



EUROPÄISCHES PARLAMENT

2009 – 2014

Ausschuss für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung

2013/0137(COD)

18.12.2013

ÄNDERUNGSANTRÄGE 91 – 461

Entwurf eines Berichts
Sergio Paolo Francesco Silvestris
(PE514.766v01-00)

zum Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Erzeugung von Pflanzenvermehrungsmaterial und dessen Bereitstellung auf dem Markt (Rechtsvorschriften für Pflanzenvermehrungsmaterial)

Vorschlag für eine Verordnung
(COM(2013)0262 – C7-0121/2013 – 2013/0137(COD))

AM\941770DE.doc

PE514.767v01-00

DE

In Vielfalt geeint

DE

Änderungsantrag 91
Vicky Ford, Julie Girling

Vorschlag für eine Verordnung

–

Vorschlag zur Ablehnung

***Das Europäische Parlament lehnt den
Vorschlag der Kommission ab.***

Or. en

Änderungsantrag 92
Corinne Lepage

Vorschlag für eine Verordnung

–

Vorschlag zur Ablehnung

***Das Europäische Parlament lehnt den
Vorschlag der Kommission ab.***

Or. en

Begründung

Mit dem Universalkonzept dieses Rechtsrahmens werden nicht die verschiedenen Anforderungen erfüllt, die sich aus der großen Vielfalt des vorhandenen Pflanzenvermehrungsmaterials und dem Bedarf der Unternehmer, der Verbraucher und der zuständigen Behörden ergeben. Die Komplexität kann zu unnötigen Belastungen für die Unternehmer sowie einer geringeren Auswahl und weniger Transparenz für die Verbraucher führen. Die große Zahl der delegierten Rechtsakte in dem Vorschlag stellt eine weitere Hürde für eine vernünftige Folgeneinschätzung dar.

Änderungsantrag 93
**Karin Kadenbach, Brian Simpson, Kriton Arsenis, Paolo De Castro, Marita Ulvskog,
Jens Nilsson, Pavel Poc, Åsa Westlund**

Vorschlag für eine Verordnung

–

Vorschlag zur Ablehnung

***Das Europäische Parlament lehnt den
Vorschlag der Kommission ab.***

Or. en

Begründung

Mit dem Universalkonzept dieses Rechtsrahmens werden nicht die verschiedenen Anforderungen erfüllt, die sich aus der großen Vielfalt des vorhandenen Pflanzenvermehrungsmaterials und dem Bedarf der Unternehmer, der Verbraucher und der zuständigen Behörden ergeben. Die Komplexität kann zu unnötigen Belastungen für die Unternehmer sowie einer geringeren Auswahl und weniger Transparenz für die Verbraucher führen. Die große Zahl der delegierten Rechtsakte in dem Vorschlag stellt eine weitere Hürde für eine vernünftige Folgeneinschätzung dar.

Änderungsantrag 94 Satu Hassi

Vorschlag für eine Verordnung

–

Vorschlag zur Ablehnung

***Das Europäische Parlament lehnt den
Vorschlag der Kommission ab.***

Or. en

Begründung

Mit der vorgeschlagenen Verordnung werden die Ziele einer nachhaltigen Landwirtschaft in der Europäischen Union nicht in ausreichendem Maße erreicht. In dieser Verordnung wird Praktiken, mit denen die Biodiversität in der Landwirtschaft geschützt wird, nicht hinreichend Raum gegeben. Mit ihr würde einem Bereich, in dem es auf nationale Praktiken und Flexibilität ankommt, nicht genügend Spielraum eingeräumt. Zudem schlägt die Kommission vor, viele Bestimmungen gegen delegierte Rechtsakte auszutauschen, wodurch die Kommission einen sehr großen Handlungsspielraum ohne eine vernünftige Beteiligung der Mitgesetzgeber erhalten würde.

Änderungsantrag 95
Julie Girling, James Nicholson, Anthea McIntyre

Vorschlag für eine Verordnung
—

Vorschlag zur Ablehnung

***Das Europäische Parlament lehnt den
Vorschlag der Kommission ab.***

Or. en

Änderungsantrag 96
Alfreds Rubiks
im Namen der GUE/NGL-Fraktion
João Ferreira

Vorschlag für eine Verordnung
—

Vorschlag zur Ablehnung

***Das Europäische Parlament lehnt den
Vorschlag der Kommission ab.***

Or. lv

Änderungsantrag 97
Satu Hassi

Vorschlag für eine Verordnung
—

Vorschlag zur Ablehnung

***Das Europäische Parlament lehnt den
Vorschlag der Kommission ab.***

Or. en

Begründung

Mit der vorgeschlagenen Verordnung werden die Ziele einer nachhaltigen Landwirtschaft in der Europäischen Union nicht in ausreichendem Maße erreicht. In dieser Verordnung wird Praktiken, mit denen die Biodiversität in der Landwirtschaft geschützt wird, nicht hinreichend Raum gegeben. Mit ihr würde einem Bereich, in dem es auf nationale Praktiken und Flexibilität ankommt, nicht genügend Spielraum eingeräumt. Zudem schlägt die Kommission vor, viele Bestimmungen gegen delegierte Rechtsakte auszutauschen, wodurch die Kommission einen sehr großen Handlungsspielraum ohne eine vernünftige Beteiligung der Mitgesetzgeber erhalten würde.

Änderungsantrag 98

Elisabeth Köstinger, Elisabeth Jeggle, Peter Jahr, Albert Deß, Britta Reimers, Birgit Collin-Langen, Martin Kastler, Giovanni La Via, Milan Zver

Vorschlag für eine Verordnung

–

Vorschlag zur Ablehnung

Das Europäische Parlament lehnt den Vorschlag der Kommission ab.

Or. de

Begründung

Der Vorschlag über die Erzeugung von Pflanzenvermehrungsmaterial und dessen Bereitstellung auf dem Markt ist in der Gesamtheit zurückzuweisen. Die Intention des Vorschlags, nämlich eine Vereinfachung und Harmonisierung in diesem Bereich herbeizurufen, wurde verfehlt. Anstatt dessen entsteht ein noch nicht absehbarer und unzumutbarer Verwaltungsaufwand für die Mitgliedsstaaten, die betroffenen Betriebe sowie die Produzenten.

Änderungsantrag 99

Martin Häusling, Karin Kadenbach, Marita Ulvskog, Jens Nilsson, Åsa Westlund, Janusz Wojciechowski, Ulrike Rodust, Kriton Arsenis

Vorschlag für eine Verordnung

Überschrift

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Vorschlag für eine

Vorschlag für eine

VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN
PARLAMENTS UND DES RATES

über die *Erzeugung* von
Pflanzenvermehrungsmaterial *und dessen*
Bereitstellung auf dem Markt
(Rechtsvorschriften für
Pflanzenvermehrungsmaterial)

(Text von Bedeutung für den EWR)

VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN
PARLAMENTS UND DES RATES

über die *Bereitstellung* von
Pflanzenvermehrungsmaterial auf dem
Markt (Rechtsvorschriften für
Pflanzenvermehrungsmaterial)

(Text von Bedeutung für den EWR)

Or. en

Begründung

*Der Fokus des Gesetzes liegt eindeutig auf der Bereitstellung des
Pflanzenvermehrungsmaterials auf dem Markt und nicht dessen Erzeugung.*

Änderungsantrag 100

**Wojciech Michał Olejniczak, Czesław Adam Siekierski, Jarosław Kalinowski, Karin
Kadenbach**

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

(1) Die nachstehenden Richtlinien
enthalten Rechtsvorschriften über die
Erzeugung und das Inverkehrbringen von
Saatgut und Vermehrungsmaterial von
landwirtschaftlichen Kulturen, Gemüse,
Reben, Pflanzen von Obstarten,
forstlichem Vermehrungsmaterial und
Zierpflanzen:

Geänderter Text

(1) Die nachstehenden Richtlinien
enthalten Rechtsvorschriften über die
Erzeugung und das Inverkehrbringen von
Saatgut und Vermehrungsmaterial von
landwirtschaftlichen Kulturen, Gemüse,
Reben, Pflanzen von Obstarten und
Zierpflanzen:

Or. en

Begründung

*Forstliches Vermehrungsmaterial, das durch die Richtlinie 1999/105/EG des Rates vom
22. Dezember 1999 über den Verkehr mit forstlichem Vermehrungsgut reguliert wird, sollte
nicht in den Anwendungsbereich dieser Verordnung fallen.*

Änderungsantrag 101
João Ferreira
im Namen der GUE/NGL-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

(1) Die nachstehenden Richtlinien enthalten Rechtsvorschriften über die Erzeugung und das Inverkehrbringen von Saatgut und Vermehrungsmaterial von landwirtschaftlichen Kulturen, Gemüse, Reben, Pflanzen von Obstarten, **forstlichem** Vermehrungsmaterial **und** Zierpflanzen:

Geänderter Text

(1) Die nachstehenden Richtlinien enthalten Rechtsvorschriften über die Erzeugung und das Inverkehrbringen von Saatgut und Vermehrungsmaterial von landwirtschaftlichen Kulturen, Gemüse, Reben, Pflanzen von Obstarten, Vermehrungsmaterial **von** Zierpflanzen:

Or. pt

Änderungsantrag 102
Wojciech Michał Olejniczak, Czesław Adam Siekierski, Jarosław Kalinowski, Karin Kadenbach

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 1 – Buchstabe e

Vorschlag der Kommission

(e) Richtlinie 1999/105/EG des Rates vom 22. Dezember 1999 über den Verkehr mit forstlichem Vermehrungsgut⁶;

Geänderter Text

entfällt

⁶ ABl. L 11, 15.1.2000, S. 17.

Or. en

Begründung

Forstliches Vermehrungsmaterial, das durch die Richtlinie 1999/105/EG des Rates vom 22. Dezember 1999 über den Verkehr mit forstlichem Vermehrungsgut reguliert wird, sollte nicht in den Anwendungsbereich dieser Verordnung fallen.

Änderungsantrag 103
João Ferreira
im Namen der GUE/NGL-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 1 – Buchstabe e

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(e) Richtlinie 1999/105/EG des Rates vom 22. Dezember 1999 über den Verkehr mit forstlichem Vermehrungsgut⁶; **entfällt**

⁶ *ABl. L 11 vom 15.1.2000, S.47.*

Or. pt

Änderungsantrag 104
Elisabeth Köstinger, Elisabeth Jeggle, Britta Reimers, Albert Deß, Martin Kastler, Giovanni La Via, Milan Zver

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 1 – Buchstabe e

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(e) Richtlinie 1999/105/EG des Rates vom 22. Dezember 1999 über den Verkehr mit forstlichem Vermehrungsgut⁶; **entfällt**

⁶ *ABl. L 11, 15.1.2000, S. 17.*

Or. en

Änderungsantrag 105
Wojciech Michał Olejniczak, Czesław Adam Siekierski, Jarosław Kalinowski, Karin Kadenbach

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 2

Vorschlag der Kommission

(2) Das grundlegende Ziel der oben aufgeführten Richtlinien ist eine nachhaltige landwirtschaftliche, gartenbauliche **und forstwirtschaftliche** Erzeugung. Was die Sicherstellung der Produktivität anbelangt, sind Gesundheit, Qualität und Vielfalt von Pflanzenvermehrungsmaterial von herausragender Bedeutung für die Landwirtschaft, den Gartenbau, die Lebensmittel- und Futtermittelsicherheit sowie die Wirtschaft im Allgemeinen. Um Nachhaltigkeit zu gewährleisten, sollte darüber hinaus in den Rechtsvorschriften der Notwendigkeit Rechnung getragen werden, den Verbrauchererwartungen zu entsprechen, die Anpassungsfähigkeit der Erzeugung an vielfältige landwirtschaftliche, gartenbauliche und ökologische Bedingungen sicherzustellen, den Herausforderungen des Klimawandels zu begegnen und den Schutz der biologischen Vielfalt in der Landwirtschaft zu fördern.

Geänderter Text

(2) Das grundlegende Ziel der oben aufgeführten Richtlinien ist eine nachhaltige landwirtschaftliche **und** gartenbauliche Erzeugung. Was die Sicherstellung der Produktivität anbelangt, sind Gesundheit, Qualität und Vielfalt von Pflanzenvermehrungsmaterial von herausragender Bedeutung für die Landwirtschaft, den Gartenbau, die Lebensmittel- und Futtermittelsicherheit sowie die Wirtschaft im Allgemeinen. Um Nachhaltigkeit zu gewährleisten, sollte darüber hinaus in den Rechtsvorschriften der Notwendigkeit Rechnung getragen werden, den Verbrauchererwartungen zu entsprechen, die Anpassungsfähigkeit der Erzeugung an vielfältige landwirtschaftliche, gartenbauliche und ökologische Bedingungen sicherzustellen, den Herausforderungen des Klimawandels zu begegnen und den Schutz der biologischen Vielfalt in der Landwirtschaft zu fördern.

Or. en

Begründung

Forstliches Vermehrungsmaterial, das durch die Richtlinie 1999/105/EG des Rates vom 22. Dezember 1999 über den Verkehr mit forstlichem Vermehrungsgut reguliert wird, sollte nicht in den Anwendungsbereich dieser Verordnung fallen.

Änderungsantrag 106
Karin Kadenbach

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 2

Vorschlag der Kommission

(2) Das grundlegende Ziel der oben aufgeführten Richtlinien ist eine

Geänderter Text

(2) Das grundlegende Ziel der oben aufgeführten Richtlinien ist eine

nachhaltige landwirtschaftliche, gartenbauliche und forstwirtschaftliche Erzeugung. Was die Sicherstellung der Produktivität anbelangt, **sind Gesundheit, Qualität und Vielfalt** von Pflanzenvermehrungsmaterial **von herausragender Bedeutung** für die Landwirtschaft, den Gartenbau, die Lebensmittel- und Futtermittelsicherheit sowie die Wirtschaft im Allgemeinen. Um Nachhaltigkeit zu gewährleisten, sollte darüber hinaus in den Rechtsvorschriften der Notwendigkeit Rechnung getragen werden, den Verbrauchererwartungen zu entsprechen, die Anpassungsfähigkeit der Erzeugung an vielfältige landwirtschaftliche, gartenbauliche und ökologische Bedingungen sicherzustellen, den Herausforderungen des Klimawandels zu begegnen und den Schutz der biologischen Vielfalt in der Landwirtschaft zu fördern.

nachhaltige landwirtschaftliche, gartenbauliche und forstwirtschaftliche Erzeugung. Was die Sicherstellung der Produktivität **und einer gewissen Qualität des Pflanzenvermehrungsmaterials** anbelangt, **könnten Rechtsvorschriften zur Bereitstellung auf dem Markt** von Pflanzenvermehrungsmaterial für die Landwirtschaft, den Gartenbau, die Lebensmittel- und Futtermittelsicherheit sowie die Wirtschaft im Allgemeinen **sinnvoll sein**. Um Nachhaltigkeit zu gewährleisten, sollte darüber hinaus in den Rechtsvorschriften der Notwendigkeit Rechnung getragen werden, den Verbrauchererwartungen zu entsprechen, die Anpassungsfähigkeit der Erzeugung an vielfältige landwirtschaftliche, gartenbauliche und ökologische Bedingungen sicherzustellen, den Herausforderungen des Klimawandels zu begegnen und den Schutz der biologischen Vielfalt in der Landwirtschaft zu fördern.

Or. en

Begründung

Mit dieser Rechtsvorschrift wird die Pflanzengesundheit nicht sichergestellt. Zu diesem Zweck gibt es Rechtsvorschriften zur Pflanzengesundheit. Zudem stellt Saatgut keinen guten Vektor für Schadorganismen dar. In der bestehenden Rechtsvorschrift funktionieren die Ex-post-Kontrollen hervorragend. Eine Ausdehnung ist nicht erforderlich. Außerdem haben die bestehenden Rechtsvorschriften zu einer Abnahme der Biodiversität in der Landwirtschaft geführt. In Bezug auf die genannten Richtlinien kann nicht von einer Gewährleistung der Vielfalt des Pflanzenvermehrungsmaterials gesprochen werden.

Änderungsantrag 107

Wojciech Michał Olejniczak, Czesław Adam Siekierski, Jarosław Kalinowski, Karin Kadenbach

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 3

Vorschlag der Kommission

(3) Die Entwicklung in den Bereichen

Geänderter Text

(3) Die Entwicklung in den Bereichen

Landwirtschaft, Gartenbau, **Forstwirtschaft**, Pflanzenzucht und Bereitstellung auf dem Markt von Pflanzenvermehrungsmaterial hat gezeigt, dass die Rechtsvorschriften vereinfacht und stärker an die branchenspezifischen Weiterentwicklungen angepasst werden müssen. Folglich sollten die oben genannten Richtlinien ersetzt werden durch eine einzige Verordnung über die Erzeugung von für den Markt bestimmtem Pflanzenvermehrungsmaterial und über die Bereitstellung dieses Materials auf dem Markt in der Union.

Landwirtschaft, Gartenbau, Pflanzenzucht und Bereitstellung auf dem Markt von Pflanzenvermehrungsmaterial hat gezeigt, dass die Rechtsvorschriften vereinfacht und stärker an die branchenspezifischen Weiterentwicklungen angepasst werden müssen. Folglich sollten die oben genannten Richtlinien ersetzt werden durch eine einzige Verordnung über die Erzeugung von für den Markt bestimmtem Pflanzenvermehrungsmaterial und über die Bereitstellung dieses Materials auf dem Markt in der Union.

Or. en

Begründung

Forstliches Vermehrungsmaterial, das durch die Richtlinie 1999/105/EG des Rates vom 22. Dezember 1999 über den Verkehr mit forstlichem Vermehrungsgut reguliert wird, sollte nicht in den Anwendungsbereich dieser Verordnung fallen.

Änderungsantrag 108 **Karin Kadenbach**

Vorschlag für eine Verordnung **Erwägung 3**

Vorschlag der Kommission

(3) **Die** Entwicklung in den Bereichen Landwirtschaft, Gartenbau, Forstwirtschaft, Pflanzenzucht und Bereitstellung auf dem Markt von Pflanzenvermehrungsmaterial **hat** gezeigt, dass die Rechtsvorschriften vereinfacht und stärker an die branchenspezifischen Weiterentwicklungen angepasst werden müssen. Folglich sollten die oben genannten Richtlinien ersetzt werden durch eine einzige Verordnung über die Erzeugung von für den Markt bestimmtem Pflanzenvermehrungsmaterial und über die Bereitstellung dieses Materials auf dem Markt in der Union.

Geänderter Text

(3) **Die Landwirtschaft steht vor neuen ökologischen Herausforderungen, wie etwa dem Klimawandel und dem Verlust der Biodiversität. In den Rechtsvorschriften müssen diese aktuelle Situation sowie die Änderungen im Verbraucherverhalten stärker berücksichtigt werden. Zudem hat die** Entwicklung in den Bereichen Landwirtschaft, Gartenbau, Forstwirtschaft, Pflanzenzucht und Bereitstellung auf dem Markt von Pflanzenvermehrungsmaterial gezeigt, dass die Rechtsvorschriften vereinfacht und stärker an die branchenspezifischen

Weiterentwicklungen angepasst werden müssen. Folglich sollten die oben genannten Richtlinien ersetzt werden durch eine einzige Verordnung über die Erzeugung von für den Markt bestimmtem Pflanzenvermehrungsmaterial und über die Bereitstellung dieses Materials auf dem Markt in der Union.

Or. en

Begründung

In den vorhandenen Rechtsvorschriften, die sich mit der Landwirtschaft befassen, handelt es sich bei der Umwelt bisher um ein unterschätztes Problem. Umweltindikatoren, wie etwa die Biodiversität in der Landwirtschaft, die für die zukünftige Entwicklung neuer Sorten erforderlich ist, sollten an erster Stelle stehen, um über eine wirklich „bessere Regulierung“ mit einer langfristigen Perspektive zu verfügen. Das sich ändernde Verbraucherverhalten sollte in den Rechtsvorschriften ebenfalls stärker berücksichtigt werden und an erster Stelle stehen.

Änderungsantrag 109 Karin Kadenbach

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 3

Vorschlag der Kommission

(3) Die Entwicklung in den Bereichen Landwirtschaft, Gartenbau, Forstwirtschaft, Pflanzenzucht und Bereitstellung auf dem Markt von Pflanzenvermehrungsmaterial hat gezeigt, dass die Rechtsvorschriften vereinfacht und stärker an die branchenspezifischen Weiterentwicklungen angepasst werden müssen. Folglich sollten die oben genannten Richtlinien ersetzt werden durch eine einzige Verordnung über die **Erzeugung von für den Markt bestimmtem** Pflanzenvermehrungsmaterial **und über die Bereitstellung dieses Materials** auf dem Markt in der Union.

Geänderter Text

(3) Die Entwicklung in den Bereichen Landwirtschaft, Gartenbau, Forstwirtschaft, Pflanzenzucht und Bereitstellung auf dem Markt von Pflanzenvermehrungsmaterial hat gezeigt, dass die Rechtsvorschriften vereinfacht und stärker an die branchenspezifischen Weiterentwicklungen angepasst werden müssen. Folglich sollten die oben genannten Richtlinien ersetzt werden durch eine einzige Verordnung über die **Bereitstellung** von Pflanzenvermehrungsmaterial auf dem Markt in der Union.

Or. en

Begründung

In den bestehenden Richtlinien wird die Erzeugung von Pflanzenvermehrungsmaterial (d. h. Obst, Zierpflanzen und Gemüsepflanzgut) nicht reguliert. Es ist nicht immer klar, ob die gesamte oder nur ein Teil der Ernte als Pflanzenvermehrungsmaterial genutzt oder als Lebensmittel oder Futtermittel verkauft werden sollte, wobei die Beschränkungen im letztgenannten Fall nicht gelten sollten. Die Formulierung „Erzeugung von für den Markt bestimmtem Pflanzenvermehrungsmaterial“ soll gestrichen werden.

Änderungsantrag 110 **Karin Kadenbach**

Vorschlag für eine Verordnung **Erwägung 6**

Vorschlag der Kommission

(6) Zur Festlegung des Geltungsbereichs der verschiedenen Bestimmungen dieser Verordnung ist es erforderlich, die Termini „Unternehmer“ und „Bereitstellung auf dem Markt“ zu definieren. Insbesondere vor dem Hintergrund der Absatzentwicklungen im Sektor sollte die Definition von „Bereitstellung auf dem Markt“ so weit wie möglich sein, damit alle Geschäftsformen im Zusammenhang mit Pflanzenvermehrungsmaterial abgedeckt sind. Die Definition sollte u. a. Personen umfassen, die Verkäufe im Wege von Fernabsatzverträgen (z. B. elektronisch) tätigen, und Personen, die forstliches Ausgangsmaterial sammeln.

Geänderter Text

(6) Zur Festlegung des Geltungsbereichs der verschiedenen Bestimmungen dieser Verordnung ist es erforderlich, die Termini „Unternehmer“ und „Bereitstellung auf dem Markt“ zu definieren. Insbesondere vor dem Hintergrund der Absatzentwicklungen im Sektor sollte die Definition von „Bereitstellung auf dem Markt“ so weit wie möglich sein, damit alle Geschäftsformen im Zusammenhang mit Pflanzenvermehrungsmaterial abgedeckt sind. Die Definition sollte u. a. Personen umfassen, die Verkäufe im Wege von Fernabsatzverträgen (z. B. elektronisch) tätigen, und Personen, die forstliches Ausgangsmaterial sammeln.

Landwirte, die hofeigenes Saatgut auf eigenen Namen und auf eigene Rechnung austauschen, sollten nicht als Unternehmer betrachtet werden.

Or. en

Begründung

Um dem Änderungsvorschlag im Hinblick auf Erwägung 2 und der nicht erforderlichen Erweiterung des Anwendungsbereiches der Rechtsvorschriften zu entsprechen. Landwirte, die hofeigenes Saatgut (oder anderes Pflanzenvermehrungsmaterial) austauschen, sollten von dem Anwendungsbereich dieser Rechtsvorschriften ausgenommen werden. Sie sind für die

Biodiversität von entscheidender Bedeutung, und es handelt sich bei ihnen nicht um kommerzielle Aktivitäten im Sinne der Rechtsvorschriften.

Änderungsantrag 111

Wojciech Michał Olejniczak, Czesław Adam Siekierski, Jarosław Kalinowski, Karin Kadenbach

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 6

Vorschlag der Kommission

(6) Zur Festlegung des Geltungsbereichs der verschiedenen Bestimmungen dieser Verordnung ist es erforderlich, die Termini „Unternehmer“ und „Bereitstellung auf dem Markt“ zu definieren. Insbesondere vor dem Hintergrund der Absatzentwicklungen im Sektor sollte die Definition von „Bereitstellung auf dem Markt“ so weit wie möglich sein, damit alle Geschäftsformen im Zusammenhang mit Pflanzenvermehrungsmaterial abgedeckt sind. Die Definition sollte u. a. Personen umfassen, die Verkäufe im Wege von Fernabsatzverträgen (z. B. elektronisch) tätigen, **und Personen, die forstliches Ausgangsmaterial sammeln.**

Geänderter Text

(6) Zur Festlegung des Geltungsbereichs der verschiedenen Bestimmungen dieser Verordnung ist es erforderlich, die Termini „Unternehmer“ und „Bereitstellung auf dem Markt“ zu definieren. Insbesondere vor dem Hintergrund der Absatzentwicklungen im Sektor sollte die Definition von „Bereitstellung auf dem Markt“ so weit wie möglich sein, damit alle Geschäftsformen im Zusammenhang mit Pflanzenvermehrungsmaterial abgedeckt sind. Die Definition sollte u. a. Personen umfassen, die Verkäufe im Wege von Fernabsatzverträgen (z. B. elektronisch) tätigen.

Or. en

Begründung

Forstliches Vermehrungsmaterial, das durch die Richtlinie 1999/105/EG des Rates vom 22. Dezember 1999 über den Verkehr mit forstlichem Vermehrungsgut reguliert wird, sollte nicht in den Anwendungsbereich dieser Verordnung fallen.

Änderungsantrag 112

João Ferreira

im Namen der GUE/NGL-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 6

Vorschlag der Kommission

(6) Zur Festlegung des Geltungsbereichs der verschiedenen Bestimmungen dieser Verordnung ist es erforderlich, die Termini „Unternehmer“ und „Bereitstellung auf dem Markt“ zu definieren. Insbesondere vor dem Hintergrund der Absatzentwicklungen im Sektor sollte die Definition von „Bereitstellung auf dem Markt“ so weit wie möglich sein, damit alle Geschäftsformen im Zusammenhang mit Pflanzenvermehrungsmaterial abgedeckt sind. Die Definition sollte u. a. Personen umfassen, die Verkäufe im Wege von Fernabsatzverträgen (z. B. elektronisch) tätigen, **und Personen, die forstliches Ausgangsmaterial sammeln.**

Geänderter Text

(6) Zur Festlegung des Geltungsbereichs der verschiedenen Bestimmungen dieser Verordnung ist es erforderlich, die Termini „Unternehmer“ und „Bereitstellung auf dem Markt“ zu definieren. Insbesondere vor dem Hintergrund der Absatzentwicklungen im Sektor sollte die Definition von „Bereitstellung auf dem Markt“ so weit wie möglich sein, damit alle Geschäftsformen im Zusammenhang mit Pflanzenvermehrungsmaterial abgedeckt sind. Die Definition sollte u. a. Personen umfassen, die Verkäufe im Wege von Fernabsatzverträgen (z. B. elektronisch) tätigen.

Or. pt

Änderungsantrag 113

Elisabeth Köstinger, Elisabeth Jeggle, Albert Deß, Martin Kastler, Giovanni La Via, Milan Zver

**Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 6**

Vorschlag der Kommission

(6) Zur Festlegung des Geltungsbereichs der verschiedenen Bestimmungen dieser Verordnung ist es erforderlich, die Termini „Unternehmer“ und „Bereitstellung auf dem Markt“ zu definieren. Insbesondere vor dem Hintergrund der Absatzentwicklungen im Sektor sollte die Definition von „Bereitstellung auf dem Markt“ so weit wie möglich sein, damit alle Geschäftsformen im Zusammenhang mit Pflanzenvermehrungsmaterial abgedeckt sind. Die Definition sollte u. a. Personen umfassen, die Verkäufe im Wege von Fernabsatzverträgen (z. B. elektronisch) tätigen, **und Personen, die**

Geänderter Text

(6) Zur Festlegung des Geltungsbereichs der verschiedenen Bestimmungen dieser Verordnung ist es erforderlich, die Termini „Unternehmer“ und „Bereitstellung auf dem Markt“ zu definieren. Insbesondere vor dem Hintergrund der Absatzentwicklungen im Sektor sollte die Definition von „Bereitstellung auf dem Markt“ so weit wie möglich sein, damit alle Geschäftsformen im Zusammenhang mit Pflanzenvermehrungsmaterial abgedeckt sind. Die Definition sollte u. a. Personen umfassen, die Verkäufe im Wege von Fernabsatzverträgen (z. B. elektronisch) tätigen

forstliches Ausgangsmaterial sammeln.

Or. en

Änderungsantrag 114
Karin Kadenbach

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 6

Vorschlag der Kommission

(6) Zur Festlegung des Geltungsbereichs der verschiedenen Bestimmungen dieser Verordnung ist es erforderlich, die Termini „Unternehmer“ und „Bereitstellung auf dem Markt“ zu definieren. Insbesondere **vor dem Hintergrund der Absatzentwicklungen im Sektor** sollte die Definition von „Bereitstellung auf dem Markt“ **so weit wie möglich** sein, damit alle Geschäftsformen im Zusammenhang mit Pflanzenvermehrungsmaterial abgedeckt sind. Die Definition sollte u. a. Personen umfassen, die Verkäufe im Wege von Fernabsatzverträgen (z. B. elektronisch) tätigen, und Personen, die forstliches Ausgangsmaterial sammeln.

Geänderter Text

(6) Zur Festlegung des Geltungsbereichs der verschiedenen Bestimmungen dieser Verordnung ist es erforderlich, die Termini „Unternehmer“ und „Bereitstellung auf dem Markt“ zu definieren. Insbesondere sollte die Definition von „Bereitstellung auf dem Markt“ **präzise** sein, damit alle Geschäftsformen im Zusammenhang mit **der kommerziellen Nutzung von** Pflanzenvermehrungsmaterial abgedeckt sind. Die Definition sollte u. a. Personen umfassen, die Verkäufe im Wege von Fernabsatzverträgen (z. B. elektronisch) tätigen, und Personen, die forstliches Ausgangsmaterial sammeln.

Or. en

Begründung

Um dem Änderungsvorschlag im Hinblick auf Erwägung 2 und der nicht erforderlichen Erweiterung des Anwendungsbereiches der Rechtsvorschriften zu entsprechen.

Änderungsantrag 115
Karin Kadenbach

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 6

Vorschlag der Kommission

(6) Zur Festlegung des Geltungsbereichs der verschiedenen Bestimmungen dieser Verordnung ist es erforderlich, die Termini „Unternehmer“ und „Bereitstellung auf dem Markt“ zu definieren. Insbesondere vor dem Hintergrund der Absatzentwicklungen im Sektor sollte die Definition von „Bereitstellung auf dem Markt“ so weit wie möglich sein, damit alle Geschäftsformen im Zusammenhang mit Pflanzenvermehrungsmaterial abgedeckt sind. Die Definition sollte u. a. Personen umfassen, die Verkäufe im Wege von Fernabsatzverträgen (z. B. elektronisch) tätigen, **und Personen, die forstliches Ausgangsmaterial sammeln.**

Geänderter Text

(6) Zur Festlegung des Geltungsbereichs der verschiedenen Bestimmungen dieser Verordnung ist es erforderlich, die Termini „Unternehmer“ und „Bereitstellung auf dem Markt“ zu definieren. Insbesondere vor dem Hintergrund der Absatzentwicklungen im Sektor sollte die Definition von „Bereitstellung auf dem Markt“ so weit wie möglich sein, damit alle Geschäftsformen im Zusammenhang mit Pflanzenvermehrungsmaterial abgedeckt sind. Die Definition sollte u. a. Personen umfassen, die **umfangreiche** Verkäufe im Wege von Fernabsatzverträgen (z. B. elektronisch) tätigen. **Nichtfachleute und Landwirte, die Saatgut untereinander oder mit anderen Personen austauschen, sollten nicht unter die Definition von „Bereitstellung auf dem Markt“ fallen.**

Or. en

Begründung

Die Aktivitäten von Einzelpersonen und Landwirten, die Saatgut untereinander und mit Einzelpersonen austauschen, sollen aus dem Anwendungsbereich der Rechtsvorschriften und den Änderungsanträgen gestrichen werden. Auch forstliches Vermehrungsmaterial soll von den Rechtsvorschriften ausgenommen werden.

Änderungsantrag 116
Brian Simpson

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 6 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(6a) Private Gärtner und Landwirte, die Saatgut und Pflanzen nutzen und diese zum Eigenverbrauch erzeugen, fallen nicht in den Anwendungsbereich dieser Verordnung. Die in dieser Verordnung

festgelegten Vorschriften gelten nur für die Bereitstellung auf dem Markt von Pflanzenvermehrungsmaterial zum Zweck der kommerziellen Nutzung.

Or. en

Änderungsantrag 117
Karin Kadenbach

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 9

Vorschlag der Kommission

(9) Damit Transparenz und wirksamere Kontrollen der **Erzeugung** von Pflanzenvermehrungsmaterial **und dessen Bereitstellung** auf dem Markt gewährleistet werden können, **sollten** Unternehmer registriert werden. Um jedoch die Verwaltungslasten für Unternehmer zu verringern und ihnen eine einmalige Eintragung in ein einziges Register zu ermöglichen, ist es angezeigt, dass sie sich in die öffentlichen Register eintragen, die die Mitgliedstaaten gemäß der Verordnung (EU) Nr. .../... (Office of Publication, please insert number of Regulation on protective measures against pests of plants) vorsehen.

Geänderter Text

(9) Damit Transparenz und wirksamere Kontrollen der **Bereitstellung** von Pflanzenvermehrungsmaterial **zum Zweck der kommerziellen Nutzung** auf dem Markt gewährleistet werden können, **könnten** Unternehmer registriert werden. Um jedoch die Verwaltungslasten für Unternehmer zu verringern und ihnen eine einmalige Eintragung in ein einziges Register zu ermöglichen, ist es angezeigt, dass sie sich in die öffentlichen Register eintragen, die die Mitgliedstaaten gemäß der Verordnung (EU) Nr. .../... (Office of Publication, please insert number of Regulation on protective measures against pests of plants) vorsehen.

Or. en

Begründung

In den vorhandenen Richtlinien wird mit der Formulierung „zum Zweck der kommerziellen Nutzung“ sichergestellt, dass die öffentlichen Ausgaben für die Umsetzung dieses Gesetzes angemessen sind. In dem Verordnungsvorschlag ist diese Formulierung gestrichen worden. Prüfungen, Kontrollen und administrative Formalitäten beschränken sich nicht länger auf kommerzielle Aktivitäten.

Änderungsantrag 118
Karin Kadenbach

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 9

Vorschlag der Kommission

(9) Damit Transparenz und wirksamere Kontrollen der Erzeugung von Pflanzenvermehrungsmaterial und dessen Bereitstellung auf dem Markt gewährleistet werden können, sollten Unternehmer registriert werden. Um jedoch die Verwaltungslasten für Unternehmer zu verringern und ihnen eine einmalige Eintragung in ein einziges Register zu ermöglichen, ist es angezeigt, dass sie sich in die öffentlichen Register eintragen, die die Mitgliedstaaten gemäß der Verordnung (EU) Nr. .../... (Office of Publication, please insert number of Regulation on protective measures against pests of plants) vorsehen.

Geänderter Text

(9) Damit Transparenz und wirksamere Kontrollen der Erzeugung von Pflanzenvermehrungsmaterial und dessen Bereitstellung auf dem Markt gewährleistet werden können, sollten Unternehmer registriert werden. ***Landwirte sollten nicht als Unternehmer angesehen werden.*** Um jedoch die Verwaltungslasten für Unternehmer zu verringern und ihnen eine einmalige Eintragung in ein einziges Register zu ermöglichen, ist es angezeigt, dass sie sich in die öffentlichen Register eintragen, die die Mitgliedstaaten gemäß der Verordnung (EU) Nr. .../... (Office of Publication, please insert number of Regulation on protective measures against pests of plants) vorsehen.

Or. en

Begründung

Die tägliche Arbeit der Landwirte ist schon jetzt mit einem sehr hohen Verwaltungsaufwand verbunden. Dies stellt für die kleinsten Landwirte eine Belastung dar. Daher sollten die Landwirte nicht als Unternehmer angesehen werden, und sie sollten nicht an Verpflichtungen für die Industrie gebunden sein.

Änderungsantrag 119 Brian Simpson

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 12

Vorschlag der Kommission

(12) Für bestimmte Gattungen und Arten von Pflanzenvermehrungsmaterial sollten aufgrund ihrer besonderen Bedeutung für Wirtschaft, Gesundheit und Umwelt erhöhte Anforderungen in Bezug auf

Geänderter Text

(12) Für bestimmte Gattungen und Arten von Pflanzenvermehrungsmaterial, ***mit Ausnahme derjenigen, die ausschließlich zu Zierzwecken auf dem Markt bereitgestellt werden oder für den Verkauf***

Erzeugung und Bereitstellung auf dem Markt gelten. Diese Bedeutung sollte anhand der Anbaufläche oder des Erzeugungswerts der betreffenden Gattungen und Arten, der Anzahl der einschlägigen Unternehmer oder des Gehalts an Stoffen, die ein potenzielles Risiko für die Gesundheit bzw. die Umwelt darstellen, ermittelt werden. Die Mehrzahl dieser Gattungen und Arten unterliegt derzeit den oben genannten Richtlinien. Diese Gattungen und Arten sollten in eine spezifische Liste aufgenommen werden (im Folgenden: „gelistete Gattungen und Arten“).

an Heimgärtner bestimmt sind, sollten aufgrund ihrer besonderen Bedeutung für Wirtschaft, Gesundheit und Umwelt erhöhte Anforderungen in Bezug auf Erzeugung und Bereitstellung auf dem Markt gelten. Diese Bedeutung sollte anhand der Anbaufläche oder des Erzeugungswerts der betreffenden Gattungen und Arten, der Anzahl der einschlägigen Unternehmer oder des Gehalts an Stoffen, die ein potenzielles Risiko für die Gesundheit bzw. die Umwelt darstellen, ermittelt werden. Die Mehrzahl dieser Gattungen und Arten unterliegt derzeit den oben genannten Richtlinien. Diese Gattungen und Arten sollten in eine spezifische Liste aufgenommen werden (im Folgenden: „gelistete Gattungen und Arten“).

Or. en

Begründung

Pflanzenvermehrungsmaterial zu Zierzwecken und Vermehrungsgut für den Verkauf an Heimgärtner sollte nicht in gleicher Weise reguliert werden wie Saatgut für die kommerzielle Landwirtschaft. Sie sollten daher von den Kontrollen in Titel II, welche auch durch Bestimmungen in Titel III abgedeckt sind, ausgenommen werden, welche für Verbraucherschutz sorgen werden.

Änderungsantrag 120 Karin Kadenbach

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 13

Vorschlag der Kommission

(13) Um Transparenz zu gewährleisten und Verbrauchern eine Entscheidung in voller Sachkenntnis zu ermöglichen, sollte Pflanzenvermehrungsmaterial gelisteter Gattungen und Arten nur im Rahmen vordefinierter Kategorien erzeugt bzw. auf dem Markt bereitgestellt werden. Diese Kategorien sollten für unterschiedliche

Geänderter Text

(13) Um Transparenz zu gewährleisten und Verbrauchern eine Entscheidung in voller Sachkenntnis zu ermöglichen, sollte Pflanzenvermehrungsmaterial gelisteter Gattungen und Arten nur im Rahmen vordefinierter Kategorien erzeugt bzw. auf dem Markt bereitgestellt werden. Diese Kategorien sollten für unterschiedliche

Qualitäts- und Erzeugungsstufen stehen und als „Vorstufenmaterial“, „Ausgangsmaterial“, „zertifiziertes Material“ und „Standardmaterial“ bezeichnet werden.

Qualitäts- und Erzeugungsstufen stehen und als „Vorstufenmaterial“, „Ausgangsmaterial“, „zertifiziertes Material“ und „Standardmaterial“ bezeichnet werden. ***Dies sollte jedoch unter keinen Umständen den Einsatz nationaler und privater Kennzeichnungen und Zertifizierungsverfahren behindern.***

Or. en

Begründung

Private Kennzeichnungs- und Zertifizierungsverfahren haben nachgewiesenermaßen sehr gut funktioniert und bieten ein notwendiges Maß an Flexibilität. Die Einführung solcher Kennzeichnungen sollte nicht durch die Bestimmungen des Artikels 19 behindert werden. Ein Absatz 6, in dem private und nationale Kennzeichnungs- und Zertifizierungsverfahren ermöglicht werden, soll eingeführt werden.

Änderungsantrag 121

George Lyon, Julie Girling, Phil Bennion, Anthea McIntyre

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 14

Vorschlag der Kommission

(14) Im Sinne einer möglichst breiten Verfügbarkeit von Pflanzenvermehrungsmaterial und einer möglichst großen Auswahl für die Nutzer sollten Unternehmer grundsätzlich Pflanzenvermehrungsmaterial gelisteter Gattungen und Arten unter jeder dieser Kategorien auf dem Markt bereitstellen können. Im Sinne der Lebens- und Futtermittelsicherheit **und** eines hohen Grades an Identität, Qualität und Gesundheit des Pflanzenvermehrungsmaterials sollte dieses nicht als Standardmaterial auf dem Markt bereitgestellt werden, wenn die Zertifizierungskosten diesen Zielen angemessen sind.

Geänderter Text

(14) Im Sinne einer möglichst breiten Verfügbarkeit von Pflanzenvermehrungsmaterial und einer möglichst großen Auswahl für die Nutzer sollten Unternehmer grundsätzlich Pflanzenvermehrungsmaterial gelisteter Gattungen und Arten unter jeder dieser Kategorien auf dem Markt bereitstellen können, ***zumal sich die Bedingungen für die Erzeugung und Bereitstellung auf dem Markt von landwirtschaftlichen und gartenbaulichen Arten unterscheiden.*** Im Sinne der Lebens- und Futtermittelsicherheit ***bzw.*** eines hohen Grades an Identität, Qualität und Gesundheit des Pflanzenvermehrungsmaterials sollte dieses ***Material, insbesondere das Material von landwirtschaftlichen Arten,***

nicht als Standardmaterial auf dem Markt bereitgestellt werden, wenn die Zertifizierungskosten diesen Zielen angemessen sind.

Or. en

Änderungsantrag 122 **Christel Schaldemose**

Vorschlag für eine Verordnung **Erwägung 24**

Vorschlag der Kommission

(24) Für die Erhaltung der natürlichen Umwelt im Rahmen der Erhaltung genetischer Ressourcen ist es wünschenswert, die Mischung von Pflanzenvermehrungsmaterial gelisteter Gattungen oder Arten mit solchem nicht gelisteter Gattungen oder Arten zu erlauben. ***Diese Mischungen sollten nur erlaubt werden, wenn ihre Zusammensetzung naturgemäß mit einer bestimmten Region verbunden ist.*** Um Transparenz und wirksamere Kontrollen der Qualität der betreffenden Mischungen zu gewährleisten, sollten die Erzeugung solcher Mischungen und ihre Bereitstellung auf dem Markt der Genehmigung durch die zuständigen Behörden unterliegen.

Geänderter Text

(24) Für die Erhaltung der natürlichen Umwelt im Rahmen der Erhaltung genetischer Ressourcen ist es wünschenswert, die Mischung von Pflanzenvermehrungsmaterial gelisteter Gattungen oder Arten mit solchem nicht gelisteter Gattungen oder Arten zu erlauben. Um Transparenz und wirksamere Kontrollen der Qualität der betreffenden Mischungen zu gewährleisten, sollten die Erzeugung solcher Mischungen und ihre Bereitstellung auf dem Markt der Genehmigung durch die zuständigen Behörden unterliegen.

Or. en

Änderungsantrag 123 **Astrid Lulling**

Vorschlag für eine Verordnung **Erwägung 27**

(27) Pflanzenvermehrungsmaterial, das kleine Erzeuger nur in begrenzter Menge auf dem Markt bereitstellen („Pflanzenvermehrungsmaterial für einen Nischenmarkt“) sollte **von dem Erfordernis der Zugehörigkeit zu einer eingetragenen Sorte ausgenommen** werden. **Diese Ausnahme** ist erforderlich, um unangemessene Einschränkungen der Bereitstellung von Pflanzenvermehrungsmaterial auf dem Markt zu verhindern, das aus wirtschaftlicher Sicht wenig interessant, für die Erhaltung der genetischen Diversität jedoch bedeutsam ist. Allerdings sollte sichergestellt werden, dass nicht regelmäßig eine große Zahl von Unternehmern von dieser Ausnahme Gebrauch macht; es sollten nur Unternehmer auf diese Möglichkeit zurückgreifen, die die Kosten für eine Sorteneintragung nicht aufbringen bzw. den damit verbundenen Verwaltungsaufwand nicht bewältigen können. Dies ist wichtig, um den Missbrauch dieser Ausnahmeregelung zu verhindern und die Anwendung der Vorschriften dieser Verordnung sicherzustellen. Nischenmarktmaterial sollte daher nur von Unternehmern mit einer geringen Beschäftigtenzahl und einem geringen Jahresumsatz auf dem Markt bereitgestellt werden.

(27) Pflanzenvermehrungsmaterial, **das ausschließlich auf dem lokalen Markt vertrieben wird und** das kleine Erzeuger nur in begrenzter Menge auf dem Markt bereitstellen („Pflanzenvermehrungsmaterial für einen Nischenmarkt“) sollte **mit einer vereinfachten amtlich anerkannten Beschreibung zur Verfügung gestellt** werden. **Dies** ist erforderlich, um unangemessene Einschränkungen der Bereitstellung von Pflanzenvermehrungsmaterial auf dem Markt zu verhindern, das aus wirtschaftlicher Sicht wenig interessant, für die Erhaltung der genetischen Diversität jedoch bedeutsam ist. Allerdings sollte sichergestellt werden, dass nicht regelmäßig eine große Zahl von Unternehmern von dieser Ausnahme Gebrauch macht; es sollten nur Unternehmer auf diese Möglichkeit zurückgreifen, die die Kosten für eine Sorteneintragung nicht aufbringen bzw. den damit verbundenen Verwaltungsaufwand nicht bewältigen können. Dies ist wichtig, um den Missbrauch dieser Ausnahmeregelung zu verhindern und die Anwendung der Vorschriften dieser Verordnung sicherzustellen. Nischenmarktmaterial sollte daher nur von Unternehmern mit einer geringen Beschäftigtenzahl und einem geringen Jahresumsatz auf dem Markt bereitgestellt werden.

Or. fr

Änderungsantrag 124
Marc Tarabella

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 27

Vorschlag der Kommission

(27) Pflanzenvermehrungsmaterial, das kleine Erzeuger nur in begrenzter Menge auf dem Markt bereitstellen („Pflanzenvermehrungsmaterial für einen Nischenmarkt“) sollte von dem Erfordernis der Zugehörigkeit zu einer eingetragenen Sorte ausgenommen werden. Diese Ausnahme ist erforderlich, um unangemessene Einschränkungen der Bereitstellung von Pflanzenvermehrungsmaterial auf dem Markt zu verhindern, das aus wirtschaftlicher Sicht wenig interessant, für die Erhaltung der genetischen Diversität jedoch bedeutsam ist. **Allerdings sollte sichergestellt werden, dass nicht regelmäßig eine große Zahl von Unternehmern von dieser Ausnahme Gebrauch macht; es sollten nur Unternehmer auf diese Möglichkeit zurückgreifen, die die Kosten für eine Sorteneintragung nicht aufbringen bzw. den damit verbundenen Verwaltungsaufwand nicht bewältigen können. Dies ist wichtig, um den Missbrauch dieser Ausnahmeregelung zu verhindern und die Anwendung der Vorschriften dieser Verordnung sicherzustellen. Nischenmarktmaterial sollte daher nur von Unternehmern mit einer geringen Beschäftigtenzahl und einem geringen Jahresumsatz auf dem Markt bereitgestellt werden.**

Geänderter Text

(27) Pflanzenvermehrungsmaterial, das kleine Erzeuger nur in begrenzter Menge auf dem Markt bereitstellen **und das öffentlich zugänglich ist** („Pflanzenvermehrungsmaterial für einen Nischenmarkt“) sollte von dem Erfordernis der Zugehörigkeit zu einer eingetragenen Sorte ausgenommen werden. Diese Ausnahme ist erforderlich, um unangemessene Einschränkungen der Bereitstellung von Pflanzenvermehrungsmaterial auf dem Markt zu verhindern, das aus wirtschaftlicher Sicht wenig interessant, für die Erhaltung der genetischen Diversität jedoch bedeutsam ist.

Or. fr

Begründung

Die Begrenzung dieser Ausnahmeregelung auf Mikrounternehmen ist willkürlich. Die Begrenzung auf kleine Mengen an Pflanzenmaterial, das auf dem Markt bereitgestellt werden darf, reicht aus, um sicherzustellen, dass diese Ausnahmeregelung nur einen Nischenmarkt betrifft. Durch die Verpflichtung, öffentlich zugänglich zu sein, wird sichergestellt, dass auf der Grundlage dieser Ausnahmeregelung kein Parallelmarkt für konventionelle Handelssorten entsteht, die zumeist durch Rechte des geistigen Eigentums geschützt sind.

Änderungsantrag 125
Eric Andrieu

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 27

Vorschlag der Kommission

(27) Pflanzenvermehrungsmaterial, das **kleine Erzeuger** nur in begrenzter Menge auf dem Markt bereitstellen („Pflanzenvermehrungsmaterial für einen Nischenmarkt“) sollte von dem Erfordernis der Zugehörigkeit zu einer eingetragenen Sorte ausgenommen werden. Diese Ausnahme ist erforderlich, um unangemessene Einschränkungen der Bereitstellung von Pflanzenvermehrungsmaterial auf dem Markt zu verhindern, das aus wirtschaftlicher Sicht wenig interessant, für die Erhaltung der genetischen Diversität jedoch bedeutsam ist. **Allerdings sollte sichergestellt werden, dass nicht regelmäßig eine große Zahl von Unternehmern von dieser Ausnahme Gebrauch macht; es sollten nur Unternehmer auf diese Möglichkeit zurückgreifen, die die Kosten für eine Sorteneintragung nicht aufbringen bzw. den damit verbundenen Verwaltungsaufwand nicht bewältigen können. Dies ist wichtig, um den Missbrauch dieser Ausnahmeregelung zu verhindern und die Anwendung der Vorschriften dieser Verordnung sicherzustellen. Nischenmarktmaterial sollte daher nur von Unternehmern mit einer geringen Beschäftigtenzahl und einem geringen Jahresumsatz auf dem Markt bereitgestellt werden.**

Geänderter Text

(27) Pflanzenvermehrungsmaterial, das nur in begrenzter Menge auf dem Markt **bereitgestellt wird und das öffentlich zugänglich ist** („Pflanzenvermehrungsmaterial für einen Nischenmarkt“) sollte von dem Erfordernis der Zugehörigkeit zu einer eingetragenen Sorte ausgenommen werden. Diese Ausnahme ist erforderlich, um unangemessene Einschränkungen der Bereitstellung von Pflanzenvermehrungsmaterial auf dem Markt zu verhindern, das aus wirtschaftlicher Sicht wenig interessant, für die Erhaltung der genetischen Diversität jedoch bedeutsam ist.

Or. fr

Begründung

Die Begrenzung dieser Ausnahmeregelung auf Mikrounternehmen ist willkürlich. Die Begrenzung auf kleine Mengen an Pflanzenmaterial, das auf dem Markt bereitgestellt werden darf, reicht aus, um sicherzustellen, dass diese Ausnahmeregelung nur einen Nischenmarkt betrifft. Durch die Verpflichtung, öffentlich zugänglich zu sein, wird sichergestellt, dass auf der Grundlage dieser Ausnahmeregelung kein Parallelmarkt für konventionelle Handelssorten entsteht, die zumeist durch Rechte des geistigen Eigentums geschützt sind.

Änderungsantrag 126 Brian Simpson

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 30

Vorschlag der Kommission

(30) Für Pflanzenvermehrungsmaterial, das nicht zu gelisteten Gattungen oder Arten gehört, sollten Grundanforderungen festgelegt werden, um die Einhaltung von Mindeststandards in Bezug auf Erzeugung und Bereitstellung auf dem Markt sicherzustellen.

Geänderter Text

(30) Für Pflanzenvermehrungsmaterial, das nicht zu gelisteten Gattungen oder Arten gehört, sollten Grundanforderungen festgelegt werden, um die Einhaltung von Mindeststandards in Bezug auf Erzeugung und Bereitstellung auf dem Markt sicherzustellen. ***Diese Anforderungen sollten auch für Pflanzenvermehrungsmaterial gelten, das zu Zierzwecken auf dem Markt bereitgestellt wird, und für Vermehrungsmaterial, das für den Verkauf an Heimgärtner bestimmt ist.***

Or. en

Begründung

Pflanzenvermehrungsmaterial zu Zierzwecken und Vermehrungsgut für den Verkauf an Heimgärtner sollte nicht in gleicher Weise reguliert werden wie Saatgut für die kommerzielle Landwirtschaft. Sie sollten daher von den Kontrollen in Titel II, welche auch durch Bestimmungen in Titel III abgedeckt sind, ausgenommen werden, welche für Verbraucherschutz sorgen werden.

Änderungsantrag 127 Christel Schaldemose

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 36

Vorschlag der Kommission

(36) Im Rahmen des Übereinkommens über die biologische Vielfalt, bei dem die Union Vertragspartei ist, hat sich die Union zur Erhaltung der genetischen Diversität von Kulturpflanzen und verwandter Wildpflanzen sowie zur Minimierung der genetischen Erosion verpflichtet. Diese Verpflichtung ist eine Ergänzung des Unionsziels, dem Verlust biologischer Vielfalt bis zum Jahr 2020 Einhalt zu gebieten. In diesem Zusammenhang sollten bestimmte Sorten selbst dann erzeugt und auf dem Markt bereitgestellt werden dürfen, wenn sie die Anforderungen in Bezug auf Unterscheidbarkeit, Homogenität und Beständigkeit nicht erfüllen. Dadurch soll die Erhaltung dieser Sorten und ihre nachhaltige Verwendung sichergestellt und zur Nachhaltigkeit der Landwirtschaft sowie zur Anpassung an den Klimawandel beigetragen werden. Diese Sorten sollten demnach nur auf der Grundlage einer amtlich anerkannten Beschreibung registriert werden.

Geänderter Text

(36) Die Union ist sowohl Vertragspartei des Internationalen Vertrags über pflanzengenetische Ressourcen für Ernährung und Landwirtschaft als auch des Übereinkommens über die biologische Vielfalt und hat sich in deren Rahmen verpflichtet, die genetische Diversität von Kulturpflanzen und verwandter Wildpflanzen zu erhalten sowie die genetische Erosion zu minimieren und das Recht der Landwirte zu wahren, hofeigenes Saatgut/Vermehrungsmaterial aufzubewahren, zu nutzen, auszutauschen und zu verkaufen.

Or. en

Änderungsantrag 128
Kriton Arsenis

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 36

Vorschlag der Kommission

(36) Im Rahmen des Übereinkommens über die biologische Vielfalt, bei dem die Union Vertragspartei ist, hat sich die Union zur Erhaltung der genetischen Diversität von Kulturpflanzen und verwandter Wildpflanzen sowie zur Minimierung der

Geänderter Text

(36) Im Rahmen des Übereinkommens über die biologische Vielfalt, bei dem die Union Vertragspartei ist, hat sich die Union zur Erhaltung der genetischen Diversität von Kulturpflanzen und verwandter Wildpflanzen sowie zur Minimierung der

genetischen Erosion verpflichtet. Diese Verpflichtung ist eine Ergänzung des Unionsziels, dem Verlust biologischer Vielfalt bis zum Jahr 2020 Einhalt zu gebieten. In diesem Zusammenhang sollten bestimmte Sorten selbst dann erzeugt und auf dem Markt bereitgestellt werden dürfen, wenn sie die Anforderungen in Bezug auf Unterscheidbarkeit, Homogenität und Beständigkeit nicht erfüllen. Dadurch soll die Erhaltung dieser Sorten und ihre nachhaltige Verwendung sichergestellt und zur Nachhaltigkeit der Landwirtschaft sowie zur Anpassung an den Klimawandel beigetragen werden. Diese Sorten sollten demnach nur auf der Grundlage einer amtlich anerkannten Beschreibung registriert werden.

genetischen Erosion verpflichtet. Diese Verpflichtung ist eine Ergänzung des Unionsziels, dem Verlust biologischer Vielfalt bis zum Jahr 2020 Einhalt zu gebieten. In diesem Zusammenhang sollten bestimmte Sorten, **wozu auch Landsorten gehören**, selbst dann erzeugt und auf dem Markt bereitgestellt werden dürfen, wenn sie die Anforderungen in Bezug auf Unterscheidbarkeit, Homogenität und Beständigkeit nicht erfüllen. Dadurch soll die Erhaltung dieser Sorten und ihre nachhaltige Verwendung sichergestellt und zur Nachhaltigkeit der Landwirtschaft sowie zur Anpassung an den Klimawandel beigetragen werden. Diese Sorten sollten demnach nur auf der Grundlage einer amtlich anerkannten Beschreibung registriert werden.

Or. en

Änderungsantrag 129 **Martin Kastler**

Vorschlag für eine Verordnung **Erwägung 36**

Vorschlag der Kommission

(36) Im Rahmen des Übereinkommens über die biologische Vielfalt, bei dem die Union Vertragspartei ist, hat sich die Union zur Erhaltung der genetischen Diversität von Kulturpflanzen und verwandter Wildpflanzen sowie zur Minimierung der genetischen Erosion verpflichtet. Diese Verpflichtung ist eine Ergänzung des Unionsziels, dem Verlust biologischer Vielfalt bis zum Jahr 2020 Einhalt zu gebieten. In diesem Zusammenhang sollten bestimmte Sorten selbst dann erzeugt und auf dem Markt bereitgestellt werden dürfen, wenn sie die Anforderungen in Bezug auf Unterscheidbarkeit, Homogenität und Beständigkeit nicht erfüllen. Dadurch soll die Erhaltung dieser

Geänderter Text

(36) Im Rahmen des Übereinkommens über die biologische Vielfalt, bei dem die Union Vertragspartei ist, hat sich die Union zur Erhaltung der genetischen Diversität von Kulturpflanzen und verwandter Wildpflanzen sowie zur Minimierung der genetischen Erosion verpflichtet. Diese Verpflichtung ist eine Ergänzung des Unionsziels, dem Verlust biologischer Vielfalt bis zum Jahr 2020 Einhalt zu gebieten **und sich proaktiv für Artenvielfalt einzusetzen**. In diesem Zusammenhang sollten bestimmte Sorten selbst dann erzeugt und auf dem Markt bereitgestellt werden dürfen, wenn sie die Anforderungen in Bezug auf Unterscheidbarkeit, Homogenität und

Sorten und ihre nachhaltige Verwendung sichergestellt und zur Nachhaltigkeit der Landwirtschaft sowie zur Anpassung an den Klimawandel beigetragen werden. Diese Sorten sollten demnach nur auf der Grundlage einer amtlich anerkannten Beschreibung registriert werden.

Beständigkeit nicht erfüllen. Dadurch soll die Erhaltung dieser Sorten und ihre nachhaltige Verwendung sichergestellt und zur Nachhaltigkeit der Landwirtschaft sowie zur Anpassung an den Klimawandel beigetragen werden. Diese Sorten sollten demnach nur auf der Grundlage einer amtlich anerkannten Beschreibung registriert werden. ***Zusätzlich kann die EU den Fortbestand alter, seltener Sorten sowie Erhaltungs- und Landsorten durch die Schaffung eines europaweiten Netzwerks von Genbanken ("EuropArch") proaktiv fördern - nach Bedarf unterstützt durch eine, der Agentur angegliederte europäische ex-situ-Dokumentation ("BioEuropeana").***

Or. de

Änderungsantrag 130 Martin Kastler

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 40

Vorschlag der Kommission

(40) Das Sortenregister der Union sollte auch alle Sorten enthalten, die in den nationalen Sortenregistern eingetragen sind. So wird sichergestellt, dass das Sortenregister der Union einen transparenten Überblick über sämtliche in der Union registrierten Sorten bietet.

Geänderter Text

(40) Das Sortenregister der Union sollte auch alle Sorten enthalten, die in den nationalen Sortenregistern eingetragen sind. So wird sichergestellt, dass das Sortenregister der Union einen transparenten Überblick über sämtliche in der Union registrierten Sorten bietet. ***Zusätzlich kann die EU den Fortbestand alter, seltener Sorten sowie Erhaltungs- und Landsorten durch die Schaffung eines europaweiten Netzwerks von Genbanken ("EuropArch") proaktiv fördern - nach Bedarf unterstützt durch eine, der Agentur angegliederte europäische ex-situ-Dokumentation ("BioEuropeana").***

Or. de

Änderungsantrag 131
Marc Tarabella

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 43

Vorschlag der Kommission

(43) Um die Registrierung von Sorten zu erleichtern, mit denen der genetischen Erosion in der Union entgegengewirkt werden soll, sollten Mitgliedstaaten für Sorten mit amtlich anerkannter Beschreibung **und für** heterogenes Material **eine reduzierte** Gebühr **vorsehen. Die Gebühren sollten soweit herabgesenkt werden, dass sie kein Hindernis für die Bereitstellung der betreffenden Sorte auf dem Markt darstellen. Zur Unterstützung von Mikrounternehmen sollten diese gänzlich von der Gebührenpflicht ausgenommen werden.**

Geänderter Text

(43) Um die Registrierung von Sorten zu erleichtern, mit denen der genetischen Erosion in der Union entgegengewirkt werden soll, sollten Mitgliedstaaten für **öffentlich zugängliche** Sorten, **unabhängig davon, ob es sich um Sorten mit amtlich anerkannter Beschreibung oder um** heterogenes Material **handelt, keine** Gebühr **verlangen.**

Or. fr

Begründung

Die Eintragung von öffentlich zugänglichen Sorten muss kostenlos sein, da eine von einem Unternehmer registrierte Sorte, für die es kein Rechte am geistigen Eigentum gibt, von allen anderen Unternehmern vertrieben werden darf, was nicht gerecht ist. Zudem handelt es sich um ein gemeinsames Erbe aller und seine Eintragung muss, wenn sie vorgeschrieben wird, vom Staat vorgenommen werden. Die betroffenen Unternehmen sind zu klein und ihre Sammlungen zu groß, so dass sie keine Gebühren zahlen können, auch wenn diese sehr niedrig sein sollten.

Änderungsantrag 132
Eric Andrieu

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 43

Vorschlag der Kommission

(43) Um die Registrierung von Sorten zu

Geänderter Text

(43) Um die Registrierung von Sorten zu

erleichtern, mit denen der genetischen Erosion in der Union entgegengewirkt werden soll, sollten Mitgliedstaaten für Sorten mit amtlich anerkannter Beschreibung **und für** heterogenes Material **eine reduzierte** Gebühr **vorsehen**. **Die Gebühren sollten soweit herabgesenkt werden, dass sie kein Hindernis für die Bereitstellung der betreffenden Sorte auf dem Markt darstellen. Zur Unterstützung von Mikrounternehmen sollten diese gänzlich von der Gebührenpflicht ausgenommen werden.**

erleichtern, mit denen der genetischen Erosion in der Union entgegengewirkt werden soll, sollten Mitgliedstaaten für **öffentlich zugängliche** Sorten, **unabhängig davon, ob es sich um Sorten mit amtlich anerkannter Beschreibung oder um** heterogenes Material **handelt, keine** Gebühr **verlangen**.

Or. fr

Begründung

Die Eintragung von öffentlich zugänglichen Sorten muss kostenlos sein, da eine von einem Unternehmer registrierte Sorte, für die es kein Rechte am geistigen Eigentum gibt, von allen anderen Unternehmern vertrieben werden darf, was nicht gerecht ist. Zudem handelt es sich um ein gemeinsames Erbe aller und seine Eintragung muss, wenn sie vorgeschrieben wird, vom Staat vorgenommen werden. Die betroffenen Unternehmen sind zu klein und ihre Sammlungen zu groß, so dass sie keine Gebühren zahlen können, auch wenn diese sehr niedrig sein sollten.

Änderungsantrag 133

Wojciech Michał Olejniczak, Czesław Adam Siekierski, Jarosław Kalinowski, Karin Kadenbach

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 45

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(45) Weite Flächen der EU sind mit Wald bedeckt, der eine gesellschaftliche, wirtschaftliche, umweltbezogene, ökologische und kulturelle Funktion erfüllt. Es bedarf daher spezifischer Konzepte und Maßnahmen für die verschiedenen Waldtypen, die dem breiten Spektrum der Bedingungen für die Wälder in der Union Rechnung tragen.

entfällt

Or. en

Begründung

Forstliches Vermehrungsmaterial, das durch die Richtlinie 1999/105/EG des Rates vom 22. Dezember 1999 über den Verkehr mit forstlichem Vermehrungsgut reguliert wird, sollte nicht in den Anwendungsbereich dieser Verordnung fallen.

Änderungsantrag 134

João Ferreira

im Namen der GUE/NGL-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 45

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(45) Weite Flächen der EU sind mit Wald bedeckt, der eine gesellschaftliche, wirtschaftliche, umweltbezogene, ökologische und kulturelle Funktion erfüllt. Es bedarf daher spezifischer Konzepte und Maßnahmen für die verschiedenen Waldtypen, die dem breiten Spektrum der Bedingungen für die Wälder in der Union Rechnung tragen. *entfällt*

Or. pt

Änderungsantrag 135

Wojciech Michał Olejniczak, Czesław Adam Siekierski, Jarosław Kalinowski, Karin Kadenbach

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 46

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(46) Forstliches Vermehrungsmaterial von Baumarten und künstlichen Hybriden mit forstwirtschaftlicher Bedeutung sollte den örtlichen Bedingungen genetisch angepasst und von hoher Qualität sein. Die Erhaltung und Steigerung der biologischen Vielfalt der Wälder, einschließlich der genetischen Vielfalt der Bäume, sind *entfällt*

**wesentlich für eine nachhaltige
Waldbewirtschaftung.**

Or. en

Begründung

Forstliches Vermehrungsmaterial, das durch die Richtlinie 1999/105/EG des Rates vom 22. Dezember 1999 über den Verkehr mit forstlichem Vermehrungsgut reguliert wird, sollte nicht in den Anwendungsbereich dieser Verordnung fallen.

Änderungsantrag 136

João Ferreira

im Namen der GUE/NGL-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 46

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(46) Forstliches Vermehrungsmaterial von Baumarten und künstlichen Hybriden mit forstwirtschaftlicher Bedeutung sollte den örtlichen Bedingungen genetisch angepasst und von hoher Qualität sein. Die Erhaltung und Steigerung der biologischen Vielfalt der Wälder, einschließlich der genetischen Vielfalt der Bäume, sind wesentlich für eine nachhaltige Waldbewirtschaftung. *entfällt*

Or. pt

Änderungsantrag 137

Wojciech Michał Olejniczak, Czesław Adam Siekierski, Jarosław Kalinowski, Karin Kadenbach

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 47

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(47) Um angemessene Qualität und Vermarktungsstandards sowie eine Anpassung an technische und wissenschaftliche Entwicklungen im Sektor sicherzustellen, sollten in folgenden Bereichen Vorschriften für forstliches Vermehrungsmaterial festgelegt werden: Ausgangsmaterial, Kategorien, in denen das Material auf dem Markt bereitgestellt werden darf, Partien, Verpackung und kleine Verpackungen.

entfällt

Or. en

Begründung

Forstliches Vermehrungsmaterial, das durch die Richtlinie 1999/105/EG des Rates vom 22. Dezember 1999 über den Verkehr mit forstlichem Vermehrungsgut reguliert wird, sollte nicht in den Anwendungsbereich dieser Verordnung fallen.

Änderungsantrag 138

João Ferreira

im Namen der GUE/NGL-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 47

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(47) Um angemessene Qualität und Vermarktungsstandards sowie eine Anpassung an technische und wissenschaftliche Entwicklungen im Sektor sicherzustellen, sollten in folgenden Bereichen Vorschriften für forstliches Vermehrungsmaterial festgelegt werden: Ausgangsmaterial, Kategorien, in denen das Material auf dem Markt bereitgestellt werden darf, Partien, Verpackung und kleine Verpackungen.

entfällt

Änderungsantrag 139

Wojciech Michał Olejniczak, Czesław Adam Siekierski, Jarosław Kalinowski, Karin Kadenbach

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 48

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(48) Im Sinne der Flexibilität und der Anpassung an besondere Umstände sollten unter bestimmten Bedingungen Ausnahmen für die Erzeugung von forstlichem Vermehrungsmaterial und dessen Bereitstellung auf dem Markt vorgesehen werden. Diese Ausnahmen sollten Folgendes betreffen: die Möglichkeit der Mitgliedstaaten, strengere Anforderungen festzulegen, den Fall vorübergehender Lieferengpässe, die Notwendigkeit der schnellen Bereitstellung von Saatgut auf dem Markt, die Durchführung zeitlich begrenzter Versuche und die Annahme von Sofortmaßnahmen.

entfällt

Or. en

Begründung

Forstliches Vermehrungsmaterial, das durch die Richtlinie 1999/105/EG des Rates vom 22. Dezember 1999 über den Verkehr mit forstlichem Vermehrungsgut reguliert wird, sollte nicht in den Anwendungsbereich dieser Verordnung fallen.

Änderungsantrag 140

João Ferreira

im Namen der GUE/NGL-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 48

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(48) Im Sinne der Flexibilität und der Anpassung an besondere Umstände sollten unter bestimmten Bedingungen Ausnahmen für die Erzeugung von forstlichem Vermehrungsmaterial und dessen Bereitstellung auf dem Markt vorgesehen werden. Diese Ausnahmen sollten Folgendes betreffen: die Möglichkeit der Mitgliedstaaten, strengere Anforderungen festzulegen, den Fall vorübergehender Lieferengpässe, die Notwendigkeit der schnellen Bereitstellung von Saatgut auf dem Markt, die Durchführung zeitlich begrenzter Versuche und die Annahme von Sofortmaßnahmen.

entfällt

Or. pt

Änderungsantrag 141

Wojciech Michał Olejniczak, Czesław Adam Siekierski, Jarosław Kalinowski, Karin Kadenbach

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 49

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(49) Im Sinne der Erhaltung und nachhaltigen Verwendung forstwirtschaftlicher genetischer Ressourcen sollte es Mitgliedstaaten erlaubt werden, weniger strenge Vorschriften für forstliches Vermehrungsmaterial zu erlassen, das an die natürlichen örtlichen und regionalen Gegebenheiten angepasst und von genetischer Erosion bedroht ist.

entfällt

Or. en

Begründung

Forstliches Vermehrungsmaterial, das durch die Richtlinie 1999/105/EG des Rates vom 22. Dezember 1999 über den Verkehr mit forstlichem Vermehrungsgut reguliert wird, sollte nicht in den Anwendungsbereich dieser Verordnung fallen.

Änderungsantrag 142

João Ferreira

im Namen der GUE/NGL-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 49

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(49) Im Sinne der Erhaltung und nachhaltigen Verwendung forstwirtschaftlicher genetischer Ressourcen sollte es Mitgliedstaaten erlaubt werden, weniger strenge Vorschriften für forstliches Vermehrungsmaterial zu erlassen, das an die natürlichen örtlichen und regionalen Gegebenheiten angepasst und von genetischer Erosion bedroht ist.

entfällt

Or. pt

Änderungsantrag 143

Wojciech Michał Olejniczak, Czesław Adam Siekierski, Jarosław Kalinowski, Karin Kadenbach

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 50

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(50) Die zuständigen Behörden sollten Gebühren für die Registrierung/Zulassung von forstlichem Ausgangsmaterial und die Ausstellung von Stammzertifikaten für forstliches Material, das von registriertem/zugelassenem forstlichem Ausgangsmaterial stammt, erheben. Die

entfällt

ist erforderlich, um sicherzustellen, dass die notwendigen Ressourcen für die Zertifizierung von forstlichem Ausgangsmaterial verfügbar sind und die Hauptbegünstigten dieser Zertifizierung die einschlägigen Kosten tragen. Zur Unterstützung von Mikrounternehmen sollten diese gänzlich von der Gebührenpflicht ausgenommen werden. Die Vorschriften über diese Gebühren sollten in dieser Verordnung festgelegt werden, da sie die Erzeugung und Registrierung von forstlichem Vermehrungsmaterial sowie dessen Bereitstellung auf dem Markt betreffen.

Or. en

Begründung

Forstliches Vermehrungsmaterial, das durch die Richtlinie 1999/105/EG des Rates vom 22. Dezember 1999 über den Verkehr mit forstlichem Vermehrungsgut reguliert wird, sollte nicht in den Anwendungsbereich dieser Verordnung fallen.

Änderungsantrag 144

João Ferreira

im Namen der GUE/NGL-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 50

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(50) Die zuständigen Behörden sollten Gebühren für die Registrierung/Zulassung von forstlichem Ausgangsmaterial und die Ausstellung von Stammzertifikaten für forstliches Material, das von registriertem/zugelassenem forstlichem Ausgangsmaterial stammt, erheben. Die ist erforderlich, um sicherzustellen, dass die notwendigen Ressourcen für die Zertifizierung von forstlichem Ausgangsmaterial verfügbar sind und die Hauptbegünstigten dieser Zertifizierung

entfällt

die einschlägigen Kosten tragen. Zur Unterstützung von Mikrounternehmen sollten diese gänzlich von der Gebührenpflicht ausgenommen werden. Die Vorschriften über diese Gebühren sollten in dieser Verordnung festgelegt werden, da sie die Erzeugung und Registrierung von forstlichem Vermehrungsmaterial sowie dessen Bereitstellung auf dem Markt betreffen.

Or. pt

**Änderungsantrag 145
Kriton Arsenis**

**Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 53**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(53) Um mit den technischen und wirtschaftlichen Entwicklungen im Sektor Schritt zu halten, sollte der Kommission die Befugnis zum Erlass von Rechtsakten gemäß Artikel 290 AEUV über die Auflistung der Gattungen und Arten, deren Pflanzenvermehrungsmaterial nicht als Standardmaterial in Verkehr gebracht werden darf, übertragen werden.

entfällt

Or. en

**Änderungsantrag 146
Wojciech Michał Olejniczak, Czesław Adam Siekierski, Jarosław Kalinowski, Karin Kadenbach**

**Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 55**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(55) Um sicherzustellen, dass Pflanzenvermehrungsmaterial gelisteter

entfällt

Gattungen oder Arten sowie bestimmte Typen forstlichen Vermehrungsmaterials die höchstmöglichen Anforderungen an Identität, Qualität und Gesundheit gemäß den Eigenschaften der betreffenden Gattungen, Arten oder Kategorien erfüllen, sollte der Kommission die Befugnis zum Erlass von Rechtsakten gemäß Artikel 290 AEUV mit Vorschriften über die Erzeugung, Qualität und Zertifizierung dieser Gattungen oder Arten und über Qualitätsanforderungen für die Bereitstellung auf dem Markt von spezifischen Pflanzenteilen und Pflanzgut von Arten und künstlichen Hybriden von forstlichem Vermehrungsmaterial übertragen werden.

Or. en

Begründung

Forstliches Vermehrungsmaterial, das durch die Richtlinie 1999/105/EG des Rates vom 22. Dezember 1999 über den Verkehr mit forstlichem Vermehrungsgut reguliert wird, sollte nicht in den Anwendungsbereich dieser Verordnung fallen.

Änderungsantrag 147

João Ferreira

im Namen der GUE/NGL-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 55

Vorschlag der Kommission

(55) Um sicherzustellen, dass Pflanzenvermehrungsmaterial gelisteter Gattungen oder Arten ***sowie bestimmte Typen forstlichen Vermehrungsmaterials*** die höchstmöglichen Anforderungen an Identität, Qualität und Gesundheit gemäß den Eigenschaften der betreffenden Gattungen, Arten oder Kategorien erfüllen, sollte der Kommission die Befugnis zum Erlass von Rechtsakten gemäß

Geänderter Text

(55) Um sicherzustellen, dass Pflanzenvermehrungsmaterial gelisteter Gattungen oder Arten die höchstmöglichen Anforderungen an Identität, Qualität und Gesundheit gemäß den Eigenschaften der betreffenden Gattungen, Arten oder Kategorien erfüllen, sollte der Kommission die Befugnis zum Erlass von Rechtsakten gemäß Artikel 290 AEUV mit Vorschriften über die Erzeugung, Qualität und

Artikel 290 AEUV mit Vorschriften über die Erzeugung, Qualität und Zertifizierung dieser Gattungen oder Arten **und über Qualitätsanforderungen für die Bereitstellung auf dem Markt von spezifischen Pflanzenteilen und Pflanzgut von Arten und künstlichen Hybriden von forstlichem Vermehrungsmaterial** übertragen werden.

Zertifizierung dieser Gattungen oder Arten übertragen werden.

Or. pt

Änderungsantrag 148 Kriton Arsenis

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 67

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(67) Zur Sicherstellung aktueller Standards für die Sortenregistrierung, die den Eigenschaften von Gattungen oder Arten mit besonderer Bedeutung für die nachhaltige Entwicklung der Landwirtschaft in der Union entsprechen, sollte der Kommission die Befugnis zum Erlass von Rechtsakten gemäß Artikel 290 AEUV zur Festlegung von Vorschriften über die Sortenregistrierung dieser Gattungen oder Arten übertragen werden, die folgende Aspekte betreffen: Widerstandsfähigkeit gegenüber Schädlingen, geringerer Bedarf an spezifischen Ressourcen, geringerer Gehalt unerwünschter Stoffe und bessere Anpassung an ein divergierendes agroklimatisches Umfeld.

entfällt

Or. en

Änderungsantrag 149 Wojciech Michał Olejniczak, Czesław Adam Siekierski, Jarosław Kalinowski, Karin Kadenbach

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 74

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(74) Um die Vorlage umfassender Informationen für bestimmte Kategorien oder Arten von forstlichem Vermehrungsmaterial sicherzustellen, sollte der Kommission die Befugnis zum Erlass von Rechtsakten gemäß Artikel 290 AEUV zur Festlegung der Bedingungen übertragen werden, unter denen das Etikett des Unternehmers durch ein anderes vom Unternehmer erstelltes Dokument zu ergänzen ist. **entfällt**

Or. en

Begründung

Forstliches Vermehrungsmaterial, das durch die Richtlinie 1999/105/EG des Rates vom 22. Dezember 1999 über den Verkehr mit forstlichem Vermehrungsgut reguliert wird, sollte nicht in den Anwendungsbereich dieser Verordnung fallen.

Änderungsantrag 150

Wojciech Michał Olejniczak, Czesław Adam Siekierski, Jarosław Kalinowski, Karin Kadenbach

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 75

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(75) Um Risiken in Bezug auf Qualität und Gesundheit des betreffenden forstlichen Vermehrungsmaterials zu vermeiden, sollte der Kommission die Befugnis zum Erlass von Rechtsakten gemäß Artikel 290 AEUV übertragen werden, und zwar im Hinblick auf die Ergänzung der in dieser Verordnung festgelegten Anforderungen für Klone und Klommischungen durch Bestimmung der Höchstzahl der Jahre oder der **entfällt**

Höchstzahl der vegetativen Abkömmlinge (ramets), auf die die Zulassung von Klonen oder Klonmischungen begrenzt werden sollte.

Or. en

Begründung

Forstliches Vermehrungsmaterial, das durch die Richtlinie 1999/105/EG des Rates vom 22. Dezember 1999 über den Verkehr mit forstlichem Vermehrungsgut reguliert wird, sollte nicht in den Anwendungsbereich dieser Verordnung fallen.

Änderungsantrag 151

Wojciech Michał Olejniczak, Czesław Adam Siekierski, Jarosław Kalinowski, Karin Kadenbach

**Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 76**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(76) Um zu gewährleisten, dass die Regelung, der zufolge kleine Mengen von Saatgut forstlichen Vermehrungsmaterials von den Informationsanforderungen hinsichtlich der Keim- oder Lebensfähigkeit ausgenommen sind, in angemessener Art und Weise gehandhabt wird, sollte der Kommission die Befugnis zum Erlass von Rechtsakten gemäß Artikel 290 AEUV zur Festlegung der Obergrenze dieser kleinen Mengen für bestimmte Typen von forstlichem Vermehrungsmaterial übertragen werden.

entfällt

Or. en

Begründung

Forstliches Vermehrungsmaterial, das durch die Richtlinie 1999/105/EG des Rates vom 22. Dezember 1999 über den Verkehr mit forstlichem Vermehrungsgut reguliert wird, sollte nicht in den Anwendungsbereich dieser Verordnung fallen.

Änderungsantrag 152
João Ferreira
im Namen der GUE/NGL-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 76

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(76) Um zu gewährleisten, dass die Regelung, der zufolge kleine Mengen von Saatgut forstlichen Vermehrungsmaterials von den Informationsanforderungen hinsichtlich der Keim- oder Lebensfähigkeit ausgenommen sind, in angemessener Art und Weise gehandhabt wird, sollte der Kommission die Befugnis zum Erlass von Rechtsakten gemäß Artikel 290 AEUV zur Festlegung der Obergrenze dieser kleinen Mengen für bestimmte Typen von forstlichem Vermehrungsmaterial übertragen werden.

entfällt

Or. pt

Änderungsantrag 153
Wojciech Michał Olejniczak, Czesław Adam Siekierski, Jarosław Kalinowski, Karin Kadenbach

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 77

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(77) Damit sichergestellt ist, dass die Posten, aus denen sich die Gebühren zusammensetzen, die die zuständigen Behörden für die Registrierung von zugelassenem forstlichem Ausgangsmaterial und die Ausstellung von Stammzertifikaten erheben, der geleisteten Arbeit entsprechen und aktuell sind, sollte der Kommission die Befugnis

entfällt

zum Erlass von Rechtsakten gemäß Artikel 290 AEUV zur Festlegung dieser Posten übertragen werden.

Or. en

Begründung

Forstliches Vermehrungsmaterial, das durch die Richtlinie 1999/105/EG des Rates vom 22. Dezember 1999 über den Verkehr mit forstlichem Vermehrungsgut reguliert wird, sollte nicht in den Anwendungsbereich dieser Verordnung fallen.

Änderungsantrag 154

Elisabeth Köstinger, Elisabeth Jeggle, Peter Jahr, Albert Deß, Martin Kastler, Giovanni La Via, Milan Zver

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 79

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(79) Der Kommission sollten Durchführungsbefugnisse übertragen werden, damit einheitliche Bedingungen für die Durchführung der Bestimmungen dieser Verordnung im Hinblick auf Folgendes gewährleistet sind:

entfällt

(a) Ermächtigung der Mitgliedstaaten, strengere Vorschriften über Pflanzenvermehrungsmaterial gelisteter Gattungen oder Arten und forstliches Vermehrungsmaterial gelisteter Arten und künstlicher Hybriden festzulegen als in dieser Verordnung vorgesehen;

(b) Annahme von Sofortmaßnahmen;

(c) Ermächtigung der Mitgliedstaaten, für höchstens ein Jahr die Erzeugung von Pflanzenvermehrungsmaterial und dessen Bereitstellung auf dem Markt zu erlauben, das zu einer Sorte gelisteter Gattungen oder Arten gehört, die noch nicht in einem nationalen Sortenregister oder dem Sortenregister der Union eingetragen ist;

(d) Ermächtigung der Mitgliedstaaten, für höchstens ein Jahr die Bereitstellung von Pflanzenvermehrungsmaterial gelisteter Gattungen oder Arten auf dem Markt zu erlauben, das niedrigere Anforderungen als die mit dieser Verordnung erlassenen erfüllt;

(e) Durchführung zeitlich befristeter Versuche;

(f) Format der nationalen Sortenregister und des Sortenregisters der Union;

(g) Format des Antrags auf Sortenregistrierung;

(h) Modalitäten der Übermittlung von Mitteilungen über die Registrierung von Sorten;

(i) Form nationaler Listen über forstliches Vermehrungsmaterial;

(j) Format der Mitteilung der Eintragung von forstlichem Vermehrungsmaterial in ein nationales Sortenregister und

(k) Format von Stammzertifikaten für forstliches Vermehrungsmaterial.

Or. de

Änderungsantrag 155

Wojciech Michał Olejniczak, Czesław Adam Siekierski, Jarosław Kalinowski, Karin Kadenbach

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 79 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

(a) Ermächtigung der Mitgliedstaaten, strengere Vorschriften über Pflanzenvermehrungsmaterial gelisteter Gattungen oder Arten **und forstliches Vermehrungsmaterial gelisteter Arten und künstlicher Hybriden** festzulegen als in dieser Verordnung vorgesehen;

Geänderter Text

(a) Ermächtigung der Mitgliedstaaten, strengere Vorschriften über Pflanzenvermehrungsmaterial gelisteter Gattungen oder Arten festzulegen als in dieser Verordnung vorgesehen;

Begründung

Forstliches Vermehrungsmaterial, das durch die Richtlinie 1999/105/EG des Rates vom 22. Dezember 1999 über den Verkehr mit forstlichem Vermehrungsgut reguliert wird, sollte nicht in den Anwendungsbereich dieser Verordnung fallen.

Änderungsantrag 156

João Ferreira

im Namen der GUE/NGL-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 79 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

(a) Ermächtigung der Mitgliedstaaten, strengere Vorschriften über Pflanzenvermehrungsmaterial gelisteter Gattungen oder Arten **und forstliches Vermehrungsmaterial gelisteter Arten und künstlicher Hybriden** festzulegen als in dieser Verordnung vorgesehen;

Geänderter Text

(a) Ermächtigung der Mitgliedstaaten, strengere Vorschriften über Pflanzenvermehrungsmaterial gelisteter Gattungen oder Arten festzulegen als in dieser Verordnung vorgesehen;

Or. pt

Änderungsantrag 157

Wojciech Michał Olejniczak, Czesław Adam Siekierski, Jarosław Kalinowski, Karin Kadenbach

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 79 – Buchstabe i

Vorschlag der Kommission

(i) Form nationaler Listen über forstliches Vermehrungsmaterial;

Geänderter Text

entfällt

Or. en

Begründung

Forstliches Vermehrungsmaterial, das durch die Richtlinie 1999/105/EG des Rates vom 22. Dezember 1999 über den Verkehr mit forstlichem Vermehrungsgut reguliert wird, sollte nicht in den Anwendungsbereich dieser Verordnung fallen.

Änderungsantrag 158

João Ferreira

im Namen der GUE/NGL-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 79 – Buchstabe i

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

***(i) Form nationaler Listen über
forstliches Vermehrungsmaterial;***

entfällt

Or. pt

Änderungsantrag 159

Wojciech Michał Olejniczak, Czesław Adam Siekierski, Jarosław Kalinowski, Karin Kadenbach

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 79 – Buchstabe j

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

***(j) Format der Mitteilung der Eintragung
von forstlichem Vermehrungsmaterial in
ein nationales Sortenregister und***

entfällt

Or. en

Begründung

Forstliches Vermehrungsmaterial, das durch die Richtlinie 1999/105/EG des Rates vom 22. Dezember 1999 über den Verkehr mit forstlichem Vermehrungsgut reguliert wird, sollte nicht in den Anwendungsbereich dieser Verordnung fallen.

Änderungsantrag 160

João Ferreira

im Namen der GUE/NGL-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 79 – Buchstabe j

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(j) Format der Mitteilung der Eintragung von forstlichem Vermehrungsmaterial in ein nationales Sortenregister und

entfällt

Or. pt

Änderungsantrag 161

Wojciech Michał Olejniczak, Czesław Adam Siekierski, Jarosław Kalinowski, Karin Kadenbach

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 79 – Buchstabe k

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(k) Format von Stammzertifikaten für forstliches Vermehrungsmaterial.

entfällt

Or. en

Begründung

Forstliches Vermehrungsmaterial, das durch die Richtlinie 1999/105/EG des Rates vom 22. Dezember 1999 über den Verkehr mit forstlichem Vermehrungsgut reguliert wird, sollte nicht in den Anwendungsbereich dieser Verordnung fallen.

Änderungsantrag 162

João Ferreira

im Namen der GUE/NGL-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 79 – Buchstabe k

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(k) Format von Stammzertifikaten für forstliches Vermehrungsmaterial.

entfällt

Or. pt

Änderungsantrag 163

Martin Häusling, Karin Kadenbach, Åsa Westlund, Marita Ulvskog, Jens Nilsson, Janusz Wojciechowski, Ulrike Rodust, Kriton Arsenis

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Buchstabe a**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(a) die Erzeugung von Pflanzenvermehrungsmaterial im Hinblick auf dessen Bereitstellung auf dem Markt; und

entfällt

Or. en

Begründung

In den bestehenden Richtlinien, die durch diese Verordnung ersetzt werden sollen, sind keine Rechtsvorschriften zur Erzeugung von Pflanzenvermehrungsmaterial vorgesehen. Außerdem werden Landwirte, die hofeigenes Saatgut erzeugen, nicht vom Anwendungsbereich dieser Verordnung erfasst. Landwirte, die hofeigenes Saatgut erzeugen, sollten sich nicht gezwungen sehen, sich an dieselben Vorschriften zu halten wie industrielle Erzeuger von Saatgut.

Änderungsantrag 164

Herbert Dorfmann

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Buchstabe a**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(a) die Erzeugung von Pflanzenvermehrungsmaterial im Hinblick auf dessen Bereitstellung auf dem Markt

(a) die Erzeugung von Pflanzenvermehrungsmaterial *zum Zweck der kommerziellen Nutzung* im Hinblick auf dessen Bereitstellung auf dem Markt

und

und

Or. en

Änderungsantrag 165
Kriton Arsenis

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(a) die Erzeugung von Pflanzenvermehrungsmaterial im Hinblick auf dessen Bereitstellung auf dem Markt und

Betrifft nicht die deutsche Fassung.

Or. en

Änderungsantrag 166
Guido Milana

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(a) die Erzeugung von Pflanzenvermehrungsmaterial im Hinblick auf dessen Bereitstellung auf dem Markt und

Betrifft nicht die deutsche Fassung.

Or. en

Änderungsantrag 167
Herbert Dorfmann

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(b) die Bereitstellung von Pflanzenvermehrungsmaterial auf dem Markt.

(b) die Bereitstellung von Pflanzenvermehrungsmaterial **zum Zweck der kommerziellen Nutzung** auf dem Markt.

Or. en

Änderungsantrag 168
Eric Andrieu, Marc Tarabella

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(a) **ausschließlich für Tests oder wissenschaftliche Zwecke bestimmt ist;**

(a) **durch offene Bestäubung erzeugt wird und öffentlich zugänglich ist;**

Or. fr

Begründung

Diese Rechtsvorschrift, die für die Erfordernisse der industriell betriebenen Landwirtschaft formuliert wurde, ist nicht für die – derzeit unerlaubten - öffentlich zugänglichen Sorten mit offener Bestäubung geeignet. Dabei können diese Sorten, die mehr Auswahl bieten, für die Erfordernisse einer kleinmaßstäbigen Landwirtschaft oder die Erfordernisse von Hobbygärtnern geeignet sein. Ihre vorgeschriebene Registrierung wäre mit zu hohen Kosten für die Verwaltung und die Unternehmer verbunden. Darüber hinaus gilt weiterhin das allgemeine Verbraucherrecht.

Änderungsantrag 169
Eric Andrieu

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Buchstabe a a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(aa) für forstliche Zwecke bestimmt ist;

Or. fr

Begründung

Aufgrund grundlegend unterschiedlicher Anforderungen, die die Landwirtschaft vom Forstwesen unterscheidet, erscheint es logisch, für forstliche Zwecke bestimmtes Vermehrungsmaterial in Artikel 2 auszuschließen, um eine spezifische Regelung für forstliche Zwecke zu behalten.

Änderungsantrag 170

Pilar Ayuso, Esther Herranz García, Gabriel Mato Adrover, María Auxiliadora Correa Zamora

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 2 – Absatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

(c) ausschließlich für Genbanken, Organisationen und Netze für die Erhaltung genetischer Ressourcen **oder für Personen, die solchen Organisationen oder Netzen angehören**, bestimmt ist und durch diese erhalten wird;

Geänderter Text

(c) ausschließlich für Genbanken, Organisationen und Netze für die Erhaltung genetischer Ressourcen **ohne Erwerbszweck** bestimmt ist und durch diese erhalten wird;

Or. es

Begründung

Unserer Meinung nach ist es nicht angebracht, dass Personen, die einer Organisation für die Erhaltung genetischer Ressourcen angehören, Saatgut und Pflanzen erzeugen und auf dem Markt bereitstellen können, womit sie vom Geltungsbereich dieser Verordnung ausgeschlossen sind, denn auf diese Weise kann ein paralleles System für Vermehrungsmaterial entstehen.

Änderungsantrag 171

Brian Simpson

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 2 – Absatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

(c) **ausschließlich** für Genbanken, Organisationen und Netze für die Erhaltung genetischer Ressourcen oder für

Geänderter Text

(c) für Genbanken, Organisationen und Netze für die Erhaltung genetischer Ressourcen oder für Personen, die solchen

Personen, die solchen Organisationen oder Netzen angehören, bestimmt ist und durch diese erhalten wird;

Organisationen oder Netzen angehören, bestimmt ist und durch diese erhalten wird;

Or. en

Begründung

Es gibt Organisationen und Netze, die, obwohl sie nicht gesetzlich verankert sind, das Ziel der Erhaltung der genetischen Ressourcen erfüllen und von den Mitgliedstaaten als solche anerkannt werden und daher nicht ausgeschlossen werden sollten.

Änderungsantrag 172

Iratxe García Pérez, Sergio Gutiérrez Prieto

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 2 – Absatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

(c) ausschließlich für Genbanken, Organisationen und Netze für die Erhaltung genetischer Ressourcen **oder für Personen, die solchen Organisationen oder Netzen angehören**, bestimmt ist und durch diese erhalten wird;

Geänderter Text

(c) ausschließlich für Genbanken, Organisationen und Netze für die Erhaltung genetischer Ressourcen **ohne Erwerbszweck** bestimmt ist und durch diese erhalten wird;

Or. es

Änderungsantrag 173

Kriton Arsenis

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 2 – Absatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

(c) ausschließlich für Genbanken, Organisationen und Netze für die Erhaltung genetischer Ressourcen **oder für Personen, die solchen Organisationen oder Netzen angehören**, bestimmt ist und durch diese erhalten wird;

Geänderter Text

(c) ausschließlich für **natürliche Personen und** Genbanken, Organisationen und Netze für die Erhaltung genetischer Ressourcen, **einschließlich der In-situ-Erhaltung und On-farm-Erhaltung**, bestimmt ist und durch diese erhalten **und vertrieben** wird;

Änderungsantrag 174
Spyros Danellis, Theodoros Skylakakis

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

(c) ausschließlich **für** Genbanken, Organisationen **und Netze für die Erhaltung genetischer Ressourcen** oder **für Personen, die solchen Organisationen oder Netzen angehören, bestimmt ist und durch diese erhalten wird;**

Geänderter Text

(c) ausschließlich **zu Erhaltungszwecken und zur Aufrechterhaltung der Erhaltung, einschließlich In-situ-Erhaltung, durch offiziell anerkannte** Genbanken, Organisationen oder Personen;

Begründung

Es bedarf einer größeren Klarheit, um tatsächlich Material auszuschließen, das ausschließlich für Erhaltungszwecke durch Fachorganisationen bestimmt ist, die für diesen Zweck anerkannt wurden.

Änderungsantrag 175
Rareș-Lucian Niculescu

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

(c) ausschließlich für Genbanken, Organisationen und Netze für die Erhaltung genetischer Ressourcen **oder für Personen, die solchen Organisationen oder Netzen angehören,** bestimmt ist und durch diese erhalten wird;

Geänderter Text

(c) ausschließlich für **offiziell anerkannte** Genbanken, Organisationen und Netze für die Erhaltung genetischer Ressourcen bestimmt ist und durch diese erhalten wird;

Änderungsantrag 176
Guido Milana

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

(c) ausschließlich für Genbanken, Organisationen und Netze **für** die Erhaltung genetischer Ressourcen **oder für Personen, die solchen Organisationen oder Netzen angehören**, bestimmt ist und durch diese erhalten wird;

Geänderter Text

(c) ausschließlich für **natürliche Personen**, Genbanken, Organisationen und Netze, die **an der** Erhaltung genetischer Ressourcen **arbeiten, einschließlich der In-situ-Erhaltung in landwirtschaftlichen Betrieben**, bestimmt ist und durch diese erhalten wird;

Or. en

Änderungsantrag 177
Michel Dantin, Agnès Le Brun

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

(c) ausschließlich für Genbanken, Organisationen und Netze für die Erhaltung genetischer Ressourcen oder für Personen, die solchen Organisationen oder Netzen angehören, bestimmt ist und durch diese erhalten wird;

Geänderter Text

(c) ausschließlich für Genbanken, Organisationen und Netze für die Erhaltung genetischer **offiziell anerkannter** Ressourcen oder für **natürliche oder juristische** Personen, die solchen Organisationen oder Netzen angehören, bestimmt ist und durch diese erhalten wird;

Or. fr

Änderungsantrag 178
George Lyon, Vicky Ford, Julie Girling, Anthea McIntyre

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

(c) **ausschließlich** für Genbanken, Organisationen und Netze für die Erhaltung genetischer Ressourcen oder für Personen, die solchen Organisationen oder Netzen angehören, bestimmt ist und durch diese erhalten wird;

Geänderter Text

(c) für Genbanken, Organisationen und Netze für die Erhaltung genetischer Ressourcen oder für Personen, die solchen Organisationen oder Netzen angehören, bestimmt ist und durch diese erhalten wird;

Or. en

Änderungsantrag 179
Georges Bach, Astrid Lulling

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

(c) ausschließlich für Genbanken, Organisationen und Netze für die Erhaltung genetischer Ressourcen oder für Personen, die solchen Organisationen oder Netzen angehören, bestimmt ist und durch diese erhalten wird;

Geänderter Text

(c) ausschließlich für Genbanken, Organisationen und Netze für die Erhaltung, **einschließlich der In-situ-Erhaltung und der On-farm-Erhaltung**, genetischer Ressourcen oder für Personen, die solchen Organisationen oder Netzen angehören, bestimmt ist und durch diese erhalten **und verbreitet** wird;

Or. en

Änderungsantrag 180
Christel Schaldemose

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

(c) **ausschließlich** für Genbanken, Organisationen und Netze für die Erhaltung genetischer Ressourcen oder für Personen, die solchen Organisationen oder Netzen angehören, bestimmt ist und durch

Geänderter Text

(c) für Genbanken, Organisationen und Netze für die Erhaltung genetischer Ressourcen oder für Personen, die solchen Organisationen oder Netzen angehören, bestimmt ist und durch diese erhalten **und**

diese erhalten wird;

bereitgestellt wird;

Or. en

Änderungsantrag 181

Ewald Stadler

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 2 – Absatz 1 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission

(d) von anderen Personen als
Unternehmern ausgetauscht wird.

Geänderter Text

(d) von anderen Personen als
Unternehmern *oder natürlichen Personen,
die als Unternehmer auftreten und
Aktivitäten außerhalb des Bereiches ihres
Berufes oder ihrer Beschäftigung
ausüben*, ausgetauscht wird.

Or. en

Änderungsantrag 182

Pilar Ayuso, Esther Herranz García, Gabriel Mato Adrover, María Auxiliadora Correa Zamora

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 2 – Absatz 1 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission

(d) von anderen Personen als
Unternehmern ausgetauscht wird.

Geänderter Text

(d) von anderen Personen als
Unternehmern *in kleineren Mengen*
ausgetauscht wird.

Or. es

Begründung

Der Austausch zwischen Privatpersonen muss auf kleinere Mengen begrenzt werden, sonst würden wir indirekt eingestehen, dass ein Austausch generell keine Handelsform ist. Die Höchstmengen müssen entweder anhand eines Durchführungsrechtsaktes festgelegt werden oder es muss den Mitgliedstaaten überlassen werden, diese Höchstmengen festzulegen.

Änderungsantrag 183
Rareș-Lucian Niculescu

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission

(d) von anderen Personen als
Unternehmern ausgetauscht wird.

Geänderter Text

(d) ***in kleiner Menge*** von anderen
Personen als Unternehmern ***für ihre***
eigenen Bedürfnisse ausgetauscht wird,
ohne dabei Auswirkungen auf die
entsprechende Gesetzgebung zum
Pflanzenschutz zu haben. Dieser
Austausch zwischen zwei Personen darf
nur ein einziges Mal stattfinden, ohne
dass das Pflanzenvermehrungsmaterial
an eine weitere Person weitergegeben
wird;

Or. ro

Änderungsantrag 184
Herbert Dorfmann

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission

(d) von anderen Personen als
Unternehmern ausgetauscht wird.

Geänderter Text

(d) *Betrifft nicht die deutsche Fassung.*

Or. en

Änderungsantrag 185
Béla Glattfelder

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission

(d) von anderen Personen als

Geänderter Text

(d) von anderen Personen als
Unternehmern ausgetauscht wird, ***die***

Unternehmern ausgetauscht wird.

Pflanzen oder Pflanzenerzeugnisse für den Eigenbedarf erwerben.

Or. en

Änderungsantrag 186

Iratxe García Pérez, Sergio Gutiérrez Prieto

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 2 – Absatz 1 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(d) von anderen Personen als Unternehmern ausgetauscht wird.

(d) von anderen Personen als Unternehmern ***in kleineren Mengen*** ausgetauscht wird.

Or. es

Begründung

Austausch ist Handel. Die in Buchstabe d erwähnte Ausnahme muss für kleinere Mengen gelten.

Änderungsantrag 187

Oldřich Vlasák

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 2 – Absatz 1 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(d) von anderen Personen als Unternehmern ausgetauscht wird.

Betrifft nicht die deutsche Fassung

Or. cs

Begründung

Gärtner und andere Kleinproduzenten, die sich mit der Saatguterzeugung beschäftigen und keine Unternehmer sind, tragen zum Erhalt und zur Entwicklung der biologischen Vielfalt in der Landwirtschaft bei, ohne den Steuerzahlern dadurch irgendwelche Kosten zu verursachen. Ihre Arbeit kann daher als Dienst an der Allgemeinheit angesehen werden. Sie

sollten dadurch motiviert werden, dass ihnen der Verkauf eigenen Saatguts erlaubt wird. Der Austausch von Pflanzenvermehrungsmaterial unter natürlichen Personen, die keine Unternehmer sind, sollte daher vom Anwendungsbereich der Verordnung ausgenommen werden.

Änderungsantrag 188

Czesław Adam Siekierski, Jarosław Kalinowski, Wojciech Michał Olejniczak

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 2 – Absatz 1 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission

(d) von anderen Personen als Unternehmern ausgetauscht wird.

Geänderter Text

(d) von anderen Personen als Unternehmern **gemäß den Sortenschutzvorschriften** ausgetauscht wird.

Or. pl

Änderungsantrag 189

Riikka Pakarinen

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 2 – Absatz 1 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission

(d) von anderen Personen als Unternehmern ausgetauscht wird.

Geänderter Text

(d) von anderen Personen als Unternehmern ausgetauscht wird **oder bei kleinen Hobbybetrieben und wenn nicht gewerblich agierende Endkonsumenten die Zielgruppe der Tätigkeit bilden.**

Or. fi

Änderungsantrag 190

Theodoros Skylakakis, Spyros Danellis

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 2 – Absatz 1 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(d) von **anderen** Personen **als Unternehmern** ausgetauscht wird.

(d) von Personen, **die neben ihrer gewerblichen oder beruflichen Tätigkeit Pflanzen oder Pflanzenerzeugnisse für den Eigenbedarf erwerben**, ausgetauscht wird.

Or. en

Begründung

Private Nutzung und privater Austausch zwischen Endverbrauchern (d. h. privaten Gärtnern und Laien) sollte vom Anwendungsbereich der Verordnung ausgenommen werden.

Änderungsantrag 191
Vicky Ford, James Nicholson

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(d) von anderen Personen als Unternehmern ausgetauscht wird.

(d) von anderen Personen als Unternehmern ausgetauscht **oder in geringfügigen Mengen auf dem Markt bereitgestellt** wird.

Or. en

Änderungsantrag 192
Michel Dantin, Agnès Le Brun

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(d) von **anderen Personen als Unternehmern** ausgetauscht wird.

(d) von **Endverbrauchern** ausgetauscht wird.

Or. fr

Änderungsantrag 193
Robert Dušek

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission

(d) von anderen Personen als
Unternehmern ausgetauscht wird

Geänderter Text

(d) von anderen Personen als
Unternehmern *sowie nicht als*
Unternehmen im Sinne von Artikel 2
Absatz 7 des Vorschlags des
Europäischen Parlaments und des Rates
über Maßnahmen zum Schutz vor
Pflanzenschädlingen ausgetauscht wird

Or. en

Begründung

Mit diesem Vorschlag könnte der illegale Austausch von hofeigenem Saatgut verboten werden.

Änderungsantrag 194
Martin Häusling, Karin Kadenbach, Marita Ulvskog, Jens Nilsson, Åsa Westlund,
Janusz Wojciechowski, Ulrike Rodust, Kriton Arsenis

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission

(d) von anderen Personen als
Unternehmern ausgetauscht wird.

Geänderter Text

(d) von anderen Personen als
Unternehmern *untereinander oder*
zwischen Unternehmern und anderen
Personen als Unternehmern ausgetauscht
wird.

Or. en

Begründung

Jeglicher Austausch zwischen anderen Personen als Unternehmern sollte von dieser

Rechtsvorschrift ausgenommen werden. Dies sollte auch für den Austausch zwischen Unternehmern und Privatleuten gelten.

Änderungsantrag 195

Julie Girling, James Nicholson, George Lyon, Anthea McIntyre, Phil Bennion, Chris Davies

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 2 – Absatz 1 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission

(d) von anderen Personen als Unternehmern ausgetauscht wird.

Geänderter Text

(d) von anderen Personen als Unternehmern ausgetauscht ***oder in geringfügigen nichtkommerziellen Mengen in Verkehr gebracht*** wird.

Or. en

Begründung

Diese Verordnung sollte nicht für kleine nicht professionelle Händler gelten. Mit diesem Änderungsantrag wird dieses Konzept verdeutlicht.

Änderungsantrag 196

Martin Häusling, Karin Kadenbach, Marita Ulvskog, Jens Nilsson, Åsa Westlund, Janusz Wojciechowski, Kriton Arsenis, Brian Simpson

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 2 – Absatz 1 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission

(d) von anderen Personen als Unternehmern ausgetauscht wird.

Geänderter Text

(d) *Betrifft nicht die deutsche Fassung.*

Or. en

Begründung

Jeglicher Austausch zwischen anderen Personen als Unternehmern sollte von dieser Rechtsvorschrift ausgenommen werden. Dies sollte auch für den Austausch zwischen Unternehmern und Privatleuten gelten.

Änderungsantrag 197
Christofer Fjellner

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Buchstabe d a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(da) zu forstlichen Zwecken bestimmt.

Or. en

Begründung

Inclusion of forest reproductive material would increase the administrative burden both for forest owners and authorities, and new fees for approving basic material and issuing certificates would increase cost. Including forest reproductive material would likely lead to the use of fewer species and trees with a lower intra-genetic variation. This negative effect is the result of the increasing costs of a diversified forestry, both directly, as minor tree species and small seed lots are more costly to manage, and indirectly, through an increased administrative burden. The loss in variation would be highly unfortunate, as it would reduce the capacity of new forests to cope with forest damage and climate change.

Änderungsantrag 198
Kriton Arsenis

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Buchstabe d b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(db) von einem Landwirt in seinem eigenen landwirtschaftlichen Betrieb in seinem eigenen Namen und auf eigene Rechnung erzeugt wurde.

Or. en

Änderungsantrag 199
Esther de Lange

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Buchstabe d c (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(dc) für die (Wieder-) Ausfuhr bestimmt

Or. en

Änderungsantrag 200

**Elisabeth Köstinger, Elisabeth Jeggle, Britta Reimers, Albert Deß, Martin Kastler,
Giovanni La Via, Milan Zver**

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Buchstabe d d (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

***(dd) von einem Landwirt oder einer
Landwirtin auf dem eigenen Betrieb unter
eigenem Namen und auf eigene
Rechnung produziert wird.***

Or. de

Änderungsantrag 201

Vicky Ford, James Nicholson

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Buchstabe d e (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

***(de) in einer begrenzten Gesamtmenge
ausschließlich für den Endverbrauch
durch Heimgärtner auf dem Markt
bereitgestellt wird***

Or. en

Begründung

*Bei der Gartenarbeit handelt es sich in der EU um eine beliebte Freizeitbeschäftigung: Der
Heim- und Hobbymarkt würde davon profitieren, wenn er von dem Anwendungsbereich der*

Verordnung ausgenommen wird, um die Abschreckung vor einer solchen Freizeitbeschäftigung zu verhindern.

Änderungsantrag 202

Jens Nilsson, Åsa Westlund, Marita Ulvskog

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 2 – Absatz 1 – Buchstabe d f (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(df) für forstliche Zwecke bestimmt ist

Or. en

Begründung

Die Einbeziehung des forstlichen Vermehrungsmaterials in die Verordnung über Pflanzenvermehrungsmaterial würde die Verwaltungslast für die Unternehmer als auch die Behörden erheblich erhöhen. In einigen Mitgliedstaaten würde sich die Zahl der Betreiber, die in der Verordnung als „Unternehmer“ bezeichnet werden, verdreifachen. Dies widerspricht dem Ziel der Vereinfachung und einer intelligenten Regulierung. Zudem würde die vorgeschlagene Einbeziehung des forstlichen Vermehrungsmaterials zum Einsatz von weniger Arten und Bäumen mit einer geringeren intergenetischen Variation führen.

Änderungsantrag 203

Martin Häusling, Karin Kadenbach, Marita Ulvskog, Jens Nilsson, Åsa Westlund, José Bové, Janusz Wojciechowski, Kriton Arsenis

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 2 – Absatz 1 – Buchstabe d g (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(dg) von Landwirten in ihrem eigenen landwirtschaftlichen Betrieb in ihrem eigenen Namen und auf eigene Rechnung erzeugt wird.

Or. en

Begründung

Dem Vorschlag zufolge gelten für Landwirte, die hofeigenes Pflanzenvermehrungsmaterial weitergeben, dieselben Verpflichtungen wie für Unternehmer. Seit Jahrhunderten wird Saatgut für die nächste Saison ausgewählt und wiederverwendet. Es wäre unverhältnismäßig, diese Aktivitäten administrativen Hürden und Strafen zu unterwerfen. Daher sollten Landwirte von dem Anwendungsbereich der Rechtsvorschrift ausgenommen werden, es sei denn, sie sind im Rahmen eines Vertrages mit dem System der kommerziellen Erzeugung von Saatgut tätig.

Änderungsantrag 204 **Maria do Céu Patrão Neves**

Vorschlag für eine Verordnung **Artikel 2 – Absatz 1 – Buchstabe d h (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(dh) für die offene Bestäubung bestimmt ist (betrifft Pflanzen und Saatgut)

Or. pt

Änderungsantrag 205 **Sandra Kalniete**

Vorschlag für eine Verordnung **Artikel 2 – Absatz 1 – Buchstabe d i (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(di) für die Bewirtschaftung und Erneuerung von Wald bestimmt ist.

Or. lv

Begründung

Einordnen als Buchstabe b zu Artikel 2.

Änderungsantrag 206 **Oldřich Vlasák**

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Buchstabe d j (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(dj) ausschließlich für den Eigenbedarf erzeugt und verwendet wird.

Or. cs

Begründung

Die Verwendung eigenen Saatguts ist eine alte Tradition und ein natürliches Recht von Bauern. Sie ist beispielsweise im Ökolandbau von Bedeutung, wo man um geschlossene Kreisläufe und Autarkie der Biobauernhöfe bemüht ist und nicht auf aufwändige Einträge von außerhalb angewiesen sein möchte. Unter dem Gesichtspunkt der Biodiversität entsteht hier auch die Möglichkeit der allmählichen Schaffung neuer, an die örtlichen Gegebenheiten angepasster, widerstandsfähiger Sorten.

Änderungsantrag 207
Vicky Ford, James Nicholson

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Buchstabe d k (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(dk) als „zierend“ definiert würde

Or. en

Begründung

Es gibt keinen Beweis für eine Kundenunzufriedenheit auf dem Markt für Zierpflanzen, und es gibt auch keine Beweise, die die Notwendigkeit einer weitergehenden Regulierung belegen.

Änderungsantrag 208
Herbert Dorfmann

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Buchstabe d l (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(dl) von einem Landwirt in seinem eigenen landwirtschaftlichen Betrieb in seinem eigenen Namen und auf eigene Rechnung erzeugt wurde;

Or. en

Änderungsantrag 209

Pilar Ayuso, Esther Herranz García, Gabriel Mato Adrover, María Auxiliadora Correa Zamora

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 3 – Nummer 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(1) „Pflanzen“ Pflanzen im Sinne von Artikel 2 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. .../... (Office of Publications, please insert number of Regulation on protective measures against pests of plants) über Maßnahmen zum Schutz vor Pflanzenschädlingen;

(1) „Pflanze“ vollständiges botanisches Lebewesen;

Or. es

Begründung

Hier wird eine einfache und klare Begriffsbestimmung für „Pflanze“ vorgeschlagen, die einen klaren Bezug zur Begriffsbestimmung von „Vermehrungsmaterial“ hat, welche in anderen Änderungsanträgen zu Artikel 3 vorgeschlagen wird.

Änderungsantrag 210

Iratxe García Pérez, Sergio Gutiérrez Prieto

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 3 – Nummer 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(1) „Pflanzen“ Pflanzen im Sinne von

(1) „Pflanze“ vollständiges botanisches

*Artikel 2 Absatz 1 der Verordnung (EG)
Nr. .../... (Office of Publications, please
insert number of Regulation on protective
measures against pests of plants) über
Maßnahmen zum Schutz vor
Pflanzenschädlingen;*

Lebewesen;

Or. es

Änderungsantrag 211
Peter Jahr, Britta Reimers

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Nummer 2

Vorschlag der Kommission

(2) „Pflanzenvermehrungsmaterial“
Pflanzen, die zur Erzeugung ganzer
Pflanzen geeignet und bestimmt sind;

Geänderter Text

(2) „Pflanzenvermehrungsmaterial“
Pflanzen, die zur Erzeugung ganzer
Pflanzen **zu gewerblichen Zwecken**
geeignet und bestimmt sind;

Or. de

Änderungsantrag 212
**Martin Häusling, Karin Kadenbach, Janusz Wojciechowski, Ulrike Rodust, Kriton
Arsenis**

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Nummer 2

Vorschlag der Kommission

(2) „Pflanzenvermehrungsmaterial“
Pflanzen, die zur Erzeugung ganzer
Pflanzen geeignet und bestimmt sind;

Geänderter Text

(2) „Pflanzenvermehrungsmaterial“
Saatgut und anderes
Vermehrungsmaterial; „Saatgut“ zur
Kultivierung bestimmtes Saatgut von
Pflanzen; „anderes
Vermehrungsmaterial“ Teile von
Pflanzen, die zur Erzeugung ganzer
Pflanzen geeignet und bestimmt sind;

Or. en

Begründung

Die Definition des Pflanzenvermehrungsmaterials muss durch die Widerspiegelung der Vielfalt des Pflanzenvermehrungsmaterials verdeutlicht werden: Bei „Pflanzen, die zur Erzeugung ganzer Pflanzen geeignet und bestimmt sind“ handelt es sich bereits um Pflanzen. Somit führt dies in dieser Rechtsvorschrift zu sehr viel Verwirrung. Zudem erzeugt die vorgeschlagene Definition verschiedene Probleme, wenn es um Material für vegetative Vermehrung geht. Die Prozesse für Saatgut unterscheiden sich sehr von den Prozessen etwa für Obstbäume oder Reben. Dieser Unterschied sollte in den Rechtsvorschriften berücksichtigt werden.

Änderungsantrag 213

Pilar Ayuso, Esther Herranz García, Gabriel Mato Adrover, María Auxiliadora Correa Zamora

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 3 – Nummer 2

Vorschlag der Kommission

(2) „**Pflanzenvermehrungsmaterial**“
Pflanzen, die zur Erzeugung **ganzer**
Pflanzen **geeignet und** bestimmt sind;

Geänderter Text

(2) „**Vermehrungsmaterial**“ **Saatgut,**
Pflanzenteile und jedwedes
Pflanzenmaterial, die zur **Vermehrung**
und Erzeugung **von** Pflanzen bestimmt
sind;

Or. es

Begründung

Diese Begriffsbestimmung entspricht der für geltende Rechtsvorschriften der Saat- und Pflanzgutbranche vereinbarten Begriffsbestimmung.

Änderungsantrag 214

Iratxe García Pérez, Sergio Gutiérrez Prieto

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 3 – Nummer 2

Vorschlag der Kommission

(2) „Pflanzenvermehrungsmaterial“
Pflanzen, die zur Erzeugung **ganzer**
Pflanzen **geeignet und** bestimmt sind;

Geänderter Text

(2) „Pflanzenvermehrungsmaterial“
Saatgut, Pflanzenteile und jedwedes
Pflanzenmaterial, die zur **Vermehrung**

und Erzeugung *von* Pflanzen bestimmt sind;

Or. es

Begründung

Die vorgeschlagene Fassung entspricht der für geltende Rechtsvorschriften der Saat- und Pflanzgutbranche vereinbarten Begriffsbestimmung.

Änderungsantrag 215
Michel Dantin, Agnès Le Brun

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Nummer 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(2a) „Nischenmarktmaterial“:
Pflanzenvermehrungsmaterial mit dem
Sorten erzeugt werden, die ausschließlich
dazu bestimmt sind, auf dem lokalen
Markt und in begrenzten Mengen oder
für die Endverbraucher erzeugt oder
bereitgestellt zu werden;

Or. fr

Änderungsantrag 216
Michel Dantin

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Nummer 2 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(2b) „heterogenes Material“:
Pflanzenvermehrungsmaterial, das nicht
zu einer Sorte im Sinne des Artikels 10
Absatz 1 gehört und die Anforderungen
an die Unterscheidbarkeit, Beständigkeit
und Homogenität gemäß den Artikeln 60,
61 und 62 nicht erfüllt;

Änderungsantrag 217

Pilar Ayuso, Esther Herranz García, Gabriel Mato Adrover, María Auxiliadora Correa Zamora

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 3 – Nummer 3

Vorschlag der Kommission

(3) „Mutterpflanze“ eine bestimmte Pflanze, der Pflanzenvermehrungsmaterial zur Erzeugung neuer Pflanzen entnommen wird;

Geänderter Text

Betrifft nicht die deutsche Fassung.

Or. es

Begründung

Betrifft nicht die deutsche Fassung.

Änderungsantrag 218

Iratxe García Pérez, Sergio Gutiérrez Prieto

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 3 – Nummer 3

Vorschlag der Kommission

(3) „Mutterpflanze“ eine bestimmte Pflanze, der Pflanzenvermehrungsmaterial zur Erzeugung neuer Pflanzen entnommen wird;

Geänderter Text

Betrifft nicht die deutsche Fassung.

Or. es

Begründung

Betrifft nicht die deutsche Fassung.

Änderungsantrag 219
Vicky Ford, James Nicholson

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Nummer 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(3a) „zierend“ eine Pflanze, die hauptsächlich zu Zierzwecken gezüchtet wird,

Or. en

Änderungsantrag 220
Béla Glattfelder

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Nummer 5

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(5) „Bereitstellung auf dem Markt“ das Bereithalten zum Zwecke des Verkaufs innerhalb der Union, einschließlich des Anbietens zum Verkauf oder jeder anderen Form der Weitergabe, sowie Verkauf, Vertrieb, Einfuhr in die **und Ausfuhr aus** der Union und andere Formen der Weitergabe, unabhängig davon, ob entgeltlich oder unentgeltlich;

(5) „Bereitstellung auf dem Markt“ das Bereithalten zum Zwecke des Verkaufs innerhalb der Union, einschließlich des Anbietens zum Verkauf oder jeder anderen Form der Weitergabe, sowie Verkauf, Vertrieb, Einfuhr in die Union und andere Formen der Weitergabe **innerhalb der Union**, unabhängig davon, ob entgeltlich oder unentgeltlich **im Hinblick auf die kommerzielle Nutzung des Pflanzenvermehrungsmaterials**;

Or. en

Änderungsantrag 221
Esther de Lange

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Nummer 5

Vorschlag der Kommission

(5) „Bereitstellung auf dem Markt“ das Bereithalten zum Zwecke des Verkaufs innerhalb der Union, einschließlich des Anbietens zum Verkauf oder jeder anderen Form der Weitergabe, sowie Verkauf, Vertrieb, Einfuhr in die **und Ausfuhr aus der Union und andere Formen der Weitergabe**, unabhängig davon, ob entgeltlich oder unentgeltlich;

Geänderter Text

(5) „Bereitstellung auf dem Markt“ das Bereithalten zum Zwecke des Verkaufs innerhalb der Union, einschließlich des Anbietens zum Verkauf oder jeder anderen Form der Weitergabe, sowie Verkauf, Vertrieb, Einfuhr in die Union und andere Formen der Weitergabe **in der Union an Dritte (mit Ausnahme von Anbietern von Dienstleistungen für die Verarbeitung oder Verpackung, die keinen Anspruch auf das somit angebotene Pflanzenvermehrungsmaterial erwerben) zum Zweck der kommerziellen Nutzung von Pflanzenvermehrungsmaterial**, unabhängig davon, ob entgeltlich oder unentgeltlich;

Or. en

Änderungsantrag 222
Michel Dantin, Agnès Le Brun

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Nummer 5

Vorschlag der Kommission

(5) „Bereitstellung auf dem Markt“:
„Bereitstellung auf dem Markt“ das Bereithalten zum Zwecke des Verkaufs innerhalb der Union, einschließlich des Anbietens zum Verkauf oder jeder anderen Form der Weitergabe, sowie Verkauf, Vertrieb, Einfuhr in die **und Ausfuhr aus der Union und andere Formen der Weitergabe**, unabhängig davon, ob entgeltlich oder unentgeltlich;

Geänderter Text

(5) „Bereitstellung auf dem Markt“:
„Bereitstellung auf dem Markt“ das Bereithalten zum Zwecke des Verkaufs innerhalb der Union, einschließlich des Anbietens zum Verkauf oder jeder anderen Form der Weitergabe, sowie Verkauf, Vertrieb **und** Einfuhr in die Union und andere Formen der Weitergabe **an andere Unternehmer innerhalb der Union**, unabhängig davon, ob entgeltlich oder unentgeltlich;

Or. fr

Änderungsantrag 223
Herbert Dorfmann

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Nummer 5

Vorschlag der Kommission

(5) „Bereitstellung auf dem Markt“ das Bereithalten zum Zwecke des Verkaufs innerhalb der Union, einschließlich des Anbietens zum Verkauf oder jeder anderen Form der Weitergabe, sowie Verkauf, Vertrieb, Einfuhr in die und Ausfuhr aus der Union und andere Formen der Weitergabe, unabhängig davon, ob entgeltlich oder unentgeltlich;

Geänderter Text

(5) „Bereitstellung auf dem Markt“ das Bereithalten zum Zwecke des Verkaufs innerhalb der Union, einschließlich des Anbietens zum Verkauf oder jeder anderen Form der Weitergabe **durch einen Unternehmer und zum Zweck der kommerziellen Nutzung**, sowie Verkauf, Vertrieb, Einfuhr in die und Ausfuhr aus der Union und andere Formen der Weitergabe, unabhängig davon, ob entgeltlich oder unentgeltlich;

Or. en

Änderungsantrag 224
Kriton Arsenis

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Nummer 5

Vorschlag der Kommission

(5) „Bereitstellung auf dem Markt“ das Bereithalten zum Zwecke des Verkaufs innerhalb der Union, einschließlich des Anbietens zum Verkauf oder jeder anderen Form der Weitergabe, sowie Verkauf, Vertrieb, Einfuhr in die und Ausfuhr aus der Union und andere Formen der Weitergabe, unabhängig davon, ob entgeltlich oder unentgeltlich;

Geänderter Text

(5) „Bereitstellung auf dem Markt“ das Bereithalten zum Zwecke des Verkaufs innerhalb der Union, einschließlich des Anbietens zum Verkauf oder jeder anderen Form der Weitergabe, sowie Verkauf, Vertrieb, Einfuhr in die und Ausfuhr aus der Union und andere Formen der Weitergabe, unabhängig davon, ob entgeltlich oder unentgeltlich, **mit Blick auf die kommerzielle Nutzung**;

Or. en

Änderungsantrag 225

Elisabeth Köstinger, Elisabeth Jeggle, Albert Deß, Martin Kastler, Giovanni La Via, Milan Zver

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 3 – Nummer 5

Vorschlag der Kommission

(5) „Bereitstellung auf dem Markt“ das Bereithalten zum Zwecke des Verkaufs innerhalb der Union, einschließlich des Anbietens zum Verkauf oder jeder anderen Form der Weitergabe, sowie Verkauf, Vertrieb, Einfuhr in die und Ausfuhr aus der Union und andere Formen der Weitergabe, unabhängig davon, ob entgeltlich oder unentgeltlich;

Geänderter Text

(5) „Bereitstellung auf dem Markt“ das Bereithalten zum Zwecke des Verkaufs innerhalb der Union, einschließlich des Anbietens zum Verkauf oder jeder anderen Form der Weitergabe, sowie Verkauf, Vertrieb, Einfuhr in die und Ausfuhr aus der Union und andere Formen der Weitergabe **durch einen Unternehmer zum Zweck des kommerziellen Anbaus**, unabhängig davon, ob entgeltlich oder unentgeltlich;

Or. de

Änderungsantrag 226

Guido Milana

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 3 – Nummer 5

Vorschlag der Kommission

(5) „Bereitstellung auf dem Markt“ das Bereithalten zum Zwecke des Verkaufs innerhalb der Union, einschließlich des Anbietens zum Verkauf oder jeder anderen Form der Weitergabe, sowie Verkauf, Vertrieb, Einfuhr in die und Ausfuhr aus der Union und andere Formen der Weitergabe, unabhängig davon, ob entgeltlich oder unentgeltlich;

Geänderter Text

(5) „Bereitstellung auf dem Markt“ das Bereithalten zum Zwecke des Verkaufs innerhalb der Union, einschließlich des Anbietens zum Verkauf oder jeder anderen Form der Weitergabe, sowie Verkauf, Vertrieb, Einfuhr in die und Ausfuhr aus der Union und andere Formen der Weitergabe, unabhängig davon, ob entgeltlich oder unentgeltlich, **mit Blick auf die kommerzielle Nutzung**;

Or. en

Änderungsantrag 227

José Bové

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 3 – Nummer 5

Vorschlag der Kommission

(5) „Bereitstellung auf dem Markt“ das Bereithalten zum Zwecke des Verkaufs innerhalb der Union, einschließlich des Anbietens zum Verkauf oder jeder anderen Form der Weitergabe, sowie Verkauf, Vertrieb, Einfuhr in die und Ausfuhr aus der Union und andere Formen der Weitergabe, unabhängig davon, ob entgeltlich oder unentgeltlich;

Geänderter Text

(5) „Bereitstellung auf dem Markt“ das Bereithalten zum Zwecke des Verkaufs innerhalb der Union, einschließlich des Anbietens zum Verkauf oder jeder anderen Form der Weitergabe **zum Zweck der kommerziellen Nutzung**, sowie Verkauf, Vertrieb, Einfuhr in die und Ausfuhr aus der Union und andere Formen der Weitergabe, unabhängig davon, ob entgeltlich oder unentgeltlich;

Or. en

Änderungsantrag 228

Martin Häusling, Karin Kadenbach, Brian Simpson, Janusz Wojciechowski, Ulrike Rodust, Kriton Arsenis

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 3 – Nummer 5

Vorschlag der Kommission

(5) „Bereitstellung auf dem Markt“ das Bereithalten zum Zwecke des Verkaufs innerhalb der Union, einschließlich des Anbietens zum Verkauf oder jeder anderen Form der Weitergabe, sowie Verkauf, Vertrieb, Einfuhr in die und Ausfuhr aus der Union und andere Formen der Weitergabe, unabhängig davon, ob entgeltlich oder unentgeltlich;

Geänderter Text

(5) „Bereitstellung auf dem Markt“ das Bereithalten zum Zwecke des Verkaufs innerhalb der Union, einschließlich des Anbietens zum Verkauf oder jeder anderen Form der Weitergabe **durch einen Unternehmer zum Zweck der kommerziellen Nutzung**, sowie Verkauf, Vertrieb, Einfuhr in die und Ausfuhr aus der Union und andere Formen der Weitergabe, unabhängig davon, ob entgeltlich oder unentgeltlich;

Or. en

Begründung

Die Formulierung „zum Zweck der kommerziellen Nutzung“, die in den vorherigen Richtlinien vorkam, muss in die Verordnung wieder aufgenommen werden. Zudem muss deutlich werden, dass die „Bereitstellung auf dem Markt“ ausschließlich Unternehmer betrifft.

Änderungsantrag 229

Julie Girling, James Nicholson, Anthea McIntyre, Phil Bennion

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 3 – Nummer 5

Vorschlag der Kommission

(5) „Bereitstellung auf dem Markt“ das Bereithalten zum Zwecke des Verkaufs innerhalb der Union, einschließlich des Anbietens zum Verkauf oder jeder anderen Form der Weitergabe, sowie Verkauf, Vertrieb, Einfuhr in die und Ausfuhr aus der Union und andere Formen der Weitergabe, unabhängig davon, ob **entgeltlich oder** unentgeltlich;

Geänderter Text

(5) „Bereitstellung auf dem Markt“, **sofern es sich nicht um einen „eigenen Betrieb“ im Sinne von Artikel 3 handelt**, das Bereithalten zum Zwecke des Verkaufs innerhalb der Union, einschließlich des Anbietens zum Verkauf oder jeder anderen Form der Weitergabe **innerhalb der Union**, sowie Verkauf, Vertrieb, Einfuhr in die und Ausfuhr aus der Union und andere Formen der Weitergabe **im Rahmen der kommerziellen Aktivität im Zusammenhang mit dem Pflanzenvermehrungsmaterial**, unabhängig davon, ob **gegen Bezahlung** oder unentgeltlich;

Or. en

Änderungsantrag 230

Eric Andrieu, Marc Tarabella

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 3 – Nummer 5

Vorschlag der Kommission

(5) „Bereitstellung auf dem Markt“:
„Bereitstellung auf dem Markt“ das Bereithalten zum Zwecke des Verkaufs innerhalb der Union, einschließlich des

Geänderter Text

(5) „Bereitstellung auf dem Markt“:
„Bereitstellung auf dem Markt“ das Bereithalten zum Zwecke des Verkaufs innerhalb der Union, einschließlich des

Anbietens zum Verkauf oder jeder anderen Form der Weitergabe, sowie Verkauf, Vertrieb, Einfuhr in die und Ausfuhr aus der Union und andere Formen der Weitergabe, **unabhängig davon, ob entgeltlich oder unentgeltlich**;

Anbietens zum Verkauf oder jeder anderen Form der Weitergabe, sowie Verkauf, Vertrieb, Einfuhr in die und Ausfuhr aus der Union und andere Formen der Weitergabe **zur kommerziellen Nutzung des entsprechenden Pflanzenvermehrungsmaterials**;

Or. fr

Begründung

Der Vorschlag der Kommission dehnt den Anwendungsbereich der Rechtsvorschriften auf Geschäftsformen aus, die nicht auf die kommerzielle Nutzung der ausgetauschten Produkte ausgerichtet sind, was angesichts des mit dieser Reform angestrebten Ziels der Reduzierung des Verwaltungsaufwands unangemessen erscheint. Daher sollte der Verweis auf eine „kommerzielle Nutzung“ wie in der aktuellen Gesetzgebung (siehe Artikel 2a der Richtlinie 2002/55/EG über den Verkehr mit Gemüsesaatgut) beibehalten werden.

Änderungsantrag 231

Peter Jahr, Britta Reimers

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 3 – Nummer 6 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

(6) „Unternehmer“ eine natürliche oder juristische Person, die in Bezug auf Pflanzenvermehrungsmaterial **berufsmäßig** zumindest eine der folgenden Tätigkeiten ausführt:

Geänderter Text

(6) „Unternehmer“ eine natürliche oder juristische Person, die in Bezug auf Pflanzenvermehrungsmaterial **berufs- und erwerbsmäßig** zumindest eine der folgenden Tätigkeiten ausführt:

Or. de

(Klarstellung der Definition eines Unternehmers.)

Änderungsantrag 232

Kriton Arsenis

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 3 – Nummer 6 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

(6) „Unternehmer“ eine natürliche oder juristische Person, die in Bezug auf Pflanzenvermehrungsmaterial berufsmäßig zumindest eine der folgenden Tätigkeiten ausführt:

Geänderter Text

(6) „Unternehmer“ eine natürliche oder juristische Person, die in Bezug auf Pflanzenvermehrungsmaterial berufsmäßig zumindest eine der folgenden Tätigkeiten **zum Zwecke der Bereitstellung auf dem Markt** ausführt:

Or. en

Änderungsantrag 233

João Ferreira

im Namen der GUE/NGL-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 3 – Nummer 6 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

(6) „Unternehmer“ eine natürliche oder juristische Person, die in Bezug auf Pflanzenvermehrungsmaterial berufsmäßig zumindest eine der folgenden Tätigkeiten ausführt:

Geänderter Text

(6) „Unternehmer“ eine natürliche oder juristische Person, die in Bezug auf Pflanzenvermehrungsmaterial berufsmäßig zumindest eine der folgenden Tätigkeiten **zum Zwecke der kommerziellen Nutzung** ausführt:

Or. pt

Änderungsantrag 234

Elisabeth Köstinger, Albert Deß, Elisabeth Jeggle, Martin Kastler, Giovanni La Via, Milan Zver

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 3 – Nummer 6 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

(6) „Unternehmer“ eine natürliche oder juristische Person, die in Bezug auf Pflanzenvermehrungsmaterial berufsmäßig zumindest eine der folgenden Tätigkeiten ausführt:

Geänderter Text

(6) „Unternehmer“ eine natürliche oder juristische Person, die in Bezug auf Pflanzenvermehrungsmaterial, **das für den kommerziellen Anbau vorgesehen ist**, berufsmäßig zumindest eine der folgenden

Tätigkeiten ausführt:

Or. de

Änderungsantrag 235

Guido Milana

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 3 – Nummer 6 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

(6) „Unternehmer“ eine natürliche oder juristische Person, die in Bezug auf Pflanzenvermehrungsmaterial berufsmäßig zumindest eine der folgenden Tätigkeiten ausführt:

Geänderter Text

(6) „Unternehmer“ eine natürliche oder juristische Person, die in Bezug auf Pflanzenvermehrungsmaterial berufsmäßig zumindest eine der folgenden Tätigkeiten **zum Zwecke der Bereitstellung auf dem Markt** ausführt:

Or. en

Änderungsantrag 236

Georges Bach, Astrid Lulling

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 3 – Nummer 6 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

(6) „Unternehmer“ eine natürliche oder juristische Person, die in Bezug auf Pflanzenvermehrungsmaterial berufsmäßig zumindest eine der folgenden Tätigkeiten ausführt:

Geänderter Text

(6) „Unternehmer“ eine natürliche oder juristische Person, die in Bezug auf Pflanzenvermehrungsmaterial berufsmäßig zumindest eine der folgenden Tätigkeiten **zum Zwecke der Bereitstellung auf dem Markt** ausführt:

Or. en

Änderungsantrag 237

José Bové

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Nummer 6 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

(6) „Unternehmer“ eine natürliche oder juristische Person, die in Bezug auf Pflanzenvermehrungsmaterial berufsmäßig zumindest eine der folgenden Tätigkeiten ausführt:

Geänderter Text

(6) „Unternehmer“ eine natürliche oder juristische Person, die in Bezug auf Pflanzenvermehrungsmaterial berufsmäßig zumindest eine der folgenden Tätigkeiten **zum Zwecke der Bereitstellung auf dem Markt** ausführt:

Or. en

Änderungsantrag 238

Martin Häusling, Karin Kadenbach, Brian Simpson, José Bové, Janusz Wojciechowski, Ulrike Rodust, Kriton Arsenis

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Nummer 6 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

(6) „Unternehmer“ eine natürliche oder juristische Person, die in Bezug auf Pflanzenvermehrungsmaterial berufsmäßig zumindest eine der folgenden Tätigkeiten ausführt:

Geänderter Text

(6) „Unternehmer“ eine natürliche oder juristische Person, die in Bezug auf Pflanzenvermehrungsmaterial berufsmäßig **zum Zwecke der kommerziellen Nutzung** zumindest eine der folgenden Tätigkeiten ausführt:

Or. en

Begründung

Die Formulierung „zum Zweck der kommerziellen Nutzung“, die in den vorherigen Richtlinien vorkam, muss in die Verordnung wieder aufgenommen werden. Zudem muss deutlich werden, dass die „Bereitstellung auf dem Markt“ ausschließlich Unternehmer betrifft.

Änderungsantrag 239

Elisabeth Köstinger, Elisabeth Jeggle, Albert Deß, Martin Kastler, Giovanni La Via, Milan Zver

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Nummer 6 – Buchstabe a**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(a) Erzeugung;

entfällt

Or. de

Begründung

Die Erzeugung muss in einem anderen Bereich geregelt werden.

Änderungsantrag 240

Martin Häusling, Karin Kadenbach, Brian Simpson, Janusz Wojciechowski, Ulrike Rodust, Kriton Arsenis

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Nummer 6 – Buchstabe a**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(a) Erzeugung;

entfällt

Or. en

Begründung

In den bestehenden Richtlinien, die durch diese Verordnung ersetzt werden sollen, sind keine Rechtsvorschriften zur Erzeugung von Pflanzenvermehrungsmaterial vorgesehen.

Änderungsantrag 241

Guido Milana

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Nummer 6 – Buchstabe a**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(a) Erzeugung;

(a) Erzeugung, Vermehrung

Or. en

Änderungsantrag 242
George Lyon, Julie Girling, Phil Bennion, Anthea McIntyre

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Nummer 6 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(a) Erzeugung;

(a) Erzeugung **zur direkten Bereitstellung auf dem Markt**;

Or. en

Begründung

Einige Erzeuger, wie etwa Landwirte, die im Rahmen eines Vertrages für ein spezialisiertes Unternehmen tätig sind, sollten nicht als Unternehmer angesehen werden.

Änderungsantrag 243
Pilar Ayuso, Esther Herranz García, Gabriel Mato Adrover, María Auxiliadora Correa Zamora

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Nummer 6 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(a) Erzeugung;

(a) Erzeugung, **mit Ausnahme von mitwirkenden Landwirten**;

Or. es

Begründung

Landwirte, die bei der Erzeugung von Pflanzenvermehrungsmaterial mitwirken, dürfen in Bezug auf den Geltungsbereich dieser Verordnung nicht als Unternehmer angesehen werden, da die Erzeugung vom Unternehmer unter Mitwirkung des Landwirts durchgeführt wird, wobei jedoch die Verantwortung immer beim erzeugenden Unternehmen liegen sollte.

Änderungsantrag 244
Iratxe García Pérez, Sergio Gutiérrez Prieto

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Nummer 6 – Buchstabe a**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(a) Erzeugung;

(a) Erzeugung, **mit Ausnahme von mitwirkenden Landwirten**;

Or. es

**Änderungsantrag 245
Ewald Stadler**

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Nummer 6 – Buchstabe b**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(b) Züchtung;

entfällt

Or. de

**Änderungsantrag 246
Martin Häusling, Karin Kadenbach, Brian Simpson, Janusz Wojciechowski, Ulrike Rodust, Kriton Arsenis**

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Nummer 6 – Buchstabe b**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(b) Züchtung;

entfällt

Or. en

Begründung

Dies geht über den Anwendungsbereich der vorhandenen Richtlinien hinaus, die durch diese Verordnung ersetzt werden sollen: Mit den Richtlinien werden keine Rechtsvorschriften zur Züchtung von Pflanzenvermehrungsmaterial erlassen.

Änderungsantrag 247

Elisabeth Köstinger, Elisabeth Jeggle, Albert Deß, Martin Kastler, Giovanni La Via, Milan Zver

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 3 – Nummer 6 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(c) Erhaltung;

entfällt

Or. de

Begründung

Es sind auch andere Unternehmer oder Privatpersonen, die nicht von der vorliegenden Verordnung erfasst werden sollen, mit der Erhaltung von Pflanzenvermehrungsmaterial beschäftigt.

Änderungsantrag 248

Martin Häusling, Karin Kadenbach, Brian Simpson, Janusz Wojciechowski, Ulrike Rodust, Kriton Arsenis

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 3 – Nummer 6 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(c) Erhaltung;

entfällt

Or. en

Begründung

Dies geht über den Anwendungsbereich der vorhandenen Richtlinien hinaus, die durch diese Verordnung ersetzt werden sollen: Mit den Richtlinien werden keine Rechtsvorschriften zur Erhaltung von Pflanzenvermehrungsmaterial erlassen.

Änderungsantrag 249

Martin Häusling, Karin Kadenbach, Brian Simpson, Janusz Wojciechowski, Ulrike Rodust, Kriton Arsenis

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Nummer 6 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(d) Angebot von Dienstleistungen;

entfällt

Or. en

Begründung

Dies geht über den Anwendungsbereich der vorhandenen Richtlinien hinaus, die durch diese Verordnung ersetzt werden sollen.

Änderungsantrag 250
George Lyon, Julie Girling, Anthea McIntyre

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Nummer 6 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(d) Angebot von Dienstleistungen;

(d) Angebot von Dienstleistungen *mit der Ausnahme des Transports;*

Or. en

Begründung

Die Einbeziehung des Transports von Pflanzenvermehrungsmaterial stellt eine unnötige Belastung dar.

Änderungsantrag 251
Martin Häusling, Karin Kadenbach, Janusz Wojciechowski, Ulrike Rodust, Kriton Arsenis, Brian Simpson

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Nummer 6 – Buchstabe e

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(e) *Bewahrung, einschließlich Lagerung;*
und

entfällt

Begründung

Dies geht über den Anwendungsbereich der vorhandenen Richtlinien hinaus, die durch diese Verordnung ersetzt werden sollen.

Änderungsantrag 252
Guido Milana

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Nummer 6 – Buchstabe e

Vorschlag der Kommission

(e) Bewahrung, einschließlich Lagerung,
und

Geänderter Text

(e) Bewahrung, einschließlich Lagerung,
und ***Bereitstellung auf dem Markt***

Or. en

Änderungsantrag 253
Pilar Ayuso, Esther Herranz García, Gabriel Mato Adrover, María Auxiliadora Correa Zamora

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Nummer 6 – Buchstabe e

Vorschlag der Kommission

(e) Bewahrung, ***einschließlich Lagerung***,
und

Geänderter Text

(e) Bewahrung, und

Or. es

Begründung

Landwirte, die bei der Erzeugung von Pflanzenvermehrungsmaterial mitwirken, dürfen in Bezug auf den Geltungsbereich dieser Verordnung nicht als Unternehmer angesehen werden, da die Erzeugung vom Unternehmer unter Mitwirkung des Landwirts durchgeführt wird, wobei jedoch die Verantwortung immer beim erzeugenden Unternehmen liegen sollte.

Änderungsantrag 254
Guido Milana

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Nummer 6 – Buchstabe f

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(f) Bereitstellung auf den Markt.

entfällt

Or. en

Änderungsantrag 255
Georges Bach, Astrid Lulling

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Nummer 6 – Buchstabe f

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(f) Bereitstellung auf den Markt.

entfällt

Or. en

Änderungsantrag 256
Peter Jahr, Britta Reimers

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Nummer 6 – Buchstabe f

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(f) Bereitstellung auf den Markt.

(f) Bereitstellung auf den Markt *gemäß den Bestimmungen dieses Artikels.*

Or. de

(Klarstellung, dass die Definition des Unternehmers auch die Erfüllung der Kriterien nach Art.3 Abs.5 zur Bereitstellung auf dem Markt umfasst.)

Änderungsantrag 257
José Bové

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Nummer 6 – Buchstabe f**

Vorschlag der Kommission

(f) Bereitstellung auf den Markt.

Geänderter Text

(f) **seine** Bereitstellung auf den Markt.

Or. en

**Änderungsantrag 258
Maria do Céu Patrão Neves**

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Nummer 6 – Buchstabe f**

Vorschlag der Kommission

(f) Bereitstellung auf **den** Markt.

Geänderter Text

(f) Bereitstellung auf **dem** Markt **zum Zwecke seiner Vermarktung und nicht mit dem Ziel der kommerziellen Nutzung.**

Or. pt

**Änderungsantrag 259
Rareș-Lucian Niculescu**

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Nummer 6 – Buchstabe fa (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(fa) Vermehrung;

Or. ro

**Änderungsantrag 260
João Ferreira
im Namen der GUE/NGL-Fraktion**

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Nummer 6 – Absatz 1 a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Landwirte, die Saatgut aus dem eigenen Betrieb auf eigene Rechnung tauschen, sind keine Unternehmer.

Or. pt

Änderungsantrag 261
Herbert Dorfmann

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Nummer 6 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Landwirte, die Saatgut ihres eigenen landwirtschaftlichen Betriebs auf eigenen Namen und auf eigene Rechnung austauschen, sind keine Unternehmer;

Or. en

Änderungsantrag 262
Vicky Ford, James Nicholson

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Nummer 6 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(6a) „Heimgärtner“ Personen, Wohltätigkeitsorganisationen oder Gemeindegruppen, die den Gartenbau als Freizeitbeschäftigung zu Zwecken betreiben, zu denen Sammlungen für wohltätige Zwecke gehören können;

Or. en

Änderungsantrag 263

Wojciech Michał Olejniczak, Czesław Adam Siekierski, Jarosław Kalinowski

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 3 – Nummer 9

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(9) „forstliches Vermehrungsmaterial“ **entfällt**
für forstliche Zwecke bestimmtes
Pflanzenvermehrungsmaterial;

Or. en

Begründung

Forstliches Vermehrungsmaterial, das durch die Richtlinie 1999/105/EG des Rates vom 22. Dezember 1999 über den Verkehr mit forstlichem Vermehrungsgut reguliert wird, sollte nicht in den Anwendungsbereich dieser Verordnung fallen.

Änderungsantrag 264

João Ferreira

im Namen der GUE/NGL-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 3 – Nummer 9

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(9) „forstliches Vermehrungsmaterial“ **entfällt**
für forstliche Zwecke bestimmtes
Pflanzenvermehrungsmaterial;

Or. pt

Änderungsantrag 265

Julie Girling, James Nicholson, George Lyon, Anthea McIntyre, Phil Bennion, Chris Davies

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 3 – Nummer 10 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(10a) „geringfügige Mengen“ Mengen, die nicht größer sind als diejenigen, die ausreichen, um auf 0,25 ha Land mit einer für die betroffenen Sorten gewöhnlichen Aussaat- oder Auspflanzmenge auszusäen oder auszupflanzen.

Or. en

Begründung

Der Begriff „geringfügige Mengen“ sollte in dieser Verordnung definiert werden.

Änderungsantrag 266

Julie Girling, James Nicholson, Anthea McIntyre, Phil Bennion

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 10 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(10b) „eigener Betrieb“ einen Betrieb oder einen Teil dessen, der innerhalb desselben gemeinsamen Unternehmens verwaltet wird.

Das erzeugte Saatgut ist für die Verwendung auf Land geeignet, das innerhalb desselben gemeinsamen Unternehmens verwaltet wird und bei dem das Unternehmen die finanziellen Risiken und Gewinne der Ernte teilt.

Or. en

Begründung

Die Definition des Begriffes „eigener Betrieb“ ermöglicht die Verschiebung von Saatgut zwischen Betriebsnummern, die von einem einzigen Unternehmen verwaltet werden, das für die finanziellen Risiken und Gewinne der Ernte verantwortlich ist.

Änderungsantrag 267
Eric Andrieu, Marc Tarabella

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 10 c (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

**(10c) „öffentlich zugängliches Material
oder öffentlich zugängliche Sorten“:
Pflanzenvermehrungsmaterial das durch
kein Recht des geistigen Eigentums
geschützt ist;**

Or. fr

Begründung

Der Ausdruck „öffentlich zugänglich“ muss formell definiert werden, da dieses Merkmal für bestimmte in der Verordnung definierte Kategorien von Pflanzenvermehrungsmaterial rechtliche Konsequenzen hat. „Öffentlich zugänglich“ ist ein klassischer Rechtsbegriff, der bedeutet, dass kein Schutz durch jegliche Rechte des geistigen Eigentums besteht.

Änderungsantrag 268
Michel Dantin, Agnès Le Brun

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 10 d (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

**(10d) „Endverbraucher“: die in Artikel 2
Absatz 8 der Verordnung EU Nr. .../...
definierten Endverbraucher in Bezug auf
die Maßnahmen zum Schutz vor
Pflanzenschädlingen;**

Or. fr

Änderungsantrag 269
Ewald Stadler

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4

Vorschlag der Kommission

Die Erzeugung von Pflanzenvermehrungsmaterial und dessen Bereitstellung auf dem Markt darf keinen anderen als den in dieser Verordnung und den im Folgenden aufgeführten Rechtsvorschriften festgelegten Beschränkungen unterworfen werden: Richtlinie 94/62/EG, Verordnung (EG) Nr. 338/97, Richtlinie 2001/18/EG, Verordnung (EG) Nr. 1829/2003, Verordnung (EG) Nr. 1830/2003, Verordnung Nr. .../... [Office of Publication, please insert number of Regulation on protective measures against pests of plants] **sowie EU-Rechtsvorschriften zur Einschränkung der Erzeugung von invasiven gebietsfremden Arten oder deren Bereitstellung auf dem Markt.**

Geänderter Text

Die Erzeugung von Pflanzenvermehrungsmaterial und dessen Bereitstellung auf dem Markt darf keinen anderen als den in dieser Verordnung und den im Folgenden aufgeführten Rechtsvorschriften festgelegten Beschränkungen unterworfen werden: Richtlinie 94/62/EG, Verordnung (EG) Nr. 338/97, Richtlinie 2001/18/EG, Verordnung (EG) Nr. 1829/2003, Verordnung (EG) Nr. 1830/2003, Verordnung **(EU) über den Zugang zu genetischen Ressourcen und die ausgewogene und gerechte Aufteilung der sich aus der Nutzung der genetischen Ressourcen ergebenden Vorteile in der Union und der Verordnung (EU) Nr. .../... [Office of Publication, please insert number of Regulation on protective measures against pests of plants].**

Or. en

Änderungsantrag 270
Rareș-Lucian Niculescu

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4

Vorschlag der Kommission

Die Erzeugung von Pflanzenvermehrungsmaterial und dessen Bereitstellung auf dem Markt darf keinen anderen als den in dieser Verordnung und den im Folgenden aufgeführten Rechtsvorschriften festgelegten Beschränkungen unterworfen werden: Richtlinie 94/62/EG, Verordnung (EG) Nr. 338/97, Richtlinie 2001/18/EG, Verordnung (EG) Nr. 1829/2003, Verordnung (EG) Nr. 1830/2003, Verordnung Nr. .../... [Office of Publication, please insert number of

Geänderter Text

Die Erzeugung von Pflanzenvermehrungsmaterial und dessen Bereitstellung auf dem Markt darf keinen anderen als den in dieser Verordnung und den im Folgenden aufgeführten Rechtsvorschriften festgelegten Beschränkungen unterworfen werden: Richtlinie 94/62/EG, Verordnung (EG) Nr. 338/97, Richtlinie 2001/18/EG, Verordnung (EG) Nr. 1829/2003, Verordnung (EG) Nr. 1830/2003, **Verordnung (EG) Nr. 1107/2009**, Verordnung Nr. .../... [Office of

Regulation on protective measures against pests of plants] sowie EU-Rechtsvorschriften zur Einschränkung der Erzeugung von invasiven gebietsfremden Arten oder deren Bereitstellung auf dem Markt.

Publication, please insert number of Regulation on protective measures against pests of plants] sowie EU-Rechtsvorschriften zur Einschränkung der Erzeugung von invasiven gebietsfremden Arten oder deren Bereitstellung auf dem Markt.

Or. ro

Änderungsantrag 271

Julie Girling, James Nicholson, Anthea McIntyre, George Lyon

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 4

Vorschlag der Kommission

Die Erzeugung von Pflanzenvermehrungsmaterial und dessen Bereitstellung auf dem Markt darf keinen anderen als den in dieser Verordnung und den im Folgenden aufgeführten Rechtsvorschriften festgelegten Beschränkungen unterworfen werden: Richtlinie 94/62/EG, Verordnung (EG) Nr. 338/97, Richtlinie 2001/18/EG, Verordnung (EG) Nr. 1829/2003, Verordnung (EG) Nr. 1830/2003, Verordnung Nr. .../... [Office of Publication, please insert number of Regulation on protective measures against pests of plants] sowie EU-Rechtsvorschriften zur Einschränkung der Erzeugung von invasiven gebietsfremden Arten oder deren Bereitstellung auf dem Markt.

Geänderter Text

Die Erzeugung von Pflanzenvermehrungsmaterial und dessen Bereitstellung auf dem Markt darf keinen anderen als den in dieser Verordnung und den im Folgenden aufgeführten Rechtsvorschriften festgelegten Beschränkungen unterworfen werden: Richtlinie 94/62/EG, Verordnung (EG) Nr. **2100/1994** und **den entsprechenden Rechtsvorschriften in den Mitgliedstaaten, Verordnung (EG) Nr. 338/97**, Richtlinie 2001/18/EG, Verordnung (EG) Nr. 1829/2003, Verordnung (EG) Nr. 1830/2003, Verordnung Nr. .../... [Office of Publication, please insert number of Regulation on protective measures against pests of plants] sowie EU-Rechtsvorschriften zur Einschränkung der Erzeugung von invasiven gebietsfremden Arten oder deren Bereitstellung auf dem Markt.

Or. en

Begründung

Hinzufügung eines Hinweises auf die Verordnung über den gemeinschaftlichen Sortenschutz.

Änderungsantrag 272

Pilar Ayuso, Esther Herranz García, Gabriel Mato Adrover, María Auxiliadora Correa Zamora

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 5

Vorschlag der Kommission

Unternehmer werden in **die in Artikel 61 der Verordnung (EG) Nr. .../... [Office of Publication, please insert number of Regulation on protective measures against pests of plants] genannten Register gemäß den Anforderungen des Artikels 62 dieser Verordnung** eingetragen.

Geänderter Text

Unternehmer werden in **ein amtliches Register für Unternehmer, die berufsmäßig Tätigkeiten in Bezug auf Vermehrungsmaterial ausführen,** eingetragen. **Die Mitgliedstaaten können dieses Register mit anderen bestehenden Registern in ihrem Territorium in Bezug auf Unternehmer gemäß Verordnung (EG) Nr. .../... verknüpfen.**

Einzelhändler sind von dieser Verpflichtung ausgeschlossen.

Or. es

Begründung

Beim Register für Unternehmer handelt es sich um eine grundlegende Frage für die gartenbauliche Saat- und Pflanzgutbranche. Die Verknüpfung mit Registern anderer Branchen, die einen Bezug zu diesem Vorschlag haben könnten, ist möglich, weshalb diese Möglichkeit den Mitgliedstaaten gewährt werden sollte. Einzelhändler sollten nicht in diesem Register eingetragen sein.

Änderungsantrag 273

Ewald Stadler

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 5

Vorschlag der Kommission

Unternehmer werden in die in Artikel 61 der Verordnung (EG) Nr. .../... [Office of Publication, please insert number of Regulation on protective measures against

Geänderter Text

Unternehmer, **mit der Ausnahme von Landwirten, die hofeigenes Saatgut in ihrem eigenen Namen und auf eigene Rechnung direkt mit anderen Landwirten**

pests of plants] genannten Register gemäß den Anforderungen des Artikels 62 dieser Verordnung eingetragen.

oder mit Endverbrauchern und Unternehmern austauschen, deren Jahresumsatz oder Jahresbilanzsumme 2 Mio. EUR nicht übersteigt, werden in die in Artikel 61 der Verordnung (EG) Nr. .../... [Office of Publication, please insert number of Regulation on protective measures against pests of plants] genannten Register gemäß den Anforderungen des Artikels 62 dieser Verordnung eingetragen

Or. en

Änderungsantrag 274 **Herbert Dorfmann**

Vorschlag für eine Verordnung **Artikel 5**

Vorschlag der Kommission

Unternehmer werden in die in Artikel 61 der Verordnung (EG) Nr. .../... [Office of Publication, please insert number of Regulation on protective measures against pests of plants] genannten Register gemäß den Anforderungen des Artikels 62 dieser Verordnung eingetragen.

Geänderter Text

Unternehmer, *mit der Ausnahme von Landwirten, die hofeigenes Saatgut in ihrem eigenen Namen und auf eigene Rechnung direkt mit anderen Landwirten oder mit Endverbrauchern austauschen*, werden in die in Artikel 61 der Verordnung (EG) Nr. .../... [Office of Publication, please insert number of Regulation on protective measures against pests of plants] genannten Register gemäß den Anforderungen des Artikels 62 dieser Verordnung eingetragen.

Or. en

Änderungsantrag 275 **Iratxe García Pérez, Sergio Gutiérrez Prieto**

Vorschlag für eine Verordnung **Artikel 5**

Vorschlag der Kommission

Unternehmer werden in die in Artikel 61 der Verordnung (EG) Nr. .../... [Office of Publication, please insert number of Regulation on protective measures against pests of plants] genannten Register gemäß den Anforderungen des Artikels 62 dieser Verordnung eingetragen.

Geänderter Text

Unternehmer werden in die in Artikel 61 der Verordnung (EG) Nr. .../... [Office of Publication, please insert number of Regulation on protective measures against pests of plants] genannten Register gemäß den Anforderungen des Artikels 62 dieser Verordnung eingetragen.

Einzelhändler sind von der in diesem Artikel festgelegten Verpflichtung ausgenommen.

Or. es

Begründung

In Spanien gibt es ein spezielles Register für Einzelhändler. Sein Bestehen stellt kein Hindernis für die allgemeine Verpflichtung für Unternehmer dar, in einem Register eingetragen zu sein.

**Änderungsantrag 276
Kriton Arsenis**

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5**

Vorschlag der Kommission

Unternehmer werden in die in Artikel 61 der Verordnung (EG) Nr. .../... [Office of Publication, please insert number of Regulation on protective measures against pests of plants] genannten Register gemäß den Anforderungen des Artikels 62 dieser Verordnung eingetragen.

Geänderter Text

Unternehmer, ***mit der Ausnahme von Landwirten, die hofeigenes Saatgut in ihrem eigenen Namen und auf eigene Rechnung direkt mit anderen Landwirten oder mit Endverbrauchern austauschen,*** werden in die in Artikel 61 der Verordnung (EG) Nr. .../... [Office of Publication, please insert number of Regulation on protective measures against pests of plants] genannten Register gemäß den Anforderungen des Artikels 62 dieser Verordnung eingetragen.

Or. en

Änderungsantrag 277

Julie Girling, James Nicholson, George Lyon, Anthea McIntyre, Chris Davies

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 5

Vorschlag der Kommission

Unternehmer werden in die in Artikel 61 der Verordnung (EG) Nr. .../... [Office of Publication, please insert number of Regulation on protective measures against pests of plants] genannten Register gemäß den Anforderungen des Artikels 62 dieser Verordnung eingetragen.

Geänderter Text

Unternehmer werden in die in Artikel 61 der Verordnung (EG) Nr. .../... [Office of Publication, please insert number of Regulation on protective measures against pests of plants] genannten Register gemäß den Anforderungen des Artikels 62 dieser Verordnung eingetragen, ***sofern nicht anders angegeben.***

Or. en

Begründung

Es ist nicht erforderlich, von Unternehmen, die Pflanzenvermehrungsmaterial ausschließlich an nicht professionelle Nutzer verkaufen, zu verlangen, sich zu registrieren.

Änderungsantrag 278

Rareş-Lucian Niculescu

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 5 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Falls die professionellen Betreiber zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung schon bei einer zuständigen Behörde in anderen Registern als den oben erwähnten registriert sind, bleiben diese gültig;

Or. ro

Änderungsantrag 279

Julie Girling, James Nicholson, George Lyon, Anthea McIntyre, Phil Bennion

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 5 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Unternehmer, die ausschließlich und direkt an nichtkommerzielle Endverbraucher, wie etwa Heimgärtner, verkaufen, werden von der Verpflichtung ausgenommen, sich als Unternehmer im Sinne dieser Verordnung zu registrieren.

Or. en

Begründung

Es ist nicht erforderlich, von Unternehmen, die Pflanzenvermehrungsmaterial ausschließlich an nicht professionelle Nutzer verkaufen, zu verlangen, sich zu registrieren.

Änderungsantrag 280

Pilar Ayuso, Esther Herranz García, Gabriel Mato Adrover, María Auxiliadora Correa Zamora

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 6

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Die Unternehmer ***stellen sicher***, dass unter ihrer Kontrolle erzeugtes und auf dem Markt bereitgestelltes Pflanzenvermehrungsmaterial den Anforderungen dieser Verordnung entspricht.

Die Unternehmer ***gewährleisten***, dass unter ihrer Kontrolle erzeugtes und auf dem Markt bereitgestelltes Pflanzenvermehrungsmaterial den Anforderungen dieser Verordnung entspricht.

Or. es

Begründung

Es bestehen Zweifel an der Bedeutung von „sicherstellen“. Die Unternehmer müssen dafür verantwortlich sein, dass das Material den Anforderungen der vorliegenden Verordnung entspricht; daher müssen sie es gewährleisten.

Änderungsantrag 281
Iratxe García Pérez, Sergio Gutiérrez Prieto

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6

Vorschlag der Kommission

Die Unternehmer **stellen sicher**, dass unter ihrer Kontrolle erzeugtes und auf dem Markt bereitgestelltes Pflanzenvermehrungsmaterial den Anforderungen dieser Verordnung entspricht.

Geänderter Text

Die Unternehmer **gewährleisten**, dass unter ihrer Kontrolle erzeugtes und auf dem Markt bereitgestelltes Pflanzenvermehrungsmaterial den Anforderungen dieser Verordnung entspricht.

Or. es

Begründung

Die Unternehmer tragen die Verantwortung dafür, dass ihr Material den Anforderungen der Verordnung entspricht.

Änderungsantrag 282
Rareş-Lucian Niculescu

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6

Vorschlag der Kommission

Die Unternehmer stellen sicher, dass unter ihrer Kontrolle erzeugtes und auf dem Markt bereitgestelltes Pflanzenvermehrungsmaterial den Anforderungen dieser Verordnung entspricht.

Geänderter Text

Die Unternehmer stellen sicher **und übernehmen die Verantwortung**, dass unter ihrer Kontrolle erzeugtes und auf dem Markt bereitgestelltes Pflanzenvermehrungsmaterial den Anforderungen dieser Verordnung entspricht.

Or. ro

Änderungsantrag 283
Elisabeth Köstinger, Elisabeth Jeggle, Britta Reimers, Albert Deß, Martin Kastler,

Giovanni La Via, Milan Zver

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6**

Vorschlag der Kommission

Die Unternehmer stellen sicher, dass unter ihrer Kontrolle **erzeugtes und** auf dem Markt bereitgestelltes Pflanzenvermehrungsmaterial den Anforderungen dieser Verordnung entspricht.

Geänderter Text

Die Unternehmer stellen sicher, dass unter ihrer Kontrolle auf dem Markt bereitgestelltes Pflanzenvermehrungsmaterial den Anforderungen dieser Verordnung entspricht.

Or. de

Begründung

Die Erzeugung sollte nicht von dieser Verordnung erfasst werden.

Änderungsantrag 284

Karin Kadenbach, Kriton Arsenis, Ulrike Rodust, Marita Ulvskog, Jens Nilsson, Åsa Westlund, Christel Schaldemose

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6**

Vorschlag der Kommission

Die Unternehmer stellen sicher, dass unter ihrer Kontrolle **erzeugtes und** auf dem Markt bereitgestelltes Pflanzenvermehrungsmaterial den Anforderungen dieser Verordnung entspricht.

Geänderter Text

Die Unternehmer stellen sicher, dass unter ihrer Kontrolle auf dem Markt bereitgestelltes Pflanzenvermehrungsmaterial den Anforderungen dieser Verordnung entspricht.

Or. en

Begründung

In den bestehenden Richtlinien wird die Erzeugung von Pflanzenvermehrungsmaterial (d. h. Obst, Zierpflanzen und Gemüsepflanzgut) nicht reguliert. Es ist nicht immer klar, ob die gesamte oder nur ein Teil der Ernte als Pflanzenvermehrungsmaterial genutzt oder als Lebensmittel oder Futtermittel verkauft werden sollte, wobei die Beschränkungen im letztgenannten Fall nicht gelten sollten. Der Anwendungsbereich der Verordnung wird auf die

Bereitstellung auf dem Markt begrenzt, wobei der Begriff „erzeugtes und“ aus Artikel 6 gestrichen wird.

Änderungsantrag 285

Elisabeth Köstinger, Elisabeth Jeggle, Albert Deß, Martin Kastler, Giovanni La Via, Milan Zver

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 7 – Überschrift

Vorschlag der Kommission

Spezifische Zuständigkeiten von
Unternehmern, die
Pflanzenvermehrungsmaterial **erzeugen**

Geänderter Text

Spezifische Zuständigkeiten von
Unternehmern, die
Pflanzenvermehrungsmaterial **auf den
Markt bringen**

Or. de

Änderungsantrag 286

Karin Kadenbach, Kriton Arsenis, Ulrike Rodust, Marita Ulvskog, Jens Nilsson, Åsa Westlund, Christel Schaldemose

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 7 – Überschrift

Vorschlag der Kommission

Spezifische Zuständigkeiten von
Unternehmern, **die**
Pflanzenvermehrungsmaterial erzeugen

Geänderter Text

Spezifische Zuständigkeiten von
Unternehmern

Or. en

Begründung

In den bestehenden Richtlinien wird die Erzeugung von Pflanzenvermehrungsmaterial (d. h. Obst, Zierpflanzen und Gemüsepflanzgut) nicht reguliert. Es ist nicht immer klar, ob die gesamte oder nur ein Teil der Ernte als Pflanzenvermehrungsmaterial genutzt oder als Lebensmittel oder Futtermittel verkauft werden sollte, wobei die Beschränkungen im letztgenannten Fall nicht gelten sollten. Der Anwendungsbereich der Verordnung wird auf die Bereitstellung auf dem Markt begrenzt, wobei der Begriff „die Pflanzenvermehrungsmaterial erzeugen“ aus Artikel 7 gestrichen wird.

Änderungsantrag 287
Herbert Dorfmann

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

Unternehmer, die
Pflanzenvermehrungsmaterial erzeugen,

Geänderter Text

Unternehmer, die
Pflanzenvermehrungsmaterial erzeugen,
***mit der Ausnahme von Landwirten, die
hofeigenes Pflanzenvermehrungsmaterial
in ihrem eigenen Namen und auf eigene
Rechnung erzeugen, und Unternehmern,
die ausschließlich geringfügige Mengen
von Pflanzenvermehrungsmaterial an
Endverbraucher verkaufen,***

Or. en

Änderungsantrag 288
João Ferreira
im Namen der GUE/NGL-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

Unternehmer, die
Pflanzenvermehrungsmaterial erzeugen,

Geänderter Text

Unternehmer, die
Pflanzenvermehrungsmaterial erzeugen,
***mit Ausnahme von Landwirten, die
Pflanzenvermehrungsmaterial aus ihrem
eigenen Betrieb, auf eigenen Namen und
auf eigene Rechnung erzeugen,***

Or. pt

Änderungsantrag 289
**Elisabeth Köstinger, Elisabeth Jeggle, Albert Deß, Martin Kastler, Giovanni La Via,
Milan Zver**

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Unternehmer, die
Pflanzenvermehrungsmaterial **erzeugen**,

Unternehmer, die
Pflanzenvermehrungsmaterial **auf den
Markt bringen**

Or. de

Änderungsantrag 290

Karin Kadenbach, Kriton Arsenis, Ulrike Rodust, Marita Ulvskog, Jens Nilsson, Åsa Westlund, Christel Schaldemose

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Unternehmer, **die**
Pflanzenvermehrungsmaterial erzeugen,

Unternehmer,

Or. en

Begründung

In den bestehenden Richtlinien wird die Erzeugung von Pflanzenvermehrungsmaterial (d. h. Obst, Zierpflanzen und Gemüsepflanzgut) nicht reguliert. Es ist nicht immer klar, ob die gesamte oder nur ein Teil der Ernte als Pflanzenvermehrungsmaterial genutzt oder als Lebensmittel oder Futtermittel verkauft werden sollte, wobei die Beschränkungen im letztgenannten Fall nicht gelten sollten. Der Anwendungsbereich der Verordnung wird auf die Bereitstellung auf dem Markt begrenzt, wobei der Begriff „die Pflanzenvermehrungsmaterial erzeugen“ aus Artikel 7 gestrichen wird.

Änderungsantrag 291

Vicky Ford, James Nicholson

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Buchstabe h

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(h) stellen den zuständigen Behörden auf

entfällt

Anfrage gegebenenfalls Verträge mit dritten Parteien zur Verfügung.

Or. en

Änderungsantrag 292

Julie Girling, James Nicholson, Anthea McIntyre, Phil Bennion, Chris Davies

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 7 – Buchstabe h

Vorschlag der Kommission

(h) stellen den zuständigen Behörden auf Anfrage gegebenenfalls Verträge mit dritten Parteien zur Verfügung.

Geänderter Text

(h) stellen den zuständigen Behörden auf Anfrage gegebenenfalls Verträge mit dritten Parteien ***im Hinblick auf die Erzeugung von Pflanzenvermehrungsmaterial*** zur Verfügung.

Or. en

Änderungsantrag 293

Michel Dantin, Agnès Le Brun

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 7 – Buchstabe h

Vorschlag der Kommission

(h) stellen den zuständigen Behörden auf Anfrage gegebenenfalls Verträge ***mit dritten Parteien*** zur Verfügung.

Geänderter Text

(h) stellen den zuständigen Behörden auf Anfrage gegebenenfalls ***alle mit dritten Parteien geschlossenen*** Verträge ***über den Verkauf von Vermehrungsmaterial*** zur Verfügung.

Or. fr

Änderungsantrag 294

Robert Dušek

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Buchstabe h a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(ha) wird die Vielfalt durch ein Sortenschutzrecht geschützt, benötigt ein Unternehmer die Zustimmung des Inhabers, um Saatgut der Sorte zu erzeugen.

Or. en

Begründung

Sorten werden durch das nationale Sortenschutzrecht oder das Sortenschutzrecht der Europäischen Gemeinschaft geschützt.

Änderungsantrag 295

Elisabeth Köstinger, Elisabeth Jeggle, Peter Jahr, Albert Deß, Martin Kastler, Giovanni La Via, Milan Zver

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 8 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1. Die Unternehmer stellen sicher, dass Pflanzenvermehrungsmaterial auf **allen** Stufen **der Erzeugung und** der Bereitstellung auf dem Markt zurückverfolgt werden kann.

1. Die Unternehmer stellen sicher, dass Pflanzenvermehrungsmaterial auf **den** Stufen **des Wareneingangs und des Warenausgangs im Zusammenhang mit** der Bereitstellung auf dem Markt zurückverfolgt werden kann.

Or. de

Änderungsantrag 296

Karin Kadenbach, Kriton Arsenis, Ulrike Rodust, Marita Ulvskog, Åsa Westlund, Jens Nilsson, Christel Schaldemose

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 8 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Die Unternehmer stellen sicher, dass Pflanzenvermehrungsmaterial **auf allen Stufen der Erzeugung und** der Bereitstellung auf dem Markt zurückverfolgt werden kann.

Geänderter Text

1. Die Unternehmer stellen sicher, dass Pflanzenvermehrungsmaterial **beim Zugang und beim Abgang von dem Gelände eines jeden Unternehmers, der an** der Bereitstellung auf dem Markt **beteiligt ist**, zurückverfolgt werden kann.

Or. en

Begründung

Eine Rückverfolgbarkeit auf allen Stufen der Erzeugung ist unmöglich, da dies bedeuten würde, Ableger zu einem alten Apfelbaum oder in freier Natur gefundenes Pflanzenvermehrungsmaterial zurückzuverfolgen. Eine solche Anforderung ist weder realistisch noch durchführbar und zeigt, dass diese Rechtsvorschrift ein Beispiel für einseitiges Denken ist. Die Rückverfolgbarkeit gilt ausschließlich, sofern sie erforderlich und angemessen ist. Aus diesem Grund soll die Anforderung einer Rückverfolgbarkeit „auf allen Stufen der Erzeugung“ von Pflanzenvermehrungsmaterial gestrichen werden.

Änderungsantrag 297

João Ferreira

im Namen der GUE/NGL-Fraktion

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 8 – Absatz 1**

Vorschlag der Kommission

1. Die Unternehmer stellen sicher, dass Pflanzenvermehrungsmaterial auf allen Stufen der Erzeugung und der Bereitstellung auf dem Markt zurückverfolgt werden kann.

Geänderter Text

1. Die Unternehmer, **mit Ausnahme von Landwirten, die Saatgut aus ihrem eigenen Betrieb, auf eigenen Namen und auf eigene Rechnung tauschen**, stellen sicher, dass Pflanzenvermehrungsmaterial auf allen Stufen der Erzeugung und der Bereitstellung auf dem Markt zurückverfolgt werden kann.

Or. pt

Änderungsantrag 298

Herbert Dorfmann

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 8 – Absatz 2 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

Für die Zwecke von Absatz 1 bewahren die Unternehmer Informationen auf, anhand deren sie die Unternehmer, die ihnen Pflanzenvermehrungsmaterial geliefert haben, sowie das betreffende Material identifizieren können.

Geänderter Text

Für die Zwecke von Absatz 1 bewahren die Unternehmer, **mit der Ausnahme von Landwirten, die hofeigenes Saatgut in ihrem eigenen Namen und auf eigene Rechnung austauschen**, Informationen auf, anhand deren sie die Unternehmer, die ihnen Pflanzenvermehrungsmaterial geliefert haben, sowie das betreffende Material identifizieren können.

Or. en

Änderungsantrag 299
Ewald Stadler

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 8 – Absatz 2 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

Für die Zwecke von Absatz 1 bewahren die Unternehmer Informationen auf, anhand deren sie die Unternehmer, die ihnen Pflanzenvermehrungsmaterial geliefert haben, sowie das betreffende Material identifizieren können.

Geänderter Text

Für die Zwecke von Absatz 1 bewahren die Unternehmer, **mit der Ausnahme von Landwirten, die hofeigenes Saatgut in ihrem eigenen Namen und auf eigene Rechnung austauschen und Unternehmern, deren Jahresumsatz oder Jahresbilanzsumme 2 Mio. EUR nicht übersteigt**, Informationen auf, anhand deren sie die Unternehmer, die ihnen Pflanzenvermehrungsmaterial geliefert haben, sowie das betreffende Material identifizieren können.

Or. en

Änderungsantrag 300
Karin Kadenbach, Kriton Arsenis, Ulrike Rodust, Marita Ulvskog, Jens Nilsson, Åsa Westlund

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 8 – Absatz 3 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

Für die Zwecke von Absatz 1 bewahren die Unternehmer Informationen auf, anhand deren sie die Personen, denen sie Pflanzenvermehrungsmaterial geliefert haben, sowie das betreffende Material identifizieren können, sofern diese Lieferung nicht für den Einzelhandel auf dem Markt bereitgestellt wurde.

Geänderter Text

Für die Zwecke von Absatz 1 bewahren die Unternehmer, ***mit der Ausnahme von Landwirten, die hofeigenes Saatgut in ihrem eigenen Namen und auf eigene Rechnung austauschen und Unternehmern, deren Jahresumsatz oder Jahresbilanzsumme 2 Mio. EUR nicht übersteigt***, Informationen auf, anhand deren sie die Unternehmer, die ihnen Pflanzenvermehrungsmaterial geliefert haben, sowie das betreffende Material identifizieren können.

Or. en

Begründung

In vielen Fällen ist es nicht realisierbar, vor- und nachgelagerte Informationen über Anbieter und Personen, an die Pflanzenvermehrungsmaterial geliefert wurde, zu sammeln. Dies gilt insbesondere für Landwirte, die Pflanzenvermehrungsmaterial auf lokalen Märkten verkaufen oder austauschen, wobei es unmöglich ist, über alle Kunden Buch zu führen. Dies läuft auch der direkten Bereitstellung auf dem Markt von Pflanzenvermehrungsmaterial zuwider. Landwirte, die hofeigenes Saatgut (oder anderes Pflanzenvermehrungsmaterial) austauschen, werden von den Verpflichtungen für „Unternehmer“ ausgenommen.

Änderungsantrag 301
Herbert Dorfmann

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 8 – Absatz 3 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

Für die Zwecke von Absatz 1 bewahren die Unternehmer Informationen auf, anhand deren sie die Personen, denen sie Pflanzenvermehrungsmaterial geliefert haben, sowie das betreffende Material identifizieren können, sofern diese Lieferung nicht für den Einzelhandel auf dem Markt bereitgestellt wurde.

Geänderter Text

Für die Zwecke von Absatz 1 bewahren die Unternehmer, ***mit der Ausnahme von Landwirten, die hofeigenes Saatgut in ihrem eigenen Namen und auf eigene Rechnung austauschen***, Informationen auf, anhand deren sie die Personen, denen sie Pflanzenvermehrungsmaterial geliefert haben, sowie das betreffende Material identifizieren können.

dem Markt bereitgestellt wurde.

haben, sowie das betreffende Material identifizieren können, sofern diese Lieferung nicht für den Einzelhandel auf dem Markt bereitgestellt wurde.

Or. en

Änderungsantrag 302

Eric Andrieu

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 8 – Absatz 3 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

Für die Zwecke von Absatz 1 bewahren die Unternehmer Informationen auf, anhand deren sie die Personen, denen sie Pflanzenvermehrungsmaterial geliefert haben, sowie das betreffende Material identifizieren können, *sofern* diese Lieferung *nicht* für *den Einzelhandel* auf dem Markt bereitgestellt *wurde*.

Geänderter Text

Für die Zwecke von Absatz 1 bewahren die Unternehmer Informationen auf, anhand deren sie die Personen, denen sie Pflanzenvermehrungsmaterial geliefert haben, sowie das betreffende Material identifizieren können, *es sei denn*, diese Lieferung *wurde* für *nicht gewerbliche Verbraucher* bereitgestellt.

Or. fr

Begründung

Die Unternehmer sollten Informationen über die Empfänger, an die sie das Material geliefert haben, aufbewahren bis hin zur Lieferung an nicht gewerbliche Endverbraucher.

Änderungsantrag 303

Julie Girling, James Nicholson, Anthea McIntyre

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 8 – Absatz 3 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

Für die Zwecke von Absatz 1 bewahren die Unternehmer Informationen auf, anhand deren sie die Personen, denen sie Pflanzenvermehrungsmaterial geliefert haben, sowie das betreffende Material

Geänderter Text

Für die Zwecke von Absatz 1 bewahren die Unternehmer Informationen auf, anhand deren sie die Personen, denen sie Pflanzenvermehrungsmaterial geliefert haben, sowie das betreffende Material

identifizieren können, sofern diese Lieferung nicht für den Einzelhandel auf dem Markt bereitgestellt wurde.

identifizieren können, sofern diese Lieferung nicht für den Einzelhandel **für nicht professionelle Endverbraucher** auf dem Markt bereitgestellt wurde.

Or. en

Begründung

Es ist nicht erforderlich, über die Verkäufe an nicht professionelle Verbraucher Buch zu führen.

Änderungsantrag 304

João Ferreira

im Namen der GUE/NGL-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 8 – Absatz 3 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

Für die Zwecke von Absatz 1 bewahren die Unternehmer Informationen auf, anhand deren sie die Personen, denen sie Pflanzenvermehrungsmaterial geliefert haben, sowie das betreffende Material identifizieren können, sofern diese Lieferung nicht für den Einzelhandel auf dem Markt bereitgestellt wurde.

Geänderter Text

Für die Zwecke von Absatz 1 bewahren die Unternehmer, **mit Ausnahme von Landwirten, die Pflanzenvermehrungsmaterial aus ihrem eigenen Betrieb, auf eigenen Namen und auf eigene Rechnung erzeugen**, Informationen auf, anhand deren sie die Personen, denen sie Pflanzenvermehrungsmaterial geliefert haben, sowie das betreffende Material identifizieren können, sofern diese Lieferung nicht für den Einzelhandel auf dem Markt bereitgestellt wurde.

Or. pt

Änderungsantrag 305

George Lyon, Edward McMillan-Scott, Chris Davies, Phil Bennion, Catherine Bearder

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 8 – Absatz 3 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

Für die Zwecke von Absatz 1 bewahren die Unternehmer Informationen auf, anhand deren sie die Personen, denen sie Pflanzenvermehrungsmaterial geliefert haben, sowie das betreffende Material identifizieren können, sofern diese Lieferung nicht für **den Einzelhandel** auf dem Markt bereitgestellt wurde.

Geänderter Text

Für die Zwecke von Absatz 1 bewahren die Unternehmer Informationen auf, anhand deren sie die Personen, denen sie Pflanzenvermehrungsmaterial geliefert haben, sowie das betreffende Material identifizieren können, sofern diese Lieferung nicht für **nicht professionelle Verbraucher** auf dem Markt bereitgestellt wurde.

Or. en

Änderungsantrag 306

João Ferreira

im Namen der GUE/NGL-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 8 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

4. Im Fall von Pflanzenvermehrungsmaterial, bei dem es sich nicht um forstliches Vermehrungsmaterial handelt, bewahren die Unternehmer die in den Absätzen 2 und 3 genannten Informationen zu dem betreffenden Material für drei Jahre, nachdem es ihnen bzw. von ihnen geliefert wurde, auf.

Bei forstlichem Vermehrungsmaterial beträgt dieser Zeitraum zehn Jahre.

Geänderter Text

entfällt

Or. pt

Änderungsantrag 307

Wojciech Michał Olejniczak, Czesław Adam Siekierski, Jarosław Kalinowski, Karin Kadenbach

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 8 – Absatz 4 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

Im Fall von Pflanzenvermehrungsmaterial, **bei dem es sich nicht um forstliches Vermehrungsmaterial handelt**, bewahren die Unternehmer die in den Absätzen 2 und 3 genannten Informationen zu dem betreffenden Material für drei Jahre, nachdem es ihnen bzw. von ihnen geliefert wurde, auf.

Geänderter Text

Im Fall von Pflanzenvermehrungsmaterial bewahren die Unternehmer die in den Absätzen 2 und 3 genannten Informationen zu dem betreffenden Material für drei Jahre, nachdem es ihnen bzw. von ihnen geliefert wurde, auf.

Or. en

Begründung

Forstliches Vermehrungsmaterial, das durch die Richtlinie 1999/105/EG des Rates vom 22. Dezember 1999 über den Verkehr mit forstlichem Vermehrungsgut reguliert wird, sollte nicht in den Anwendungsbereich dieser Verordnung fallen.

Änderungsantrag 308

Elisabeth Köstinger, Elisabeth Jeggle, Peter Jahr, Albert Deß, Birgit Collin-Langen, Martin Kastler, Giovanni La Via, Milan Zver

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 8 – Absatz 4 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

Im Fall von Pflanzenvermehrungsmaterial, **bei dem es sich nicht um forstliches Vermehrungsmaterial handelt**, bewahren die Unternehmer die in den Absätzen 2 und 3 genannten Informationen zu dem betreffenden Material für drei Jahre, nachdem es ihnen bzw. von ihnen geliefert wurde, auf.

Geänderter Text

Im Fall von Pflanzenvermehrungsmaterial bewahren die Unternehmer die in den Absätzen 2 und 3 genannten Informationen zu dem betreffenden Material für drei Jahre, nachdem es ihnen bzw. von ihnen geliefert wurde, auf.

Or. de

Änderungsantrag 309

Ewald Stadler

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 8 – Absatz 4 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

Im Fall von Pflanzenvermehrungsmaterial, bei dem es sich nicht um forstliches Vermehrungsmaterial handelt, bewahren die Unternehmer die in den Absätzen 2 und 3 genannten Informationen zu dem betreffenden Material für drei Jahre, nachdem es ihnen bzw. von ihnen geliefert wurde, auf.

Geänderter Text

Im Fall von Pflanzenvermehrungsmaterial, bei dem es sich nicht um forstliches Vermehrungsmaterial handelt, bewahren die Unternehmer, **mit der Ausnahme von Landwirten, die hofeigenes Saatgut in ihrem eigenen Namen und auf eigene Rechnung austauschen, und Unternehmen, deren Jahresumsatz oder Jahresbilanzsumme 2 Mio. EUR nicht übersteigt**, die in den Absätzen 2 und 3 genannten Informationen zu dem betreffenden Material für drei Jahre, nachdem es ihnen bzw. von ihnen geliefert wurde, auf.

Or. en

Änderungsantrag 310
Herbert Dorfmann

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 8 – Absatz 4 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

Im Fall von Pflanzenvermehrungsmaterial, bei dem es sich nicht um forstliches Vermehrungsmaterial handelt, bewahren die Unternehmer die in den Absätzen 2 und 3 genannten Informationen zu dem betreffenden Material für drei Jahre, nachdem es ihnen bzw. von ihnen geliefert wurde, auf.

Geänderter Text

Im Fall von Pflanzenvermehrungsmaterial, bei dem es sich nicht um forstliches Vermehrungsmaterial handelt, bewahren die Unternehmer, **mit der Ausnahme von Landwirten, die hofeigenes Saatgut in ihrem eigenen Namen und auf eigene Rechnung austauschen**, die in den Absätzen 2 und 3 genannten Informationen zu dem betreffenden Material für drei Jahre, nachdem es ihnen bzw. von ihnen geliefert wurde, auf.

Or. en

Änderungsantrag 311
Rareş-Lucian Niculescu

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 8 – Absatz 4 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

Im Fall von Pflanzenvermehrungsmaterial, bei dem es sich nicht um forstliches Vermehrungsmaterial handelt, bewahren die Unternehmer die in den Absätzen 2 und 3 genannten Informationen zu dem betreffenden Material für drei Jahre, nachdem es ihnen bzw. von ihnen geliefert wurde, auf.

Geänderter Text

Im Fall von Pflanzenvermehrungsmaterial, bei dem es sich nicht um forstliches Vermehrungsmaterial **oder Vermehrungsmaterial von Pflanzen von Obstarten und Reben** handelt, bewahren die Unternehmer die in den Absätzen 2 und 3 genannten Informationen zu dem betreffenden Material für drei Jahre, nachdem es ihnen bzw. von ihnen geliefert wurde, auf.

Or. ro

Änderungsantrag 312
Wojciech Michał Olejniczak, Czesław Adam Siekierski, Jarosław Kalinowski, Karin Kadenbach

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 8 – Absatz 4 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

Bei forstlichem Vermehrungsmaterial beträgt dieser Zeitraum zehn Jahre.

Geänderter Text

entfällt

Or. en

Begründung

Forstliches Vermehrungsmaterial, das durch die Richtlinie 1999/105/EG des Rates vom 22. Dezember 1999 über den Verkehr mit forstlichem Vermehrungsgut reguliert wird, sollte nicht in den Anwendungsbereich dieser Verordnung fallen.

Änderungsantrag 313
Elisabeth Köstinger, Elisabeth Jeggle, Peter Jahr, Albert Deß, Birgit Collin-Langen, Martin Kastler, Giovanni La Via, Milan Zver

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 8 – Absatz 4 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Bei forstlichem Vermehrungsmaterial beträgt dieser Zeitraum zehn Jahre.

entfällt

Or. de

Begründung

Forstliches Vermehrungsmaterial sollte gänzlich von dieser Verordnung ausgenommen werden.

Änderungsantrag 314
Rareş-Lucian Niculescu

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 8 – Absatz 4 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Bei forstlichem Vermehrungsmaterial beträgt dieser Zeitraum zehn Jahre.

Bei forstlichem Vermehrungsmaterial **sowie Vermehrungsmaterial von Pflanzen von Obstarten und Reben** beträgt dieser Zeitraum zehn Jahre.

Or. ro

Änderungsantrag 315
João Ferreira
im Namen der GUE/NGL-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 8 – Absatz 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

4a. Diese Bestimmung gilt weder für die Pflanzung von nicht gelistetem Pflanzenvermehrungsmaterial gemäß den Bestimmungen in Titel IV noch für

***heterogenes Material gemäß Artikel 14
Absatz 3.***

Or. pt

**Änderungsantrag 316
Marc Tarabella**

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 8 a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 8a

***Artikel 5, 7 und 8 gelten nicht für
Unternehmer, die ausschließlich für
Nischenmärkte bestimmtes
Pflanzenvermehrungsmaterial und/oder
heterogenes Material und/oder Sorten mit
amtlich anerkannter Beschreibung
erzeugen oder vertreiben.***

Or. fr

*((Siehe Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über
Maßnahmen zum Schutz von Pflanzenschädlingen (COM (2013) 267 - 2013/0141 (COD))
Artikel 61: Amtliches Unternehmerregister))*

Begründung

*Die in Teil II des Vorschlags und insbesondere in Artikel 5, 7 und 8 formulierten
Anforderungen sind für Unternehmer, die für Nischenmärkte bestimmtes
Pflanzenvermehrungsmaterial und/oder heterogenes Material und/oder Sorten mit amtlich
anerkannter Beschreibung erzeugen oder vertreiben, unverhältnismäßig. Ein neuer Artikel
wird aufgenommen, um diese von übermäßigen Auflagen auszunehmen.*

**Änderungsantrag 317
Eric Andrieu**

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 8 a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 8a

**Artikel 5, 7 und 8 gelten nicht für
Unternehmer, die ausschließlich für
Nischenmärkte bestimmtes
Pflanzenvermehrungsmaterial und/oder
heterogenes Material und/oder Sorten mit
amtlich anerkannter Beschreibung
erzeugen oder vertreiben.**

Or. fr

*((Siehe Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über
Maßnahmen zum Schutz von Pflanzenschädlingen (COM (2013) 267 - 2013/0141 (COD))
Artikel 61: Amtliches Unternehmerregister))*

Begründung

*Die in Teil II des Vorschlags und insbesondere in Artikel 5, 7 und 8 formulierten
Anforderungen sind für Unternehmer, die für Nischenmärkte bestimmtes
Pflanzenvermehrungsmaterial und/oder heterogenes Material und/oder Sorten mit amtlich
anerkannter Beschreibung erzeugen oder vertreiben, unverhältnismäßig. Ein neuer Artikel
wird aufgenommen, um diese von übermäßigen Auflagen auszunehmen.*

Änderungsantrag 318

Wojciech Michał Olejniczak, Czesław Adam Siekierski, Jarosław Kalinowski

**Vorschlag für eine Verordnung
Teil III**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

**PFLANZENVERMEHRUNGSMATERIA
L MIT AUSNAHME VON
FORSTLICHEM
VERMEHRUNGSMATERIAL**

**PFLANZENVERMEHRUNGSMATERIA
L**

Or. en

Begründung

*Forstliches Vermehrungsmaterial, das durch die Richtlinie 1999/105/EG des Rates vom 22.
Dezember 1999 über den Verkehr mit forstlichem Vermehrungsgut reguliert wird, sollte nicht*

in den Anwendungsbereich dieser Verordnung fallen.

Änderungsantrag 319

João Ferreira

im Namen der GUE/NGL-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 9

Vorschlag der Kommission

Dieser Teil gilt für die Erzeugung im Hinblick auf die Bereitstellung auf dem Markt sowie die Bereitstellung von Pflanzenvermehrungsmaterial auf dem Markt, **forstliches Vermehrungsmaterial ausgenommen.**

Geänderter Text

Dieser Teil gilt für die Erzeugung im Hinblick auf die Bereitstellung auf dem Markt sowie die Bereitstellung von Pflanzenvermehrungsmaterial auf dem Markt.

Or. pt

Änderungsantrag 320

Wojciech Michał Olejniczak, Czesław Adam Siekierski, Jarosław Kalinowski

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 9

Vorschlag der Kommission

Dieser Teil gilt für die Erzeugung im Hinblick auf die Bereitstellung auf dem Markt sowie die Bereitstellung von Pflanzenvermehrungsmaterial auf dem Markt, **forstliches Vermehrungsmaterial ausgenommen.**

Geänderter Text

Dieser Teil gilt für die Erzeugung im Hinblick auf die Bereitstellung auf dem Markt sowie die Bereitstellung von Pflanzenvermehrungsmaterial auf dem Markt.

Or. en

Begründung

Forstliches Vermehrungsmaterial, das durch die Richtlinie 1999/105/EG des Rates vom 22. Dezember 1999 über den Verkehr mit forstlichem Vermehrungsgut reguliert wird, sollte nicht in den Anwendungsbereich dieser Verordnung fallen.

Änderungsantrag 321

Karin Kadenbach, Kriton Arsenis, Ulrike Rodust, Marita Ulvskog, Jens Nilsson, Åsa Westlund, Christel Schaldemose

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 9

Vorschlag der Kommission

Dieser Teil gilt für **die Erzeugung im Hinblick auf die Bereitstellung auf dem Markt** sowie die Bereitstellung von Pflanzenvermehrungsmaterial auf dem Markt, forstliches Vermehrungsmaterial ausgenommen.

Geänderter Text

Dieser Teil gilt für die Bereitstellung von Pflanzenvermehrungsmaterial auf dem Markt, forstliches Vermehrungsmaterial ausgenommen.

Or. en

Begründung

In den bestehenden Richtlinien wird die Erzeugung von Pflanzenvermehrungsmaterial (d. h. Obst, Zierpflanzen und Gemüsepflanzgut) nicht reguliert. Es ist nicht immer klar, ob die gesamte oder nur ein Teil der Ernte als Pflanzenvermehrungsmaterial genutzt oder als Lebensmittel oder Futtermittel verkauft werden sollte, wobei die Beschränkungen im letztgenannten Fall nicht gelten sollten. Die Formulierung „die Erzeugung im Hinblick auf die Bereitstellung auf dem Markt sowie“ sollte aus Artikel 9 gestrichen werden.

Änderungsantrag 322

Guido Milana

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 10 – Nummer 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

(1) „**Sorte**“ eine pflanzliche Gesamtheit innerhalb eines einzigen botanischen Taxons der untersten bekannten Rangstufe, die alle folgenden Anforderungen erfüllt:

Geänderter Text

(1) „**DUS-Sorte**“ eine pflanzliche Gesamtheit innerhalb eines einzigen botanischen Taxons der untersten bekannten Rangstufe, die alle folgenden Anforderungen erfüllt:

Or. en

Änderungsantrag 323
Guido Milana

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Nummer 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(1a) „Heterogene Sorten“ eine pflanzliche Gesamtheit innerhalb eines einzigen botanischen Taxons, die alle folgenden Anforderungen erfüllt:

(a) Sie ist durch die sich aus einer variablen Kombination von Genotypen ergebenden Ausprägung der Merkmale definiert;

(b) Sie unterscheidet sich zumindest durch die Ausprägung eines der Merkmale gemäß Buchstabe a von jeder anderen pflanzlichen Gesamtheit;

(c) Sie kann in Anbetracht ihrer Eignung, unverändert in Rahmen einer bestimmten Erzeugungsweise, Region und Umgebung vermehrt zu werden, als Einheit angesehen werden;

(d) Es handelt sich bei ihr nicht um eine Sortenmischung, die durch ein Pflanzenschutzrecht geschützt wird, und sie enthält keine patentierten Pflanzen;

Or. en

Änderungsantrag 324
Sergio Paolo Francesco Silvestris

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Nummer 2

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(2) „amtliche Beschreibung“: eine Sortenbeschreibung, die von einer zuständigen Behörde erstellt wurde, die besonderen Merkmale der Sorte erfasst und die Sorte durch Überprüfung ihrer

(2) „amtliche Beschreibung“: eine Sortenbeschreibung, die von einer zuständigen Behörde erstellt wurde, die besonderen Merkmale der Sorte erfasst und die Sorte durch Überprüfung ihrer

Unterscheidbarkeit, Beständigkeit und Homogenität identifizierbar macht;

Unterscheidbarkeit, Beständigkeit und Homogenität identifizierbar macht, **wobei dies in der in Artikel 71 Absatz 1 genannten technischen Prüfung festgestellt wird.**

Or. it

Änderungsantrag 325
Rareş-Lucian Niculescu

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Nummer 3

Vorschlag der Kommission

(3) „amtlich anerkannte Beschreibung“ eine von einer zuständigen Behörde anerkannte Beschreibung einer Sorte, die die besonderen Merkmale der Sorte erfasst, sie identifizierbar macht und durch andere Mittel als die Überprüfung der Unterscheidbarkeit, Beständigkeit und Homogenität der Sorte gemäß den **zum Zeitpunkt der Registrierung dieser Sorte gemäß Artikel 79 geltenden Vorschriften** erlangt wurde;

Geänderter Text

(3) „amtlich anerkannte Beschreibung“ eine von einer zuständigen Behörde anerkannte Beschreibung einer Sorte, die die besonderen Merkmale der Sorte erfasst, sie identifizierbar macht und durch andere Mittel als die Überprüfung der Unterscheidbarkeit, Beständigkeit und Homogenität der Sorte gemäß den **Bedingungen des Artikels 57** erlangt wurde;

Or. ro

Änderungsantrag 326
Ewald Stadler

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Nummer 3

Vorschlag der Kommission

(3) „amtlich anerkannte Beschreibung“ eine von einer zuständigen Behörde anerkannte Beschreibung einer Sorte, die die besonderen Merkmale der Sorte erfasst, sie identifizierbar macht und durch andere Mittel als die Überprüfung der

Geänderter Text

(3) „amtlich anerkannte Beschreibung“ eine von einer zuständigen Behörde anerkannte Beschreibung einer Sorte, die die besonderen Merkmale der Sorte erfasst, sie identifizierbar macht und durch andere Mittel als die Überprüfung der

Unterscheidbarkeit, Beständigkeit und Homogenität der Sorte **gemäß den zum Zeitpunkt der Registrierung dieser Sorte gemäß Artikel 79 geltenden Vorschriften** erlangt wurde;

Unterscheidbarkeit, Beständigkeit und Homogenität der Sorte erlangt wurde;

Or. en

Änderungsantrag 327

Martin Häusling, Karin Kadenbach, Janusz Wojciechowski, Ulrike Rodust, Kriton Arsenis

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 10 – Nummer 4

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(4) „Klon“ einen einzelnen Nachkommen, der durch vegetative Vermehrung von einer anderen Pflanze gewonnen wird und in genetischer Hinsicht mit dieser identisch bleibt;

entfällt

Or. en

Begründung

Die vorgeschlagene Definition ist biologisch nicht korrekt; in ihrer derzeitigen Form würde sie auch auf Pflanzen zutreffen, deren Vermehrung vegetativ erfolgt. Die Verwendung von Klonen für Obst und Reben wird bereits in angemessener Weise durch nationale Gesetzgebungen und Registrierungssysteme abgedeckt, sofern dies in den Mitgliedstaaten, in denen es eine Erzeugung gibt, erforderlich ist.

Änderungsantrag 328

Ewald Stadler

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 10 – Nummer 4

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(4) „Klon“ einen einzelnen Nachkommen, der durch vegetative Vermehrung von einer anderen Pflanze gewonnen wird und in

(4) „Klon“ einen einzelnen Nachkommen, der durch **künstliche** vegetative Vermehrung, **wie etwa einer Gewebekultur**

genetischer Hinsicht mit dieser identisch bleibt;

in einem Labor, von einer anderen Pflanze gewonnen wird und in genetischer Hinsicht mit dieser identisch bleibt;

Or. en

Änderungsantrag 329
Eric Andrieu, Marc Tarabella

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Nummer 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(4a) „heterogenes Material“: Material, das aus der Kreuzung verschiedener Sorten, Zuchtlinien oder von anderem identifizierten Material entsteht und gemeinsame Merkmale zwischen Abkömmlingen aufweist;

Or. fr

Begründung

Eine mit den in Artikel 15a (neu) festgelegten Bedingungen kohärente Definition von „heterogenem Material“ wird für die Bereitstellung dieses Materials auf dem Markt vorgeschlagen.

Änderungsantrag 330
João Ferreira
im Namen der GUE/NGL-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Nummer 5

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(5) „Sortenerhaltung“ die Maßnahmen zur Gewährleistung, dass eine Sorte weiterhin mit **ihrer Beschreibung** übereinstimmt;

(5) „Sortenerhaltung“ die Maßnahmen zur Gewährleistung, dass eine Sorte weiterhin mit **ihren Nutzungseigenschaften** übereinstimmt;

Änderungsantrag 331

Martin Häusling, Karin Kadenbach, Janusz Wojciechowski, Ulrike Rodust

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 10 – Nummer 5

Vorschlag der Kommission

(5) „Sortenerhaltung“ die Maßnahmen zur Gewährleistung, dass eine Sorte weiterhin mit **ihrer Beschreibung** übereinstimmt;

Geänderter Text

(5) „Sortenerhaltung“ die Maßnahmen zur Gewährleistung, dass eine Sorte weiterhin mit **ihren agronomisch relevanten Merkmalen** übereinstimmt;

Or. en

Begründung

Die ursprüngliche Definition der „Sortenerhaltung“ ist nicht dynamisch. Es wäre für das Pflanzenvermehrungsmaterial von Nachteil mit einer festen Beschreibung identisch zu bleiben, bei der es sich um eine Momentaufnahme handelt, während sich die Bedingungen verändern und die Sorten anpassen. Daher sollte die „Sortenerhaltung“ gemäß dem lebendigen und dynamischen Charakter des Pflanzenvermehrungsmaterials neu definiert werden.

Änderungsantrag 332

Rareş-Lucian Niculescu

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 10 – Nummer 6

Vorschlag der Kommission

(6) „Vorstufenmaterial“
Pflanzenvermehrungsmaterial, das sich auf der ersten Stufe der Erzeugung befindet und für die Erzeugung anderer Kategorien von Pflanzenvermehrungsmaterial bestimmt ist;

Geänderter Text

(6) „Vorstufenmaterial“
Pflanzenvermehrungsmaterial, das sich, **unter offizieller Kontrolle**, auf der ersten Stufe der Erzeugung befindet und für die Erzeugung **von Vorstufenmaterial oder** anderer Kategorien von Pflanzenvermehrungsmaterial bestimmt ist;

Or. ro

Änderungsantrag 333

George Lyon, Julie Girling, Phil Bennion, Anthea McIntyre

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 10 – Nummer 6

Vorschlag der Kommission

(6) „Vorstufenmaterial“
Pflanzenvermehrungsmaterial, das sich auf der ersten Stufe der Erzeugung befindet und für die Erzeugung anderer Kategorien von Pflanzenvermehrungsmaterial bestimmt ist;

Geänderter Text

(6) „Vorstufenmaterial“
Pflanzenvermehrungsmaterial, das sich auf der ersten Stufe der Erzeugung **unter amtlicher Kontrolle** befindet und für die Erzeugung **weiteren Vorstufenmaterials und** anderer Kategorien von Pflanzenvermehrungsmaterial bestimmt ist;

Or. en

Begründung

Damit soll die Flexibilität zur Widerspiegelung der aktuellen Praxis sichergestellt werden. Die Einzelheiten unterscheiden sich unter den verschiedenen Sorten.

Änderungsantrag 334

Pilar Ayuso, Esther Herranz García, Gabriel Mato Adrover, María Auxiliadora Correa Zamora

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 10 – Nummer 6

Vorschlag der Kommission

(6) „Vorstufenmaterial“
Pflanzenvermehrungsmaterial, das sich auf der ersten Stufe der Erzeugung befindet und für die Erzeugung anderer Kategorien von Pflanzenvermehrungsmaterial bestimmt ist;

Geänderter Text

(6) „Vorstufenmaterial“
Pflanzenvermehrungsmaterial, das sich auf der ersten Stufe der Erzeugung befindet und für die Erzeugung anderer Kategorien von Pflanzenvermehrungsmaterial bestimmt ist **sowie den für diese Kategorie festgelegten Anforderungen entspricht**;

Or. es

Begründung

Das Material ist in Kategorien eingeteilt und wird dementsprechend benannt, wenn sein Ursprung nachgewiesen wurde und wenn es den in dieser Vorschrift festgelegten Anforderungen entspricht. Beide Bedingungen müssen erfüllt sein, damit ein Material einer bestimmten Kategorie zugeordnet werden kann. Die Erfüllung der in den geltenden Regelungen genannten Voraussetzungen muss in die Begriffsbestimmungen aufgenommen werden.

Änderungsantrag 335 Rareș-Lucian Niculescu

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 10 – Nummer 7

Vorschlag der Kommission

(7) „Ausgangsmaterial“
Pflanzenvermehrungsmaterial, das aus Vorstufenmaterial erzeugt wurde und zur Erzeugung von zertifiziertem Material bestimmt ist;

Geänderter Text

(7) „Ausgangsmaterial“
Pflanzenvermehrungsmaterial, das aus Vorstufenmaterial **oder Ausgangsmaterial** erzeugt wurde und zur Erzeugung von **Ausgangsmaterial oder** zertifiziertem Material bestimmt ist;

Or. ro

Änderungsantrag 336 George Lyon, Phil Bennion, Julie Girling, Anthea McIntyre

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 10 – Nummer 7

Vorschlag der Kommission

(7) „Ausgangsmaterial“
Pflanzenvermehrungsmaterial, das aus Vorstufenmaterial erzeugt wurde und zur Erzeugung von zertifiziertem Material bestimmt ist;

Geänderter Text

(7) „Ausgangsmaterial“
Pflanzenvermehrungsmaterial, das aus Vorstufenmaterial **oder Ausgangsmaterial** erzeugt wurde und zur Erzeugung von **weiterem Ausgangsmaterial oder** zertifiziertem Material bestimmt ist;

Or. en

Begründung

Damit soll die Flexibilität zur Widerspiegelung der aktuellen Praxis sichergestellt werden. Die Einzelheiten unterscheiden sich unter den verschiedenen Sorten.

Änderungsantrag 337

Pilar Ayuso, Esther Herranz García, Gabriel Mato Adrover, María Auxiliadora Correa Zamora

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 10 – Nummer 7

Vorschlag der Kommission

(7) „Ausgangsmaterial“
Pflanzenvermehrungsmaterial, das aus Vorstufenmaterial erzeugt wurde und zur Erzeugung von zertifiziertem Material bestimmt ist;

Geänderter Text

(7) „Ausgangsmaterial“
Pflanzenvermehrungsmaterial, das aus Vorstufenmaterial erzeugt wurde und zur Erzeugung von zertifiziertem Material bestimmt ist **sowie den für diese Kategorie festgelegten Anforderungen entspricht**;

Or. es

Begründung

Das Material ist in Kategorien eingeteilt und wird dementsprechend benannt, wenn sein Ursprung nachgewiesen wurde und wenn es den in dieser Vorschrift festgelegten Anforderungen entspricht. Beide Bedingungen müssen erfüllt sein, damit ein Material einer bestimmten Kategorie zugeordnet werden kann. Die Erfüllung der in den geltenden Regelungen genannten Voraussetzungen muss in die Begriffsbestimmungen aufgenommen werden.

Änderungsantrag 338

Rareș-Lucian Niculescu

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 10 – Nummer 8

Vorschlag der Kommission

(8) „zertifiziertes Material“
Pflanzenvermehrungsmaterial, das aus Vorstufen- **oder Ausgangsmaterial** erzeugt wurde;

Geänderter Text

(8) „zertifiziertes Material“
Pflanzenvermehrungsmaterial, das aus Vorstufen-, **Ausgangs- oder zertifiziertem Material** erzeugt wurde **und zur**

Erzeugung von zertifiziertem Material bestimmt ist oder für die Erzeugung kommerzieller Kulturen verkauft wird;

Or. ro

Änderungsantrag 339

George Lyon, Phil Bennion, Julie Girling, Anthea McIntyre

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 10 – Nummer 8

Vorschlag der Kommission

(8) „zertifiziertes Material“
Pflanzenvermehrungsmaterial, das aus
Vorstufen- oder Ausgangsmaterial erzeugt
wurde;

Geänderter Text

(8) „zertifiziertes Material“
Pflanzenvermehrungsmaterial, das aus
*Vorstufenmaterial, Ausgangsmaterial
oder zertifiziertem Material* erzeugt wurde
*und für die Erzeugung von weiterem
zertifiziertem Material oder zur
Bereitstellung auf dem Markt für den
Anbau zu kommerziellen Zwecken
bestimmt ist;*

Or. en

Begründung

*Damit soll die Flexibilität zur Widerspiegelung der aktuellen Praxis sichergestellt werden.
Die Einzelheiten unterscheiden sich unter den verschiedenen Sorten.*

Änderungsantrag 340

Pilar Ayuso, Esther Herranz García, Gabriel Mato Adrover, María Auxiliadora Correa Zamora

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 10 – Nummer 8

Vorschlag der Kommission

(8) „zertifiziertes Material“
Pflanzenvermehrungsmaterial, das aus
Vorstufen- oder Ausgangsmaterial erzeugt

Geänderter Text

(8) „zertifiziertes Material“
Pflanzenvermehrungsmaterial, das aus
Ausgangsmaterial, *anderem zertifiziertem
Material oder, gegebenenfalls, Material*

wurde;

*einer dem Ausgangsmaterial
vorhergehenden Generation erzeugt
wurde und den für diese Kategorie
festgelegten Anforderungen entspricht;*

Or. es

Begründung

Die Begriffsbestimmungen der Materialkategorien weisen Unklarheiten auf. Die Handelskategorie wurde entfernt und die Begriffsbestimmung der Kategorie „Standardmaterial“ scheint nicht angemessen, da sie nicht durch Ausschließen dessen definiert werden sollte, was nicht auf sie zutrifft.

Änderungsantrag 341

Pilar Ayuso, Esther Herranz García, Gabriel Mato Adrover, María Auxiliadora Correa Zamora

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 10 – Nummer 9

Vorschlag der Kommission

(9) „Standardmaterial“
Pflanzenvermehrungsmaterial, **bei dem es sich nicht um Vorstufen-, Ausgangs- oder zertifiziertes Material handelt;**

Geänderter Text

(9) „Standardmaterial“
Pflanzenvermehrungsmaterial, **das ausreichend sortenecht und sortenrein ist, den Anforderungen dieser Verordnung entspricht und einer amtlichen Nachkontrolle mit Probenahme unterliegt;**

Or. es

Begründung

Das Material ist auf Kategorien aufgeteilt und wird dementsprechend benannt, wenn sich sein Ursprung feststellen lässt und wenn es den in dieser Vorschrift festgelegten Anforderungen entspricht. Beide Bedingungen müssen erfüllt sein, damit ein Material einer bestimmten Kategorie zugeordnet werden kann. Die Erfüllung der in den geltenden Regelungen genannten Voraussetzungen muss in die Begriffsbestimmungen aufgenommen werden.

Änderungsantrag 342

Iratxe García Pérez, Sergio Gutiérrez Prieto

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Nummer 9**

Vorschlag der Kommission

(9) „Standardmaterial“
Pflanzenvermehrungsmaterial, **bei dem es sich nicht um Vorstufen-, Ausgangs- oder zertifiziertes Material handelt;**

Geänderter Text

(9) „Standardmaterial“
Pflanzenvermehrungsmaterial, **das ausreichend sortenecht und sortenrein ist, den Anforderungen dieser Verordnung entspricht und einer amtlichen Nachkontrolle mit Probenahme unterliegt;**

Or. es

Begründung

Der Begriff „Standardmaterial“ sollte nicht durch Ausschließen dessen definiert werden, was er nicht ist.

**Änderungsantrag 343
Sergio Paolo Francesco Silvestris**

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Nummer 9**

Vorschlag der Kommission

(9) „Standardmaterial“:
Pflanzenvermehrungsmaterial, bei dem es sich nicht um Vorstufen-, Ausgangs- oder zertifiziertes Material handelt;

Geänderter Text

(9) „Standardmaterial“:
Pflanzenvermehrungsmaterial, bei dem es sich nicht um Vorstufen-, Ausgangs- oder zertifiziertes Material handelt; **sofern eine oder mehrere folgender Voraussetzungen zutreffen:**

- das Material gehört einer Sorte an, für die eine amtlich anerkannte Beschreibung gemäß Artikel 57 besteht;

- es handelt sich um heterogenes Material im Sinne des Artikels 14 Absatz 3;

- es handelt sich um für einen Nischenmarkt bestimmtes Material im Sinne des Artikels 36 Absatz 1;

(Der im Bericht des Berichterstatters Silvestris vorgenommenen Umklassierung entsprechend handelt es sich um heterogenes Material im Sinne des Artikels 15 Buchstabe b; handelt es sich um für einen Nischenmarkt bestimmtes Material im Sinne des Artikels 15 Buchstabe a)

Änderungsantrag 344

Pilar Ayuso, Esther Herranz García, Gabriel Mato Adrover, María Auxiliadora Correa Zamora

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 10 – Nummer 9 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

***(9a) „Handelsmaterial“
Pflanzenvermehrungsmaterial, das
sortenecht ist und den Anforderungen
dieser Verordnung entspricht;***

Or. es

Begründung

Die Begriffsbestimmungen des Materials sind unklar. Die Kategorie „Handelsmaterial“ ist im Vorschlag der Kommission entfallen, weshalb sie hinzugefügt werden muss.

Änderungsantrag 345

Iratxe García Pérez, Sergio Gutiérrez Prieto

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 10 – Nummer 9 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

***(9a) „Handelsmaterial“
Pflanzenvermehrungsmaterial, das
sortenecht ist und den Anforderungen
dieser Verordnung entspricht;***

Or. es

Änderungsantrag 346

Pilar Ayuso, Esther Herranz García, Gabriel Mato Adrover, María Auxiliadora Correa Zamora

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 10 – Nummer 10

Vorschlag der Kommission

(10) „Kategorie“ *Vorstufenmaterial, Ausgangsmaterial, zertifiziertes Material oder Standardmaterial.*

Geänderter Text

(10) „Kategorie“ *jedwede, in dieser Vorschrift für Pflanzenmaterial vorgesehene Klasse.*

Or. es

Begründung

Eine Begriffsbestimmung sollte den zu bestimmenden Gegenstand beschreiben und ihn nicht durch seine möglichen Erscheinungsformen ersetzen.

Änderungsantrag 347

Iratxe García Pérez, Sergio Gutiérrez Prieto

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 10 – Nummer 10

Vorschlag der Kommission

(10) „Kategorie“ *Vorstufenmaterial, Ausgangsmaterial, zertifiziertes Material oder Standardmaterial.*

Geänderter Text

(10) „Kategorie“ *jedwede, in dieser Verordnung für Pflanzenmaterial vorgesehene Klasse.*

Or. es

Änderungsantrag 348

Kriton Arsenis

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 10 – Nummer 10 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(10a) „Landsorte“ Sorten, die von Landwirten erzeugt werden, sich an die Umweltbedingungen ihrer Region angepasst haben und sich durch eine hohe genetische Vielfalt auszeichnen.

Or. en

**Änderungsantrag 349
Maria do Céu Patrão Neves**

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Nummer 10 a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

**(10a) „heterogenes Material“
Pflanzenvermehrungsmaterial, das neu gezüchtet wurde und nicht zu einer Sorte im Sinne von Nummer 1 dieses Artikels gehört und keine Sortenmischung ist;**

Or. en

**Änderungsantrag 350
Eric Andrieu, Marc Tarabella**

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Nummer 10 a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

**(10a) „Material oder Sorten, die öffentlich zugänglich sind“:
Pflanzenvermehrungsmaterial, das durch kein Recht des geistigen Eigentums geschützt ist.**

Or. fr

Begründung

Der Ausdruck „öffentlich zugänglich“ muss formell definiert werden, da dieses Merkmal für bestimmte in der Verordnung definierte Kategorien von Pflanzenvermehrungsmaterial rechtliche Konsequenzen hat. „Öffentlich zugänglich“ ist ein klassischer Rechtsbegriff, der bedeutet, dass kein Schutz durch jegliche Rechte des geistigen Eigentums besteht.

Änderungsantrag 351

Martin Häusling, Karin Kadenbach, José Bové, Ulrike Rodust, Kriton Arsenis

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 10 – Nummer 10 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

***(10a) „heterogenes Material“
Pflanzenvermehrungsmaterial, das nicht
zu einer Sorte im Sinne von Nummer 1
dieses Artikels gehört und keine
Sortenmischung ist, die durch das Recht
des geistigen Eigentums geschützt wird.***

Or. en

Änderungsantrag 352

Karin Kadenbach, Kriton Arsenis, Ulrike Rodust, Marita Ulvskog, Jens Nilsson, Åsa Westlund, Christel Schaldemose

Vorschlag für eine Verordnung

Teil III – Titel II

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Erzeugung und Bereitstellung auf dem Markt von Pflanzenvermehrungsmaterial, das zu den in Anhang I aufgeführten Gattungen und Arten zählt

Bereitstellung auf dem Markt von Pflanzenvermehrungsmaterial, das zu den in Anhang I aufgeführten Gattungen und Arten zählt

Or. en

Begründung

In den vorhandenen Rechtsvorschriften wird die Erzeugung von Pflanzenvermehrungsmaterial nicht reguliert. Es ist nicht immer klar, ob die gesamte oder

nur ein Teil der Ernte als Pflanzenvermehrungsmaterial genutzt oder als Lebensmittel oder Futtermittel verkauft werden sollte, wobei die Beschränkungen im letztgenannten Fall nicht gelten sollten. Da es weder durchführbar noch realistisch ist, die Erzeugung von Saatgut und anderen Pflanzen, die als Pflanzenvermehrungsmaterial verwendet werden können, dieser Rechtsvorschrift zu unterwerfen, soll die Formulierung „Erzeugung und“ aus Teil III Titel II gestrichen werden.

Änderungsantrag 353

Karin Kadenbach, Kriton Arsenis, Ulrike Rodust, Marita Ulvskog, Jens Nilsson, Åsa Westlund, Christel Schaldemose

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 11 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

1. Dieser Titel gilt für **die Erzeugung und** die Bereitstellung auf dem Markt von Pflanzenvermehrungsmaterial, das zu Gattungen und Arten gehört, die eines oder mehrere der folgenden Kriterien erfüllen:

Geänderter Text

1. Dieser Titel gilt für die Bereitstellung auf dem Markt von Pflanzenvermehrungsmaterial, das zu Gattungen und Arten gehört, die eines oder mehrere der folgenden Kriterien erfüllen:

Or. en

Begründung

In den vorhandenen Rechtsvorschriften wird die Erzeugung von Pflanzenvermehrungsmaterial nicht reguliert. Es ist nicht immer klar, ob die gesamte oder nur ein Teil der Ernte als Pflanzenvermehrungsmaterial genutzt oder als Lebensmittel oder Futtermittel verkauft werden sollte, wobei die Beschränkungen im letztgenannten Fall nicht gelten sollten. Da es weder durchführbar noch realistisch ist, die Erzeugung von Saatgut und anderen Pflanzen, die als Pflanzenvermehrungsmaterial verwendet werden können, dieser Rechtsvorschrift zu unterwerfen, soll die Formulierung „Erzeugung und“ aus Artikel 11 gestrichen werden.

Änderungsantrag 354

Michel Dantin, Agnès Le Brun

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 11 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

1. Dieser Titel gilt für die Erzeugung und

Geänderter Text

1. Dieser Titel gilt für die Erzeugung und

die Bereitstellung auf dem Markt von Pflanzenvermehrungsmaterial, das zu Gattungen und Arten gehört, die eines oder mehrere der folgenden Kriterien erfüllen:

die Bereitstellung auf dem Markt von Pflanzenvermehrungsmaterial, das zu Gattungen und Arten gehört, die eines oder mehrere der folgenden Kriterien ***in einem oder mehreren Mitgliedstaaten*** erfüllen, ***außer für Material, das für Zierpflanzen bestimmt ist.***

Or. fr

Änderungsantrag 355
Georges Bach, Astrid Lulling

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 11 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(a) sie werden großflächig angebaut;

(a) sie werden großflächig angebaut, ***wobei die Fläche größer als 0,1 % der gesamten landwirtschaftlichen Fläche der Europäischen Union ist;***

Or. en

Änderungsantrag 356
Karin Kadenbach, Kriton Arsenis, Ulrike Rodust, Marita Ulvskog, Jens Nilsson, Åsa Westlund

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 11 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(a) sie werden großflächig angebaut;

(a) sie werden großflächig angebaut, ***wobei die Fläche größer als 0,1 % der gesamten landwirtschaftlichen Fläche der Europäischen Union ist;***

Or. en

Begründung

Artikel 290 AEUV lautet: „(1) In Gesetzgebungsakten kann der Kommission die Befugnis

übertragen werden, Rechtsakte ohne Gesetzescharakter mit allgemeiner Geltung zur Ergänzung oder Änderung bestimmter nicht wesentlicher Vorschriften des betreffenden Gesetzgebungsaktes zu erlassen.“ Anhang I ist nicht „nicht wesentlich“, sondern ein Kernaspekt dieser Verordnung und umreißt, wenn auch vage, den Anwendungsbereich für Gattungen und Arten. Die Verordnung gilt nur für die Gattungen und Arten, die mehr als ein Tausendstel des Gebietes der Erzeugung in der Europäischen Union erreichen.

Änderungsantrag 357

João Ferreira

im Namen der GUE/NGL-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 11 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

(a) sie werden großflächig angebaut;

Geänderter Text

(a) sie werden großflächig **auf einer Fläche** angebaut, **die größer als 0,1 % der gesamten landwirtschaftlich genutzten Fläche der EU ist;**

Or. pt

Änderungsantrag 358

Georges Bach, Astrid Lulling

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 11 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

(b) sie weisen einen hohen Erzeugungswert auf;

Geänderter Text

(b) sie weisen einen hohen Erzeugungswert auf, **wobei die Fläche größer als 0,1 % des Gesamtwertes der landwirtschaftlichen Erzeugung der Europäischen Union ist;**

Or. en

Änderungsantrag 359

Karin Kadenbach, Kriton Arsenis, Ulrike Rodust, Marita Ulvskog, Jens Nilsson, Åsa Westlund

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 11 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

(b) sie weisen einen hohen Erzeugungswert auf;

Geänderter Text

(b) sie weisen einen hohen Erzeugungswert auf, **wobei die Fläche größer als 0,1 % des Gesamtwertes der landwirtschaftlichen Erzeugung der Europäischen Union ist;**

Or. en

Begründung

Artikel 290 AEUV lautet: „(1) In Gesetzgebungsakten kann der Kommission die Befugnis übertragen werden, Rechtsakte ohne Gesetzescharakter mit allgemeiner Geltung zur Ergänzung oder Änderung bestimmter nicht wesentlicher Vorschriften des betreffenden Gesetzgebungsaktes zu erlassen.“ Anhang I ist nicht „nicht wesentlich“, sondern ein Kernaspekt dieser Verordnung und umreißt, wenn auch vage, den Anwendungsbereich für Gattungen und Arten. Die Verordnung gilt nur für die Arten und Gattungen, die mehr als ein Tausendstel des Gesamtwertes der landwirtschaftlichen Erzeugung in der Europäischen Union erreichen.

Änderungsantrag 360

João Ferreira

im Namen der GUE/NGL-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 11 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

(b) sie weisen einen hohen Erzeugungswert auf;

Geänderter Text

(b) sie weisen einen hohen Erzeugungswert auf, **der höher ist als 0,1 % des Gesamtwerts der Agrarerzeugung der EU;**

Or. pt

Änderungsantrag 361

Georges Bach, Astrid Lulling

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 11 – Absatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(c) sie werden von einer signifikanten Anzahl von Unternehmern in der Union erzeugt oder auf dem Markt bereitgestellt;

entfällt

Or. en

Änderungsantrag 362

Karin Kadenbach, Kriton Arsenis, Ulrike Rodust, Marita Ulvskog, Jens Nilsson, Åsa Westlund

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 11 – Absatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(c) sie werden **von einer signifikanten Anzahl** von Unternehmern in der Union erzeugt oder auf dem Markt bereitgestellt;

(c) sie werden von **mehr als 100** Unternehmern in der Union erzeugt oder auf dem Markt bereitgestellt;

Or. en

Begründung

Die Verordnung sollte nur für die Arten und Gattungen gelten, die von mehr als 100 Unternehmern in der Europäischen Union auf dem Markt bereitgestellt werden.

Änderungsantrag 363

Martin Häusling, Karin Kadenbach, Janusz Wojciechowski, Ulrike Rodust, Kriton Arsenis

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 11 – Absatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(c) sie werden von einer signifikanten Anzahl von Unternehmern in der Union **erzeugt oder** auf dem Markt bereitgestellt;

(c) sie werden von einer signifikanten Anzahl von Unternehmern in der Union auf dem Markt bereitgestellt;

Or. en

Begründung

In den bestehenden Richtlinien, die durch diese Verordnung ersetzt werden sollen, sind keine Rechtsvorschriften zur Erzeugung von Pflanzenvermehrungsmaterial vorgesehen.

Änderungsantrag 364

João Ferreira

im Namen der GUE/NGL-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 11 – Absatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

(c) sie werden von **einer signifikanten Anzahl von** Unternehmern in der Union **erzeugt oder** auf dem Markt bereitgestellt;

Geänderter Text

(c) sie werden von **mehr als 100** Unternehmern in der Union auf dem Markt bereitgestellt;

Or. pt

Änderungsantrag 365

Georges Bach, Astrid Lulling

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 11 – Absatz 1 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission

(d) sie enthalten Stoffe, für deren gesamte oder einzelne Verwendungszwecke zum Schutz der menschlichen und tierischen Gesundheit und der Umwelt spezifische Vorschriften notwendig sind.

Geänderter Text

entfällt

Or. en

Änderungsantrag 366

Martin Häusling, Karin Kadenbach, Janusz Wojciechowski, Ulrike Rodust

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 11 – Absatz 1 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(d) sie enthalten Stoffe, für deren gesamte oder einzelne Verwendungszwecke zum Schutz der menschlichen und tierischen Gesundheit und der Umwelt spezifische Vorschriften notwendig sind. **entfällt**

Or. en

Begründung

Diese Bestimmung ist zu weit gefasst und könnte somit Sachverhalte abdecken, die außerhalb des beabsichtigten Anwendungsbereiches der Verordnung liegen; vor allem, da es noch damit zusammenhängende undefinierte delegierte Rechtsakte gibt.

Änderungsantrag 367

Pilar Ayuso, Esther Herranz García, Gabriel Mato Adrover, María Auxiliadora Correa Zamora

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 11 – Absatz 1 – Buchstabe d**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(d) sie enthalten Stoffe, für deren gesamte oder einzelne Verwendungszwecke zum Schutz der menschlichen und tierischen Gesundheit und der Umwelt spezifische Vorschriften notwendig sind. **entfällt**

Or. es

Begründung

Dieser Punkt entspricht keinem Kriterium, das die Vermehrungsmaterialbranche in einem ihrer verschiedenen Segmente anwendet.

Änderungsantrag 368

Iratxe García Pérez, Sergio Gutiérrez Prieto

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 11 – Absatz 1 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(d) sie enthalten Stoffe, für deren gesamte oder einzelne Verwendungszwecke zum Schutz der menschlichen und tierischen Gesundheit und der Umwelt spezifische Vorschriften notwendig sind.

entfällt

Or. es

Begründung

Es wird vorgeschlagen, Buchstabe d zu streichen, da er keinem Kriterium entspricht, das in der Vermehrungsmaterialbranche zum Einsatz kommt.

Änderungsantrag 369
Peter Jahr, Britta Reimers

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 11 – Absatz 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

4a. Dieser Titel findet keine Anwendung, wenn die in Anhang I aufgelisteten Gattung und Arten zu Zierzwecken erzeugt und auf dem Markt bereitgestellt werden.

Or. de

Änderungsantrag 370
Sergio Paolo Francesco Silvestris

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 11 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

3. Der Kommission wird gemäß Artikel 140 die Befugnis übertragen,

3. Die Kommission kann nach dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren

delegierte Rechtsakte zur Änderung des Anhangs I **zu erlassen**, um diesen an den neuesten Stand von Wissenschaft und Technik und Daten aus der Wirtschaft anzupassen.

Gesetzgebungsvorschläge zur Änderung des Anhangs I **vorlegen**, um diesen an den neuesten Stand von Wissenschaft und Technik und Daten aus der Wirtschaft anzupassen. **Hiervon ausgenommen ist die wissenschaftliche Umklassierung, bezüglich derer der Kommission gemäß Artikel 140 die Befugnis übertragen wird, delegierte Rechtsakte zu erlassen.**

Or. it

Änderungsantrag 371
George Lyon, Julie Girling, Anthea McIntyre

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 11 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

4. Dieser Titel gilt auch für Unterlagen und andere Pflanzenteile (nachstehend zusammenfassend „Unterlagen“ genannt), die zu anderen als den in Anhang I aufgeführten Gattungen oder Arten gehören, wenn das Material einer der in Anhang I aufgeführten Gattungen oder Arten oder deren Hybriden ihnen aufgepfropft wird.

Geänderter Text

4. Dieser Titel gilt auch für Unterlagen und andere Pflanzenteile (nachstehend zusammenfassend „Unterlagen“ genannt), die zu anderen als den in Anhang I aufgeführten Gattungen oder Arten gehören, wenn das Material einer der in Anhang I aufgeführten Gattungen oder Arten oder deren Hybriden ihnen aufgepfropft wird. **Sollte das Material nicht zu Sorten im Fall von Unterlagen gehören, wird auf die Art oder den interspezifischen Hybrid verwiesen.**

Or. en

Begründung

Sämtliche Unterlagen, mit der Ausnahme von Obst und Reben, sollten registriert werden.

Änderungsantrag 372
Esther de Lange

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 11 – Absatz 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

4a. Dieser Titel gilt nicht für die Erzeugung und Bereitstellung auf dem Markt von Pflanzenvermehrungsmaterial, das zu Gattungen oder Arten gehört, die in Anhang I aufgeführt werden, wenn sie letztendlich als Schnittblumen oder Topfpflanzen zu Zierzwecken verwendet werden und als solche etikettiert werden.

Or. en

**Änderungsantrag 373
Brian Simpson**

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 11 – Absatz 4 a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

4a. Dieser Titel gilt nicht für Vermehrungsmaterial von Gattungen und Arten, die in Anhang I aufgeführt werden, wenn das Material:

- zu Zierzwecken bestimmt ist oder**
- an Heimgärtner verkauft wird.**

Das Material wird durch die Bestimmungen in Titel III abgedeckt.

Or. en

Begründung

Pflanzenvermehrungsmaterial zu Zierzwecken und Vermehrungsgut für den Verkauf an Heimgärtner sollte nicht in gleicher Weise reguliert werden wie Saatgut für die kommerzielle Landwirtschaft. Sie sollten daher von den Kontrollen in Titel II, welche auch durch Bestimmungen in Titel III abgedeckt sind, ausgenommen werden, welche für Verbraucherschutz sorgen werden.

**Änderungsantrag 374
Vicky Ford, James Nicholson**

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 11 – Absatz 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

***4a. Arten, die ausschließlich zu
Zierzwecken verwendet werden, sind
ausgeschlossen.***

Or. en

Änderungsantrag 375

**Julie Girling, James Nicholson, George Lyon, Anthea McIntyre, Phil Bennion, Chris
Davies**

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 11 – Absatz 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

***4a. Dieser Titel findet keine Anwendung
auf***

***– Arten, die ausschließlich zu
Zierzwecken verwendet werden;***

***– Pflanzenvermehrungsmaterial des
Anhangs I, das zu Zierzwecken oder für
die ausschließliche Verwendung durch
nicht professionelle Nutzer bestimmt ist,
es sei denn, es bedarf aus Gründen der
Pflanzengesundheit eines höheren Maßes
an Kontrolle.***

***– Pflanzenvermehrungsmaterial von
Arten des Anhangs I, das zu Zierzwecken
bestimmt ist oder in geringfügigen
Mengen an nicht professionelle Nutzer,
wie etwa Heimgärtner, verkauft wird.***

Or. en

Begründung

*Pflanzenvermehrungsmaterial, das zu Zierzwecken und an nicht professionelle Nutzer
verkauft wird, sollte von den Kontrollen in Titel II ausgenommen werden.*

Änderungsantrag 376

Czesław Adam Siekierski, Jarosław Kalinowski, Wojciech Michał Olejniczak

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 11 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 11a

Aus der Artenliste gemäß Anhang I zur Verordnung sind Sorten ausgeschlossen, die ausschließlich als Zierpflanzen genutzt werden (ornamental use).

Or. pl

Begründung

Die Erzeugung solcher Sorten und ihre Bereitstellung auf dem Markt sollten gemäß den Vorschriften für Vermehrungsmaterial für Zierpflanzenarten erfolgen.

Änderungsantrag 377

Martin Häusling, Karin Kadenbach, Janusz Wojciechowski, Kriton Arsenis

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 12 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1. Pflanzenvermehrungsmaterial ***darf nur*** unter einer der folgenden Kategorien ***erzeugt und*** auf dem Markt bereitgestellt werden:

1. ***Unternehmer können sich entschließen,*** Pflanzenvermehrungsmaterial ***als Standardmaterial oder als Material im Zertifizierungsprozess auf dem Markt bereitzustellen. Bei Material im Zertifizierungsprozess wird das Pflanzenvermehrungsmaterial*** unter einer der folgenden Kategorien erzeugt und auf dem Markt bereitgestellt werden:

Or. en

Begründung

Die verpflichtende Zertifizierung einzelner Partien/Chargen schließt automatisch Pflanzenvermehrungsmaterial vom Markt aus, das diese Kriterien nicht erfüllt, selbst wenn es Eigenschaften hat, die für Züchter von Interesse sein können. Das Siegel eines Unternehmers oder ein Qualitätssiegel würde Transparenz, Sicherheit und Qualität sicherstellen. Eine freiwillige Zertifizierung würde dem Markt zwar standardisiertes Material, aber auch andere Arten von Pflanzenvermehrungsmaterial bieten. Zudem muss der Begriff „Erzeugung“ gestrichen werden, da er nicht im Anwendungsbereich der vorhandenen Richtlinien liegt.

Änderungsantrag 378 **Georges Bach, Astrid Lulling**

Vorschlag für eine Verordnung **Artikel 12 – Absatz 1 – Einleitung**

Vorschlag der Kommission

1. Pflanzenvermehrungsmaterial darf **nur** unter einer der folgenden Kategorien erzeugt und auf dem Markt bereitgestellt werden:

Geänderter Text

1. Pflanzenvermehrungsmaterial darf unter einer der folgenden Kategorien erzeugt und auf dem Markt bereitgestellt werden:

Or. en

Änderungsantrag 379 **Martin Häusling, Karin Kadenbach, Janusz Wojciechowski, Kriton Arsenis**

Vorschlag für eine Verordnung **Artikel 12 – Absatz 1 – Buchstabe d**

Vorschlag der Kommission

(d) Standardmaterial.

Geänderter Text

entfällt

Or. en

Änderungsantrag 380 **Peter Jahr, Britta Reimers**

Vorschlag für eine Verordnung **Artikel 12 – Absatz 2**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2. Pflanzenvermehrungsmaterial darf nicht als Standardmaterial erzeugt und auf dem Markt bereitgestellt werden, wenn es zu Gattungen oder Arten gehört, für die die im Hinblick auf die Erzeugung und die Bereitstellung auf dem Markt als Vorstufen-, Ausgangs- und zertifiziertes Material erforderlichen Ausgaben und Zertifizierungstätigkeiten angemessen sind im Verhältnis zu

(a) dem Zweck, die Lebens- und Futtermittelsicherheit zu gewährleisten, und

(b) der besseren Identität, Gesundheit und Qualität des Pflanzenvermehrungsmaterials, die sich aus der Erfüllung der Kriterien für Vorstufen-, Ausgangs- und zertifiziertes Material im Vergleich zu denen für Standardmaterial ergibt.

entfällt

Or. de

(Vereinfachung der Regelung.)

Änderungsantrag 381

João Ferreira

im Namen der GUE/NGL-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 12 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2. Pflanzenvermehrungsmaterial darf nicht als Standardmaterial erzeugt und auf dem Markt bereitgestellt werden, wenn es zu Gattungen oder Arten gehört, für die die im Hinblick auf die Erzeugung und die Bereitstellung auf dem Markt als Vorstufen-, Ausgangs- und zertifiziertes Material erforderlichen Ausgaben und Zertifizierungstätigkeiten angemessen

entfällt

sind im Verhältnis zu

(a) dem Zweck, die Lebens- und Futtermittelsicherheit zu gewährleisten, und

(b) der besseren Identität, Gesundheit und Qualität des Pflanzenvermehrungsmaterials, die sich aus der Erfüllung der Kriterien für Vorstufen-, Ausgangs- und zertifiziertes Material im Vergleich zu denen für Standardmaterial ergibt.

Or. pt

Änderungsantrag 382

Elisabeth Köstinger, Elisabeth Jeggle, Albert Deß, Birgit Collin-Langen, Martin Kastler, Giovanni La Via, Milan Zver

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 12 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2. Pflanzenvermehrungsmaterial darf nicht als Standardmaterial erzeugt und auf dem Markt bereitgestellt werden, wenn es zu Gattungen oder Arten gehört, für die die im Hinblick auf die Erzeugung und die Bereitstellung auf dem Markt als Vorstufen-, Ausgangs- und zertifiziertes Material erforderlichen Ausgaben und Zertifizierungstätigkeiten angemessen sind im Verhältnis zu

entfällt

(a) dem Zweck, die Lebens- und Futtermittelsicherheit zu gewährleisten, und

(b) der besseren Identität, Gesundheit und Qualität des Pflanzenvermehrungsmaterials, die sich aus der Erfüllung der Kriterien für Vorstufen-, Ausgangs- und zertifiziertes Material im Vergleich zu denen für Standardmaterial ergibt.

Or. de

Änderungsantrag 383
Ewald Stadler

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 12 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2. Pflanzenvermehrungsmaterial darf nicht als Standardmaterial erzeugt und auf dem Markt bereitgestellt werden, wenn es zu Gattungen oder Arten gehört, für die die im Hinblick auf die Erzeugung und die Bereitstellung auf dem Markt als Vorstufen-, Ausgangs- und zertifiziertes Material erforderlichen Ausgaben und Zertifizierungstätigkeiten angemessen sind im Verhältnis zu

(a) dem Zweck, die Lebens- und Futtermittelsicherheit zu gewährleisten, und

(b) der besseren Identität, Gesundheit und Qualität des Pflanzenvermehrungsmaterials, die sich aus der Erfüllung der Kriterien für Vorstufen-, Ausgangs- und zertifiziertes Material im Vergleich zu denen für Standardmaterial ergibt.

entfällt

Or. en

Änderungsantrag 384

Martin Häusling, Karin Kadenbach, José Bové, Janusz Wojciechowski, Kriton Arsenis

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 12 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2. Pflanzenvermehrungsmaterial darf nicht als Standardmaterial erzeugt und auf dem Markt bereitgestellt werden, wenn es zu Gattungen oder Arten gehört, für die die im Hinblick auf die Erzeugung

entfällt

und die Bereitstellung auf dem Markt als Vorstufen-, Ausgangs- und zertifiziertes Material erforderlichen Ausgaben und Zertifizierungstätigkeiten angemessen sind im Verhältnis zu

(a) dem Zweck, die Lebens- und Futtermittelsicherheit zu gewährleisten, und

(b) der besseren Identität, Gesundheit und Qualität des Pflanzenvermehrungsmaterials, die sich aus der Erfüllung der Kriterien für Vorstufen-, Ausgangs- und zertifiziertes Material im Vergleich zu denen für Standardmaterial ergibt.

Or. en

Begründung

Die verpflichtende Zertifizierung einzelner Partien/Chargen schließt automatisch Pflanzenvermehrungsmaterial vom Markt aus, das diese Kriterien nicht erfüllt, selbst wenn es Eigenschaften hat, die für Züchter von Interesse sein können. Daher sollten Unternehmer die Wahl haben, ob sie ihr Saatgut zertifizieren. Eine freiwillige Zertifizierung würde dem Markt zwar standardisiertes Material, aber auch andere Arten von Pflanzenvermehrungsmaterial bieten. Es sollte möglich sein, alle Arten des Anhangs I mit einem Siegel des Unternehmers auf dem Markt bereitzustellen.

Änderungsantrag 385 Christel Schaldemose

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 12 – Absatz 2 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

(a) dem Zweck, die Lebens- und Futtermittelsicherheit zu gewährleisten, und

Geänderter Text

(a) dem Zweck, die Lebens- und Futtermittelsicherheit zu gewährleisten, oder

Or. en

Änderungsantrag 386

Pilar Ayuso, Esther Herranz García, Gabriel Mato Adrover, María Auxiliadora Correa Zamora

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 12 – Absatz 2 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

(a) dem Zweck, die **Lebens- und Futtermittelsicherheit** zu gewährleisten, und

Geänderter Text

(a) dem Zweck, die **Sicherheit in Bezug auf den Gesundheitszustand des Pflanzenmaterials und das Risiko der Verbreitung ansteckender Krankheiten** zu gewährleisten, und

Or. es

Begründung

Die obligatorische Zertifizierung soll der Qualitätssicherung des Pflanzenmaterials, das an Landwirte verkauft wird, dienen sowie diesem eine gute Saat oder Pflanzung sichern. Die Lebens- und Futtermittelsicherheit hat mit vielen verschiedenen Faktoren außerhalb des eigentlichen Pflanzenmaterials zu tun.

Änderungsantrag 387

Iratxe García Pérez, Sergio Gutiérrez Prieto

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 12 – Absatz 2 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

(a) dem Zweck, **die Lebens- und Futtermittelsicherheit** zu gewährleisten, und

Geänderter Text

(a) dem Zweck, die **Sicherheit in Bezug auf den Gesundheitszustand des Pflanzenmaterials und das Risiko der Verbreitung ansteckender Krankheiten** zu gewährleisten, und

Or. es

Begründung

Die Lebens- und Futtermittelsicherheit hat mit vielen verschiedenen Faktoren außerhalb des eigentlichen Pflanzenmaterials zu tun.

Änderungsantrag 388
Michel Dantin, Agnès Le Brun

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 12 – Absatz 2 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

(a) dem Zweck, die Lebens- und Futtermittelsicherheit zu gewährleisten,

Geänderter Text

(a) dem Zweck, die Lebens- und Futtermittelsicherheit zu gewährleisten,
oder

Or. fr

Änderungsantrag 389
Elisabeth Köstinger, Elisabeth Jeggle, Britta Reimers, Albert Deß, Birgit Collin-Langen, Martin Kastler, Giovanni La Via, Milan Zver

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 12 – Absatz 2 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

(b) der besseren Identität, Gesundheit und Qualität des Pflanzenvermehrungsmaterials, die sich aus der Erfüllung der Kriterien für Vorstufen-, Ausgangs- und zertifiziertes Material im Vergleich zu denen für Standardmaterial ergibt.

Geänderter Text

entfällt

Or. de

Änderungsantrag 390
Michel Dantin, Agnès Le Brun

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 12 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2a. Die in Absatz 2 genannten Gattungen

und Arten sind in Anhang Ia aufgeführt.

Or. fr

Änderungsantrag 391
Rareş-Lucian Niculescu

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 12 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

3. Der Kommission wird gemäß Artikel 140 die Befugnis übertragen, delegierte Rechtsakte zu erlassen, in denen die Gattungen oder Arten aufgeführt sind, deren Pflanzenvermehrungsmaterial nicht als Standardmaterial gemäß Absatz 2 auf dem Markt bereitgestellt werden darf.

entfällt

Or. ro

Änderungsantrag 392
Peter Jahr, Britta Reimers

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 12 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

3. Der Kommission wird gemäß Artikel 140 die Befugnis übertragen, delegierte Rechtsakte zu erlassen, in denen die Gattungen oder Arten aufgeführt sind, deren Pflanzenvermehrungsmaterial nicht als Standardmaterial gemäß Absatz 2 auf dem Markt bereitgestellt werden darf.

entfällt

Or. de

Änderungsantrag 393
João Ferreira
im Namen der GUE/NGL-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 12 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

3. Der Kommission wird gemäß Artikel 140 die Befugnis übertragen, delegierte Rechtsakte zu erlassen, in denen die Gattungen oder Arten aufgeführt sind, deren Pflanzenvermehrungsmaterial nicht als Standardmaterial gemäß Absatz 2 auf dem Markt bereitgestellt werden darf.

entfällt

Or. pt

Änderungsantrag 394
Ewald Stadler

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 12 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

3. Der Kommission wird gemäß Artikel 140 die Befugnis übertragen, delegierte Rechtsakte zu erlassen, in denen die Gattungen oder Arten aufgeführt sind, deren Pflanzenvermehrungsmaterial nicht als Standardmaterial gemäß Absatz 2 auf dem Markt bereitgestellt werden darf.

entfällt

Or. en

Änderungsantrag 395
Martin Häusling, Karin Kadenbach, Janusz Wojciechowski, Kriton Arsenis

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 12 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

3. Der Kommission wird gemäß Artikel 140 die Befugnis übertragen, delegierte Rechtsakte zu erlassen, in denen die Gattungen oder Arten aufgeführt sind, deren Pflanzenvermehrungsmaterial nicht als Standardmaterial gemäß Absatz 2 auf dem Markt bereitgestellt werden darf.

entfällt

Or. en

Begründung

Die verpflichtende Zertifizierung einzelner Partien/Chargen schließt automatisch Pflanzenvermehrungsmaterial vom Markt aus, das diese Kriterien nicht erfüllt, selbst wenn es Eigenschaften hat, die für Züchter von Interesse sein können. Daher sollten Unternehmer die Wahl haben, ob sie ihr Saatgut zertifizieren. Eine freiwillige Zertifizierung würde dem Markt zwar standardisiertes Material, aber auch andere Arten von Pflanzenvermehrungsmaterial bieten. Es sollte möglich sein, alle Arten des Anhangs I mit einem Siegel des Unternehmers auf dem Markt bereitzustellen.

**Änderungsantrag 396
Michel Dantin, Agnès Le Brun**

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 12 – Absatz 3**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

3. Der Kommission wird gemäß Artikel 140 die Befugnis übertragen, delegierte Rechtsakte zu erlassen, *in denen die Gattungen oder Arten aufgeführt sind, deren Pflanzenvermehrungsmaterial nicht als Standardmaterial gemäß Absatz 2 auf dem Markt bereitgestellt werden darf.*

3. Der Kommission wird gemäß Artikel 140 die Befugnis übertragen, delegierte Rechtsakte *zur Änderung des Anhangs Ia* zu erlassen, *um diesen an den neuesten Stand von Wissenschaft und Technik und Daten aus der Wirtschaft anzupassen.*

Or. fr

Änderungsantrag 397

Pilar Ayuso, Esther Herranz García, Gabriel Mato Adrover, María Auxiliadora Correa Zamora

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 12 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

3. Der Kommission wird gemäß Artikel 140 die Befugnis übertragen, delegierte Rechtsakte zu erlassen, in denen die Gattungen oder Arten aufgeführt sind, deren Pflanzenvermehrungsmaterial nicht als Standardmaterial gemäß Absatz 2 auf dem Markt bereitgestellt werden darf.

Geänderter Text

3. Die Gattungen oder Arten, deren Pflanzenvermehrungsmaterial nicht als Standardmaterial gemäß Absatz 2 auf dem Markt bereitgestellt werden darf, **sind in Anhang Ia aufgeführt. Die Kommission legt einen Legislativvorschlag gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren vor, um die Liste der Arten in Anhang I anzupassen, zu ändern, zu aktualisieren oder vergrößern.**

Or. es

Begründung

Derzeit gibt es Sektoren mit einer obligatorischen Zertifizierung für das auf dem Markt bereitgestellte Material. Auf diesem Markt darf es nicht zu Verzerrungen kommen, nur weil ein auf diesem Verordnungsvorschlag beruhender Rechtsakt der Kommission noch aussteht. Aufgrund der Bedeutung der in Anhang Ia festgelegten Liste der Arten und Gattungen mit obligatorischer amtlicher Zertifizierung sollte diese nur durch ein ordentliches Gesetzgebungsverfahren geändert werden können.

Änderungsantrag 398

João Ferreira

im Namen der GUE/NGL-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 12 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

4. Abweichend von den Absätzen 2 und 3 wird Pflanzenvermehrungsmaterial nur dann als Standardmaterial erzeugt und auf dem Markt bereitgestellt, wenn einer oder mehrere der folgenden Fälle

Geänderter Text

entfällt

zutreffen:

(a) es gehört zu einer Sorte, für die eine amtlich anerkannte Beschreibung vorliegt;

(b) es handelt sich um heterogenes Material im Sinne des Artikels 14 Absatz 3;

(c) es handelt sich um für Nischenmärkte bestimmtes Material im Sinne des Artikels 36 Absatz 1.

Or. pt

Änderungsantrag 399

Elisabeth Köstinger, Elisabeth Jeggle, Albert Deß, Birgit Collin-Langen, Martin Kastler, Giovanni La Via, Milan Zver

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 12 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

4. Abweichend von den Absätzen 2 und 3 wird Pflanzenvermehrungsmaterial nur dann als Standardmaterial erzeugt und auf dem Markt bereitgestellt, wenn einer oder mehrere der folgenden Fälle zutreffen:

entfällt

(a) es gehört zu einer Sorte, für die eine amtlich anerkannte Beschreibung vorliegt;

(b) es handelt sich um heterogenes Material im Sinne des Artikels 14 Absatz 3;

(c) es handelt sich um für Nischenmärkte bestimmtes Material im Sinne des Artikels 36 Absatz 1.

Or. de

Änderungsantrag 400 **Ewald Stadler**

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 12 – Absatz 4**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

4. Abweichend von den Absätzen 2 und 3 wird Pflanzenvermehrungsmaterial nur dann als Standardmaterial erzeugt und auf dem Markt bereitgestellt, wenn einer oder mehrere der folgenden Fälle zutreffen: *entfällt*

(a) es gehört zu einer Sorte, für die eine amtlich anerkannte Beschreibung vorliegt;

(b) es handelt sich um heterogenes Material im Sinne des Artikels 14 Absatz 3;

(c) es handelt sich um für Nischenmärkte bestimmtes Material im Sinne des Artikels 36 Absatz 1.

Or. en

Änderungsantrag 401

Martin Häusling, Karin Kadenbach, Janusz Wojciechowski, Kriton Arsenis

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 12 – Absatz 4**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

4. Abweichend von den Absätzen 2 und 3 wird Pflanzenvermehrungsmaterial nur dann als Standardmaterial erzeugt und auf dem Markt bereitgestellt, wenn einer oder mehrere der folgenden Fälle zutreffen: *entfällt*

(a) es gehört zu einer Sorte, für die eine amtlich anerkannte Beschreibung vorliegt;

(b) es handelt sich um heterogenes Material im Sinne des Artikels 14 Absatz 3;

(c) es handelt sich um für Nischenmärkte bestimmtes Material im Sinne des Artikels 36 Absatz 1.

Or. en

Begründung

Die verpflichtende Zertifizierung einzelner Partien/Chargen schließt automatisch Pflanzenvermehrungsmaterial vom Markt aus, das diese Kriterien nicht erfüllt, selbst wenn es Eigenschaften hat, die für Züchter von Interesse sein können. Daher sollten Unternehmer die Wahl haben, ob sie ihr Saatgut zertifizieren. Eine freiwillige Zertifizierung würde dem Markt zwar standardisiertes Material, aber auch andere Arten von Pflanzenvermehrungsmaterial bieten. Es sollte möglich sein, alle Arten des Anhangs I mit einem Siegel des Unternehmers auf dem Markt bereitzustellen.

Änderungsantrag 402

Pilar Ayuso, Esther Herranz García, Gabriel Mato Adrover, María Auxiliadora Correa Zamora

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 12 – Absatz 4 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

(a) es gehört zu einer Sorte, für die eine amtlich anerkannte Beschreibung vorliegt;

Geänderter Text

(a) es gehört zu einer Sorte, für die eine **offizielle oder eine** amtlich anerkannte Beschreibung vorliegt;

Or. es

Begründung

Es bestehen Unklarheiten in Bezug auf die Tragweite von Absatz 4 Buchstabe a, da Sorten mit offizieller Beschreibung in der Standardkategorie ebenfalls in Verkehr gebracht werden dürfen, wie das z. B. bei Gemüsesaatgutsorten der Fall ist.

Änderungsantrag 403

Eric Andrieu, Marc Tarabella

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 12 – Absatz 4 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

(b) es handelt sich um heterogenes Material im Sinne des Artikels **14 Absatz 3**;

Geänderter Text

(b) es handelt sich um heterogenes Material im Sinne des Artikels **15a (neu)**;

Or. fr

Begründung

Ein neuer Artikel 15a (neu) legt die Bedingungen für die Bereitstellung von heterogenem Material auf dem Markt fest.

Änderungsantrag 404
Michel Dantin, Agnès Le Brun

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 12 – Absatz 4 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

(b) es handelt sich um heterogenes Material im Sinne des Artikels **14 Absatz 3**;

Geänderter Text

(b) es handelt sich um heterogenes Material im Sinne des Artikels **3 Absatz 1, Nummer 2b**;

Or. fr

Änderungsantrag 405
Ewald Stadler

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 12 – Absatz 4 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

(c) es handelt sich um für Nischenmärkte bestimmtes Material im Sinne des Artikels 36 Absatz 1.

Geänderter Text

entfällt

Or. en

Änderungsantrag 406
Michel Dantin, Agnès Le Brun

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 12 – Absatz 4 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

(c) es handelt sich um für Nischenmärkte bestimmtes Material im Sinne des Artikels **36** Absatz 1.

Geänderter Text

(c) es handelt sich um für Nischenmärkte bestimmtes Material im Sinne des Artikels **3** Absatz **1**, **Nummer 2a**;

Or. fr

Änderungsantrag 407
Elisabeth Köstinger, Elisabeth Jeggle, Peter Jahr, Albert Deß, Birgit Collin-Langen, Martin Kastler, Giovanni La Via, Milan Zver

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 – Überschrift

Vorschlag der Kommission

Erzeugung von Vorstufen-, Ausgangs-, zertifiziertem und Standardmaterial **und dessen Bereitstellung** auf dem Markt

Geänderter Text

Bereitstellung von Vorstufen-, Ausgangs-, zertifiziertem und Standardmaterial auf dem Markt

Or. de

Begründung

Die Erzeugung ist von den Richtlinien, die von dieser Verordnung zusammengefasst werden, nicht erfasst.

Änderungsantrag 408
Karin Kadenbach, Kriton Arsenis, Ulrike Rodust, Marita Ulvskog, Jens Nilsson, Åsa Westlund, Christel Schaldemose

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 – Überschrift

Vorschlag der Kommission

Erzeugung von Vorstufen-, Ausgangs-,

Geänderter Text

Bereitstellung auf dem Markt von

zertifiziertem und Standardmaterial **und dessen Bereitstellung auf dem Markt**

Vorstufen-, Ausgangs-, zertifiziertem und Standardmaterial

Or. en

Begründung

In den vorhandenen Rechtsvorschriften wird die Erzeugung von Pflanzenvermehrungsmaterial nicht reguliert. Es ist nicht immer klar, ob die gesamte oder nur ein Teil der Ernte als Pflanzenvermehrungsmaterial genutzt oder als Lebensmittel oder Futtermittel verkauft werden sollte, wobei die Beschränkungen im letztgenannten Fall nicht gelten sollten. Da es weder durchführbar noch realistisch ist, die Erzeugung von Saatgut und anderen Pflanzen, die als Pflanzenvermehrungsmaterial verwendet werden können, dieser Rechtsvorschrift zu unterwerfen, soll die Formulierung „Erzeugung und“ aus der Überschrift von Kapitel II und aus der Überschrift von Artikel 13 gestrichen werden.

Änderungsantrag 409 **Ewald Stadler**

Vorschlag für eine Verordnung **Artikel 13 – Überschrift**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Erzeugung von Vorstufen-, Ausgangs-, zertifiziertem und Standardmaterial und dessen Bereitstellung auf dem Markt

Bereitstellung auf dem Markt von Vorstufen-, Ausgangs- und zertifiziertem Material

Or. en

Änderungsantrag 410

Elisabeth Köstinger, Elisabeth Jeggle, Albert Deß, Birgit Collin-Langen, Martin Kastler, Giovanni La Via, Milan Zver

Vorschlag für eine Verordnung **Artikel 13 – Absatz 1 – Einleitung**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1. Das **erzeugte und** auf dem Markt bereitgestellte Pflanzenvermehrungsmaterial genügt den folgenden Anforderungen:

1. Das auf dem Markt bereitgestellte Pflanzenvermehrungsmaterial genügt den folgenden Anforderungen:

Änderungsantrag 411

Karin Kadenbach, Kriton Arsenis, Ulrike Rodust, Marita Ulvskog, Jens Nilsson, Åsa Westlund, Christel Schaldemose

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 13 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

1. Das **erzeugte und** auf dem Markt bereitgestellte Pflanzenvermehrungsmaterial genügt den folgenden Anforderungen:

Geänderter Text

1. Das auf dem Markt bereitgestellte Pflanzenvermehrungsmaterial genügt den folgenden Anforderungen:

Or. en

Begründung

In den vorhandenen Rechtsvorschriften wird die Erzeugung von Pflanzenvermehrungsmaterial nicht reguliert. Es ist nicht immer klar, ob die gesamte oder nur ein Teil der Ernte als Pflanzenvermehrungsmaterial genutzt oder als Lebensmittel oder Futtermittel verkauft werden sollte, wobei die Beschränkungen im letztgenannten Fall nicht gelten sollten. Da es weder durchführbar noch realistisch ist, die Erzeugung von Saatgut und anderen Pflanzen, die als Pflanzenvermehrungsmaterial verwendet werden können, dieser Rechtsvorschrift zu unterwerfen, soll die Formulierung „erzeugte und“ aus Artikel 13 gestrichen werden.

Änderungsantrag 412

Ewald Stadler

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 13 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

(a) den Registrierungsanforderungen gemäß **Abschnitt 2**;

Geänderter Text

(a) den Registrierungsanforderungen gemäß **Artikel 14 und 15**;

Or. de

Änderungsantrag 413
Martin Häusling, Karin Kadenbach, Janusz Wojciechowski

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

(a) den Registrierungsanforderungen gemäß Abschnitt 2;

Geänderter Text

(a) den Registrierungsanforderungen gemäß Abschnitt 2, **mit der Ausnahme von Standardmaterial**;

Or. en

Begründung

Mit der Kategorie „Standardmaterial“ soll mehr Vielfalt auf den Markt gebracht werden. Mit dem vorgeschlagenen Text wird die Verwendung von Standardmaterial jedoch noch restriktiver und wird durch die Registrierungs- und Zertifizierungspflichten noch mehr Beschränkungen ausgesetzt sein als heute.

Änderungsantrag 414
João Ferreira
im Namen der GUE/NGL-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

(a) den Registrierungsanforderungen gemäß Abschnitt 2;

Geänderter Text

(a) den Registrierungsanforderungen gemäß Abschnitt 2, **Standardmaterial ausgenommen**;

Or. pt

Änderungsantrag 415
Ewald Stadler

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(b) den Anforderungen an die **Erzeugung und die** Qualität für die betreffende Kategorie gemäß Abschnitt 3;

(b) den Anforderungen an die Qualität für die betreffende Kategorie gemäß Abschnitt 2;

Or. de

Änderungsantrag 416

Elisabeth Köstinger, Elisabeth Jeggle, Albert Deß, Martin Kastler, Giovanni La Via, Milan Zver

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 13 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(b) den Anforderungen an die **Erzeugung und die** Qualität für die betreffende Kategorie gemäß Abschnitt 3;

(b) den Anforderungen an die Qualität für die betreffende Kategorie gemäß Abschnitt 3;

Or. de

Änderungsantrag 417

Ewald Stadler

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 13 – Absatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(c) den Handhabungsvorschriften gemäß Abschnitt 4;

(c) den Handhabungsvorschriften gemäß Abschnitt 3;

Or. de

Änderungsantrag 418

Ewald Stadler

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 13 – Absatz 1 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(d) den Anforderungen an die Identifizierung und gegebenenfalls die Zertifizierung gemäß Abschnitt 5.

(d) den Anforderungen an die Identifizierung und gegebenenfalls die Zertifizierung gemäß Abschnitt 4.

Or. de

Änderungsantrag 419
Michel Dantin, Agnès Le Brun

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2. Absatz 1 Buchstabe b gilt nicht für die Anforderungen an die Erzeugung von Pflanzenvermehrungsmaterial gemäß Artikel 14 Absatz 3 und Artikel 36.

entfällt

Or. fr

Änderungsantrag 420
Elisabeth Köstinger, Elisabeth Jeggle, Albert Deß, Martin Kastler, Giovanni La Via, Milan Zver

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2. Absatz 1 Buchstabe b gilt nicht für die Anforderungen an **die Erzeugung von** Pflanzenvermehrungsmaterial gemäß Artikel 14 Absatz 3 und Artikel 36.

2. Absatz 1 Buchstabe **a und** b gilt nicht für die Anforderungen an Pflanzenvermehrungsmaterial gemäß Artikel 14 Absatz 3 und Artikel 36.

Or. de

Änderungsantrag 421
João Ferreira
im Namen der GUE/NGL-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Absatz 1 Buchstabe b gilt nicht für die Anforderungen an **die Erzeugung von** Pflanzenvermehrungsmaterial gemäß Artikel 14 Absatz 3 und Artikel 36.

Geänderter Text

2. Absatz 1 Buchstabe b gilt nicht für die Anforderungen an Pflanzenvermehrungsmaterial gemäß Artikel 14 Absatz 3 und Artikel 36.

Or. pt

Änderungsantrag 422

Karin Kadenbach, Kriton Arsenis, Ulrike Rodust, Marita Ulvskog, Jens Nilsson, Åsa Westlund

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Absatz 1 Buchstabe b gilt nicht für die Anforderungen an **die Erzeugung von** Pflanzenvermehrungsmaterial gemäß Artikel 14 Absatz 3 und Artikel 36.

Geänderter Text

2. Absätze 1 Buchstabe a und b gelten nicht für die **Qualitätsanforderungen** an Pflanzenvermehrungsmaterial gemäß Artikel 14 Absatz 3 und Artikel 36.

Or. en

Begründung

Mit dem Vorschlag wird die Erzeugung von Pflanzenvermehrungsmaterial reguliert. Es ist jedoch nicht immer klar, ob die gesamte oder ein Teil der Ernte als Pflanzenvermehrungsmaterial, Lebensmittel oder Futtermittel verwendet wird. Da es weder durchführbar noch realistisch ist, die Erzeugung von Saatgut und anderen Pflanzen, die als Pflanzenvermehrungsmaterial verwendet werden können, dieser Rechtsvorschrift zu unterwerfen, soll die Formulierung „Erzeugung“ gestrichen werden. Die Abweichungen von Nummer 2 gelten nicht für die Erzeugung, sondern für die Qualitätsanforderungen. Dies sollte berücksichtigt werden.

Änderungsantrag 423

Martin Häusling, Karin Kadenbach, Janusz Wojciechowski, Kriton Arsenis

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Absatz 1 **Buchstabe b** gilt nicht für die Anforderungen an **die Erzeugung von** Pflanzenvermehrungsmaterial gemäß Artikel 14 Absatz 3 und Artikel 36.

Geänderter Text

2. Absatz 1 **Buchstabe a und b** gilt nicht für die Anforderungen an Pflanzenvermehrungsmaterial gemäß Artikel 14 Absatz 3 und Artikel 36.

Or. en

Begründung

In den bestehenden Richtlinien, die durch diese Verordnung ersetzt werden sollen, sind keine Rechtsvorschriften zur Erzeugung von Pflanzenvermehrungsmaterial vorgesehen.

Änderungsantrag 424

Martin Häusling, Karin Kadenbach, Janusz Wojciechowski, Ulrike Rodust, Kriton Arsenis

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 14 – Absatz 1**

Vorschlag der Kommission

1. Pflanzenvermehrungsmaterial darf **nur** dann erzeugt und auf dem Markt bereitgestellt werden, wenn es zu einer Sorte gehört, die in einem nationalen Sortenregister gemäß Artikel 51 oder im Sortenregister der Union gemäß Artikel 52 eingetragen ist.

Geänderter Text

1. Pflanzenvermehrungsmaterial darf dann erzeugt und auf dem Markt bereitgestellt werden, wenn es zu einer Sorte gehört, die in einem nationalen Sortenregister gemäß Artikel 51 oder im Sortenregister der Union gemäß Artikel 52 eingetragen ist, **oder wenn dem Käufer eine Beschreibung des Pflanzenvermehrungsmaterials zur Verfügung steht.**

Or. en

Begründung

Artikel 14 Absatz 1 sieht vor, dass nur Pflanzenvermehrungsmaterial aus registrierten Sorten auf dem Markt bereitgestellt werden darf. In der Definition der „Sorten“ gemäß dem Vorschlag werden die natürlichen Bedingungen der Mehrheit der lebenden Pflanzen nicht widerspiegelt. Daher sollten Bestimmungen im Hinblick auf den obligatorischen Hinweis auf registrierte Sorten gestrichen werden. Eine Beschreibung des Pflanzenvermehrungsmaterials würde eine angemessene Alternative zur Sortenregistrierung darstellen.

Änderungsantrag 425

Elisabeth Köstinger, Elisabeth Jeggle, Britta Reimers, Albert Deß, Martin Kastler, Giovanni La Via, Milan Zver

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 14 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Pflanzenvermehrungsmaterial darf nur dann **erzeugt und** auf dem Markt bereitgestellt werden, wenn es zu einer Sorte gehört, die in einem nationalen Sortenregister gemäß Artikel 51 oder im Sortenregister der Union gemäß Artikel 52 eingetragen ist.

Geänderter Text

1. Pflanzenvermehrungsmaterial darf nur dann auf dem Markt bereitgestellt werden, wenn es zu einer Sorte gehört, die in einem nationalen Sortenregister gemäß Artikel 51 oder im Sortenregister der Union gemäß Artikel 52 eingetragen ist.

Or. de

Begründung

Die Erzeugung ist nicht Inhalt von den Richtlinien, die von dieser Verordnung erfasst werden.

Änderungsantrag 426

Karin Kadenbach, Kriton Arsenis, Ulrike Rodust, Marita Ulvskog, Jens Nilsson, Åsa Westlund, Christel Schaldemose

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 14 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Pflanzenvermehrungsmaterial darf nur dann **erzeugt und** auf dem Markt bereitgestellt werden, wenn es zu einer Sorte gehört, die in einem nationalen Sortenregister gemäß Artikel 51 oder im Sortenregister der Union gemäß Artikel 52 eingetragen ist.

Geänderter Text

1. Pflanzenvermehrungsmaterial darf nur dann auf dem Markt bereitgestellt werden, wenn es zu einer Sorte gehört, die in einem nationalen Sortenregister gemäß Artikel 51 oder im Sortenregister der Union gemäß Artikel 52 eingetragen ist.

Or. en

Begründung

In den vorhandenen Rechtsvorschriften wird die Erzeugung von Pflanzenvermehrungsmaterial nicht reguliert. Es ist nicht immer klar, ob die gesamte oder nur ein Teil der Ernte als Pflanzenvermehrungsmaterial genutzt oder als Lebensmittel oder Futtermittel verkauft werden sollte, wobei die Beschränkungen im letztgenannten Fall nicht gelten sollten. Da es weder durchführbar noch realistisch ist, die Erzeugung von Saatgut und anderen Pflanzen, die als Pflanzenvermehrungsmaterial verwendet werden können, dieser Rechtsvorschrift zu unterwerfen, soll die Formulierung „erzeugt und“ gestrichen werden.

Änderungsantrag 427 **Rareș-Lucian Niculescu**

Vorschlag für eine Verordnung **Artikel 14 – Absatz 1**

Vorschlag der Kommission

1. Pflanzenvermehrungsmaterial darf nur dann erzeugt und auf dem Markt bereitgestellt werden, wenn es zu einer Sorte gehört, die in einem nationalen Sortenregister gemäß Artikel 51 oder im Sortenregister der Union gemäß Artikel 52 eingetragen ist.

Geänderter Text

1. Pflanzenvermehrungsmaterial darf nur dann erzeugt und auf dem Markt bereitgestellt werden, wenn es zu einer Sorte gehört, die in einem nationalen Sortenregister gemäß Artikel 51 oder im Sortenregister der Union gemäß Artikel 52 eingetragen ist, **mit Ausnahme von Zierpflanzen.**

Or. ro

Änderungsantrag 428 **Rareș-Lucian Niculescu**

Vorschlag für eine Verordnung **Artikel 14 – Absatz 2**

Vorschlag der Kommission

2. Abweichend von Absatz 1 dieses Artikels können Unterlagen erzeugt und auf dem Markt bereitgestellt werden, auch wenn sie zu keiner Sorte gehören, die in einem nationalen Sortenregister oder dem Sortenregister der Union eingetragen ist.

Geänderter Text

entfällt

Or. ro

Änderungsantrag 429

Pilar Ayuso, Esther Herranz García, Gabriel Mato Adrover, María Auxiliadora Correa Zamora

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 14 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Abweichend von Absatz 1 dieses Artikels können Unterlagen erzeugt und auf dem Markt bereitgestellt werden, ***auch wenn sie zu keiner Sorte gehören, die in einem nationalen Sortenregister oder dem Sortenregister der Union eingetragen ist.***

Geänderter Text

2. Abweichend von Absatz 1 dieses Artikels können Unterlagen erzeugt und auf dem Markt bereitgestellt werden, ***mit Verweis auf die Art oder den Hybrid, um die/den es sich handelt, für den Fall, dass keine Sorte zutrifft.***

Or. es

Begründung

Es soll auch Unterlagen geben, in denen keine Sorten festgelegt sind und die entsprechend der Referenz für die Art verwendet werden. Dennoch soll es auch Unterlagen geben, die für spezifische gezüchtete Sorten bestimmt sind; in diesem Fall ist der Eintrag in das Sortenregister angebracht und obligatorisch.

Änderungsantrag 430

Iratxe García Pérez, Sergio Gutiérrez Prieto

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 14 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Abweichend von Absatz 1 dieses Artikels können Unterlagen erzeugt und auf dem Markt bereitgestellt werden, ***auch wenn sie zu keiner Sorte gehören, die in einem nationalen Sortenregister oder dem Sortenregister der Union eingetragen ist.***

Geänderter Text

2. Abweichend von Absatz 1 dieses Artikels können Unterlagen erzeugt und auf dem Markt bereitgestellt werden, ***mit Verweis auf die Art oder den Hybrid, um den es sich handelt, für den Fall, dass keine Sorte zutrifft.***

Or. es

Begründung

Die Ausnahme des Erfordernisses der Zugehörigkeit zu einer eingetragenen Sorte in den

Unterlagen darf nicht generell möglich sein, sondern nur angewendet werden, wenn es auf dem Markte keine gezüchtete Sorte gibt, die zutrifft.

Änderungsantrag 431
Eric Andrieu

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 14 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2a. Abweichend von Absatz 1 dieses Artikels sind die ausschließlich für die Ausfuhr oder Wiederausfuhr aus der Union bestimmten Sorten von der in Absatz 1 festgelegten Registrierungspflicht befreit.

Or. fr

Begründung

Das für die Ausfuhr oder Wiederausfuhr bestimmte Material sollte nicht die innerhalb der EU geltenden Anforderungen in Bezug auf die Bereitstellung auf dem Markt und die Erzeugung erfüllen, sondern die Anforderungen des Bestimmungslandes.

Änderungsantrag 432
Michel Dantin, Agnès Le Brun

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 14 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2a. Abweichend von Absatz 1 dieses Artikels werden die ausschließlich für die Ausfuhr oder Wiederausfuhr in Drittländer bestimmten Sorten von der Anforderung befreit, in einem nationalen Sortenregister gemäß Artikel 51 oder dem Sortenregister der Union gemäß Artikel 52 eingetragen zu sein.

Or. fr

Änderungsantrag 433
Marc Tarabella

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 14 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

[...]

entfällt

Or. fr

Begründung

Die Definition von „heterogenem Material“ und der Bedingungen für dessen Bereitstellung auf dem Markt darf nicht uneingeschränkt dem Ermessen der Kommission in Form von delegierten Rechtsakten überlassen werden. Ein neuer Artikel, der sich speziell auf „heterogenes Material“ bezieht (Artikel 15a (neu)) sollte eingefügt werden.

Änderungsantrag 434
Michel Dantin, Agnès Le Brun

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 14 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

[...]

entfällt

Or. fr

Änderungsantrag 435
Eric Andrieu

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 14 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

[...]

entfällt

Or. fr

Begründung

Die Definition von „heterogenem Material“ und der Bedingungen für dessen Bereitstellung auf dem Markt darf nicht uneingeschränkt dem Ermessen der Kommission in Form von delegierten Rechtsakten überlassen werden. Ein neuer Artikel, der sich speziell auf „heterogenes Material“ bezieht (Artikel 15a (neu)) sollte eingefügt werden.

Änderungsantrag 436 Ewald Stadler

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 14 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

[...]

entfällt

Or. en

Änderungsantrag 437 Martin Häusling, Karin Kadenbach, Wojciech Michał Olejniczak, Janusz Wojciechowski, Ulrike Rodust, Kriton Arsenis

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 14 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

[...]

entfällt

Or. en

Begründung

Wie der Berichterstatter möchten die oben genannten Stellvertreter einen eigenen Artikel zu heterogenem Material schaffen (vgl. Artikel 15). Zudem sollten die erforderlichen Informationen im Basisrechtsakt und nicht in den delegierten Rechtsakten zu finden sein.

Änderungsantrag 438 Robert Dušek

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 14 – Absatz 3 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

3. Der Kommission wird gemäß Artikel 140 die Befugnis übertragen, delegierte Rechtsakte zu erlassen, in denen abweichend von Absatz 1 dieses Artikels festgelegt ist, dass Pflanzenvermehrungsmaterial erzeugt und auf dem Markt bereitgestellt werden darf, auch wenn es zu keiner Sorte im Sinne des Artikels 10 Absatz 1 gehört (nachstehend „heterogenes Material“), die Anforderungen an die **Unterscheidbarkeit, Beständigkeit und Homogenität gemäß den Artikeln 60, 61 und 62 nicht erfüllt und keinen befriedigenden oder nachhaltigen Wert für Anbau und/oder Nutzung gemäß den Artikeln 58 und 59 besitzt.**

Geänderter Text

3. Der Kommission wird gemäß Artikel 140 die Befugnis übertragen, delegierte Rechtsakte zu erlassen, in denen abweichend von Absatz 1 dieses Artikels festgelegt ist, dass Pflanzenvermehrungsmaterial erzeugt und auf dem Markt bereitgestellt werden darf, auch wenn es zu keiner Sorte im Sinne des Artikels 10 Absatz 1 gehört (nachstehend „heterogenes Material“), die Anforderungen an die Homogenität gemäß **Artikel 61** nicht erfüllt.

Or. en

Änderungsantrag 439
Georges Bach

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 14 – Absatz 3 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

3. Der Kommission wird gemäß Artikel 140 die Befugnis übertragen, delegierte Rechtsakte zu erlassen, in denen abweichend von Absatz 1 dieses Artikels festgelegt ist, dass Pflanzenvermehrungsmaterial erzeugt und auf dem Markt bereitgestellt werden darf, auch wenn es zu keiner Sorte im Sinne des Artikels 10 Absatz 1 gehört (nachstehend „heterogenes Material“), die Anforderungen an die Unterscheidbarkeit, Beständigkeit und Homogenität gemäß den Artikeln 60, 61 und 62 nicht erfüllt und keinen befriedigenden oder nachhaltigen

Geänderter Text

3. Der Kommission wird gemäß Artikel 140 die Befugnis übertragen, delegierte Rechtsakte zu erlassen, in denen abweichend von Absatz 1 dieses Artikels festgelegt ist, dass Pflanzenvermehrungsmaterial erzeugt und auf dem Markt bereitgestellt werden darf, auch wenn es zu keiner **festen** Sorte im Sinne des Artikels 10 Absatz 1 gehört (nachstehend „heterogenes Material“), die Anforderungen an die Unterscheidbarkeit, Beständigkeit und Homogenität gemäß den Artikeln 60, 61 und 62 nicht erfüllt und keinen befriedigenden oder nachhaltigen

Wert für Anbau und/oder Nutzung gemäß den Artikeln 58 und 59 besitzt.

Wert für Anbau und/oder Nutzung gemäß den Artikeln 58 und 59 besitzt.

Or. en

Änderungsantrag 440
Guido Milana

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 14 – Absatz 3 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

3. Der Kommission wird gemäß Artikel 140 die Befugnis übertragen, delegierte Rechtsakte zu erlassen, in denen abweichend von Absatz 1 dieses Artikels festgelegt ist, dass Pflanzenvermehrungsmaterial erzeugt und auf dem Markt bereitgestellt werden darf, auch wenn es zu keiner **Sorte** im Sinne des Artikels 10 Absatz 1 gehört (nachstehend „heterogenes Material“), die Anforderungen an die Unterscheidbarkeit, Beständigkeit und Homogenität gemäß den Artikeln 60, 61 und 62 nicht erfüllt und keinen befriedigenden oder nachhaltigen Wert für Anbau und/oder Nutzung gemäß den Artikeln 58 und 59 besitzt.

Geänderter Text

3. Der Kommission wird gemäß Artikel 140 die Befugnis übertragen, delegierte Rechtsakte zu erlassen, in denen abweichend von Absatz 1 dieses Artikels festgelegt ist, dass Pflanzenvermehrungsmaterial erzeugt und auf dem Markt bereitgestellt werden darf, auch wenn es zu keiner **DUS-Sorte** im Sinne des Artikels 10 Absatz 1 gehört (nachstehend „heterogenes Material **oder heterogene Sorte**“), die Anforderungen an die Unterscheidbarkeit, Beständigkeit und Homogenität gemäß den Artikeln 60, 61 und 62 nicht erfüllt und keinen befriedigenden oder nachhaltigen Wert für Anbau und/oder Nutzung gemäß den Artikeln 58 und 59 besitzt.

Or. en

Änderungsantrag 441
Georges Bach

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 14 – Absatz 3 – Unterabsatz 2 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

(a) **Kennzeichnungs-** und Verpackungsvorschriften;

Geänderter Text

(a) **Kennzeichnungsvorschriften, einschließlich der Auswahlregion sowie dem Datum und dem Ort der**

*Vermehrung, und
Verpackungsvorschriften, die den
Anforderungen professioneller Nutzer
genügen;*

Or. en

**Änderungsantrag 442
Guido Milana**

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 14 – Absatz 3 – Unterabsatz 2 – Buchstabe a**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

**(a) Kennzeichnungs- und
Verpackungsvorschriften;**

**(a) Kennzeichnungsvorschriften, um dem
Endabnehmer die Auswahlregion des
Materials und den Ort der Erzeugung
sowie das Datum jeder verkauften Partie
anzuzeigen; Verpackungsvorschriften, um
sicherzustellen, dass es an die
Anforderungen des potenziellen
professionellen Nutzers angepasst ist;**

Or. en

**Änderungsantrag 443
Guido Milana**

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 14 – Absatz 3 – Unterabsatz 2 – Buchstabe b**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

**(b) Vorschriften über die Beschreibung des
Materials, einschließlich der
Züchtungstechniken und des verwendeten
Materials der Elterngeneration,
Beschreibung des Erzeugungssystems und
der Verfügbarkeit von Standardproben;**

**(b) Vorschriften über die Beschreibung des
Materials, einschließlich der
Beschaffungsverfahren, der
Züchtungstechniken und des verwendeten
Materials der Elterngeneration,
Beschreibung des Erzeugungssystems und
Verfügbarkeit von Standardproben,
*Merkmale, die von allen Pflanzen geteilt
werden, die von dem Material abstammen,*
*oder die konstanten Eigenschaften (auf***

dem Feld/oder bei der Ernte), die aber nicht unbedingt geteilt werden, wenn das Material unter Verwendung spezifischer Erzeugungsmethoden innerhalb einer bestimmten Umgebung oder Region angebaut wurde, und abhängig von dem Ort und dem Jahr der kommerzialisierten Erzeugungsscharge und der Verfügbarkeit von Standardproben;

Or. en

Änderungsantrag 444
Robert Dušek

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 14 – Absatz 3 – Unterabsatz 2 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

(b) Vorschriften über die Beschreibung des Materials, einschließlich der Züchtungstechniken und des verwendeten Materials der Elterngeneration, Beschreibung des Erzeugungssystems und der Verfügbarkeit von Standardproben;

Geänderter Text

(b) Vorschriften über die Beschreibung des Materials, einschließlich der Züchtungstechniken und des verwendeten Materials der Elterngeneration, Beschreibung des Erzeugungssystems und der Verfügbarkeit von Standardproben, *einschließlich der Spezifizierung des Inhalts der einzelnen Komponenten;*

Or. en

Änderungsantrag 445
Georges Bach, Astrid Lulling

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 14 – Absatz 3 – Unterabsatz 2 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

(b) Vorschriften über die Beschreibung des Materials, einschließlich der Züchtungstechniken und des verwendeten Materials der Elterngeneration, Beschreibung des Erzeugungssystems und

Geänderter Text

(b) Vorschriften über die Beschreibung des Materials, einschließlich der Züchtungstechniken und des verwendeten Materials der Elterngeneration, Beschreibung des Erzeugungssystems und

der Verfügbarkeit von Standardproben;

der Verfügbarkeit von Standardproben,
*sowie gemeinsame Merkmale der
konstanten Merkmale (zum Zeitpunkt des
Anbaus oder der Ernte) des Bestands;*

Or. en

Änderungsantrag 446

Pilar Ayuso, Esther Herranz García, Gabriel Mato Adrover, María Auxiliadora Correa Zamora

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 14 – Absatz 3 – Unterabsatz 2 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

**(d) Einrichtung von Registern für
heterogenes Material durch die
zuständigen Behörden sowie
Registrierungsmodalitäten und Inhalt
solcher Register;**

entfällt

Or. es

Begründung

Ein eventuelles Register und die Bereitstellung heterogenen Materials auf dem Markt sind Themen, die bei einem Großteil der Unternehmer ernste Bedenken aufwerfen.

Änderungsantrag 447

Georges Bach

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 14 – Absatz 3 – Unterabsatz 2 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(d) Einrichtung von Registern für
heterogenes Material durch die zuständigen
Behörden sowie Registrierungsmodalitäten
und Inhalt solcher Register;

(d) Einrichtung von Registern für
heterogenes Material durch die **lokalen
oder nationalen** zuständigen Behörden
sowie Registrierungsmodalitäten und Inhalt
solcher Register;

Änderungsantrag 448
Guido Milana

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 14 – Absatz 3 – Unterabsatz 2 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission

(d) Einrichtung von Registern für heterogenes Material durch die zuständigen Behörden sowie Registrierungsmodalitäten und Inhalt solcher Register;

Geänderter Text

(d) Einrichtung von Registern für heterogenes Material durch die zuständigen **lokalen oder nationalen** Behörden sowie Registrierungsmodalitäten und Inhalt solcher Register;

Or. en

Änderungsantrag 449
Astrid Lulling

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 14 – Absatz 3 – Unterabsatz 2 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission

(d) Einrichtung von Registern für heterogenes Material durch die zuständigen Behörden sowie Registrierungsmodalitäten und Inhalt solcher Register;

Geänderter Text

(d) Einrichtung von Registern für heterogenes Material durch die zuständigen **nationalen** Behörden sowie Registrierungsmodalitäten und Inhalt solcher Register;

Or. fr

Änderungsantrag 450
Pilar Ayuso, Esther Herranz García, Gabriel Mato Adrover, María Auxiliadora Correa Zamora

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 14 – Absatz 3 – Unterabsatz 2 – Buchstabe e

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

**(e) Festlegung von Gebühren – und
Posten für die Berechnung solcher
Gebühren – für die Registrierung von
heterogenem Material gemäß Buchstabe d
in einer Art und Weise, die gewährleistet,
dass die Gebühren kein Hindernis für die
Registrierung des betreffenden
heterogenen Materials darstellen.** **entfällt**

Or. es

Begründung

Ein eventuelles Register und die Bereitstellung heterogenen Materials auf dem Markt sind Themen, die bei einem Großteil der Unternehmer ernste Bedenken aufwerfen.

**Änderungsantrag 451
Eric Andrieu**

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 14 – Absatz 3 – Unterabsatz 2 – Buchstabe e**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

**(e) Festlegung von Gebühren – und
Posten für die Berechnung solcher
Gebühren – für die Registrierung von
heterogenem Material gemäß Buchstabe d
in einer Art und Weise, die gewährleistet,
dass die Gebühren kein Hindernis für die
Registrierung des betreffenden
heterogenen Materials darstellen.** **entfällt**

Or. fr

Begründung

Aufgrund seiner Heterogenität ist heterogenes Material nicht durch die Rechte des geistigen Eigentums geschützt. Damit ist es automatisch öffentlich zugänglich und kann von allen in Europa kommerziell genutzt werden. Daher muss es ebenso wie alte öffentlich zugängliche Sorten (siehe Erläuterungen im geänderten Artikel 89) von Registrierungsgebühren befreit werden.

Änderungsantrag 452
Guido Milana

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 14 – Absatz 3 – Unterabsatz 3

Vorschlag der Kommission

Solche delegierten Rechtsakte werden bis zum [Office of Publications, please insert date of application of this Regulation...] erlassen. ***Sie können in Bezug auf einzelne Gattungen oder Arten erlassen werden.***

Geänderter Text

Solche delegierten Rechtsakte werden bis zum [Office of Publications, please insert date of application of this Regulation...] ***für jede Gattung oder Art, für die eine Nachfrage formuliert wird, erlassen. Um auf dem Markt als heterogene Hardware bereitgestellt zu werden, muss das Pflanzenvermehrungsmaterial frei vermehrt und beschafft, ausgewählt und ohne die Verwendung von mikrobiologischen Verfahren vermehrt werden.***

Or. en

Änderungsantrag 453
Georges Bach, Astrid Lulling

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 14 – Absatz 3 – Unterabsatz 3

Vorschlag der Kommission

Solche delegierten Rechtsakte werden bis zum [Office of Publications, please insert date of application of this Regulation...] erlassen. ***Sie können in Bezug auf einzelne Gattungen oder Arten erlassen werden.***

Geänderter Text

Solche delegierten Rechtsakte werden bis zum [Office of Publications, please insert date of application of this Regulation...] ***für alle Gattungen oder Arten erlassen, für die eine Nachfrage besteht. Heterogene Bestände müssen die folgenden Anforderungen erfüllen: frei vermehrbar und gezüchtet, ausgewählt und ohne mikrobiologische Methoden vervielfacht.***

Or. en

Änderungsantrag 454
Robert Dušek

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 14 – Absatz 3 – Unterabsatz 3

Vorschlag der Kommission

Solche delegierten Rechtsakte werden bis zum [Office of Publications, please insert date of application of this Regulation...] erlassen. Sie können in Bezug auf einzelne Gattungen oder Arten erlassen werden.

Geänderter Text

Solche delegierten Rechtsakte werden bis zum [Office of Publications, please insert date of application of this Regulation...] erlassen. Sie können in Bezug auf einzelne Gattungen oder Arten erlassen werden, **mit der Ausnahme von heterogenen und fakultativ heterogenen Arten, einschließlich Futterpflanzenarten.**

Or. en

Änderungsantrag 455
Christel Schaldemose

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 14 – Absatz 3 – Unterabsatz 3

Vorschlag der Kommission

Solche delegierten Rechtsakte werden bis zum [Office of Publications, please insert date of application of this Regulation...] erlassen. Sie können in Bezug auf einzelne Gattungen oder Arten erlassen werden.

Geänderter Text

Solche delegierten Rechtsakte werden bis zum [Office of Publications, please insert date of application of this Regulation...] erlassen. Sie können in Bezug auf einzelne Gattungen oder Arten erlassen werden, **mit der Ausnahme von Gattungen und Arten, die bereits als Bestände und hauptsächlich Mischungen bereits auf dem Markt bereitgestellt werden, wie es bei Gras und Klee der Fall ist. Material, das durch das Sortenschutzrecht geschützt, patentiert oder genetisch modifiziert ist, kann nicht als heterogenes Pflanzenmaterial auf dem Markt bereitgestellt werden.**

Or. en

Änderungsantrag 456
Ewald Stadler

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 14 – Absatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

3a. Heterogenes Material wird gemäß der folgenden Kategorien definiert:

(a) „Bestand“ genetisch vielfältiges Material von Pflanzenarten, das durch eine halbdialele Kreuzung verschiedener (oder mindestens xx) identifizierter Sorten, Linien oder anderem Material gezüchtet wurde.

(b) „Composite cross populations“ (CCPs) Bestände, die durch die Kreuzung genetisch vielfältiger Sorten, Linien oder anderen Materials erzeugt werden, wobei F1- oder F2-Nachkommen gesammelt werden und das Material dann in den nachfolgenden Generationen der natürlichen Auslese ausgesetzt wird. Andere dynamische Bestände können durch Variationen des CCP-Modells erzeugt werden, wozu verschiedene Kreuzungsprotokolle oder die Einführung einer Pflanzen- oder Massenauswahl unter den Generationen der natürlichen Auswahl gehören.

Außerdem können Bestände aus einer Sortenmischung und einem zusätzlichen Anbau der Mischung für mindestens ein Jahr erzeugt werden.

Or. en

Änderungsantrag 457
Ewald Stadler

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 14 – Absatz 3 b (neu)

3b. Heterogenes Material wird bei der Bereitstellung auf dem Markt mit einem Etikett versehen, das die in Anhang III Teil B aufgeführten Informationen enthält. Das Etikett enthält den Vermerk „heterogenes Material“.

Das Etikett gemäß Unterabsatz 1 wird vom Unternehmer angefertigt und ist deutlich lesbar und unauslöschbar. Es wird an der Außenseite des Paketes, des Behälters oder des Bündels des heterogenen Materials angebracht. Es ist in mindestens einer der Amtssprachen der Union gedruckt.

Der Unternehmer gibt auf dem in Absatz 1 genannten Etikett die Art oder die Gruppe von Arten so an, dass eine Verwechslung mit einer Sortenbezeichnung verhindert wird.

Die Farbe und die Form des Etiketts unterscheiden sich wesentlich von der Farbe und der Form der amtlichen Etikette gemäß Artikel 19 Absatz 1.

Dieser Artikel gilt unbeschadet des Artikels 49 Absatz 4 der Verordnung (EG) 1107/2009 über das Etikett und die Begleitdokumente des behandelten Saatguts im Sinne dieser Verordnung.

Or. en

**Änderungsantrag 458
Ewald Stadler**

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 14 – Absatz 3 c (neu)**

3c. Heterogenes Material kann auf dem Markt bereitgestellt werden, wenn dem Käufer eine Beschreibung des

Pflanzenvermehrungsmaterials zur Verfügung steht, einschließlich:

(a) der Züchtungstechniken des verwendeten Materials der Elterngeneration; und gegebenenfalls

(b) eine Beschreibung des Erzeugungssystems für heterogenes Material; und

(c) der Verfügbarkeit der Standardproben.

Registrierung des heterogenen Materials:

Heterogenes Material kann in einem nationalen Katalog gemäß denselben Vorschriften im Hinblick auf die offiziell anerkannte Beschreibung registriert werden, im Hinblick auf:

(a) das Registrierungsverfahren der Artikel 66 bis 75 und 78 bis 81;

(b) den Registrierungszeitraum der Artikel 82 bis 85;

(c) die Registrierungsgebühren der Artikel 88 und 89.

Or. en

**Änderungsantrag 459
Michel Dantin, Agnès Le Brun**

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 14 a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 14a

Ausnahmeregelungen für heterogenes Material

1. Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe b gilt nicht für die Anforderungen an die Erzeugung von heterogenem Material.

2. Heterogenes Material wird im nationalen Sortenregister Artikel 51 registriert. Seine Eintragung in das nationale Register ersetzt allerdings nicht die spätere Eintragung einer homogenen

und beständigen Sorte, auch wenn diese mit dem genannten heterogenen Material gemeinsame Merkmale teilt.

3. Die Kommission ist befugt, delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 140 zu erlassen, die Folgendes festlegen:

(a) abweichend von Artikel 14 Absatz 1 die Bedingungen, unter denen das heterogene Material erzeugt und bereitgestellt werden kann, ohne in einem nationalen Sortenregister gemäß Artikel 51 oder in dem Sortenregister der Union gemäß Artikel 52 registriert zu sein, und ohne die Anforderungen in Bezug auf den in Artikel 58 und 59 genannten befriedigenden und nachhaltigen Wert für Anbau oder Nutzung zu erfüllen;

(b) die Gattungen oder Arten, auf die dieser Artikel Anwendung finden kann;

(c) die Vorschriften in Bezug auf die Kennzeichnung und Verpackung von heterogenem Material;

(d) die Vorschriften in Bezug auf die Beschreibung des Materials, insbesondere die Züchtungstechniken, die Anzahl der Ausgangsbestandteile der gleichen Sorte, das verwendete Material der Elterngeneration, die Beschreibung des Erzeugungssystems, die zu testende Generation und die Verfügbarkeit von Standardproben;

(e) die Vorschriften in Bezug auf die Rückverfolgbarkeit und die Partien;

(f) die Vorschriften zu den Aufzeichnungen und den Proben, die vom Unternehmer aufzubewahren sind, sowie zur Erhaltung des Materials;

(g) Einrichtung von Registern für heterogenes Material durch die zuständigen Behörden sowie Registrierungsmodalitäten und Inhalt solcher Register;

(h) Festlegung von Gebühren – und Posten für die Berechnung solcher Gebühren – für die Registrierung von

heterogenem Material gemäß Buchstabe d in einer Art und Weise, die gewährleistet, dass die Gebühren kein Hindernis für die Registrierung des betreffenden heterogenen Materials darstellen.

Or. fr

Änderungsantrag 460
Eric Andrieu, Marc Tarabella

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 14 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 14a

1. Artikel 56 Absatz 2 gilt nicht für Pflanzenvermehrungsmaterial, das sämtliche folgenden Bedingungen erfüllt:

(a) es erfüllt nicht die Definition einer Sorte im Sinne von Artikel 10 Nummer 1;

(b) es resultiert aus der Kreuzung verschiedener Sorten, Zuchtlinien oder von anderem identifizierten Material und daraus, dass dieses Material bei einer Generation oder mehreren aufeinanderfolgenden Generationen der natürlichen Selektion oder der Selektionszüchtung ausgesetzt wurde;

c) es trägt eine Bezeichnung, die gemäß Artikel 64 für geeignet erachtet wird;

d) es ist mit dem Hinweis „heterogenes Material“ versehen.

Dieses Pflanzenvermehrungsmaterial wird nachstehend als „heterogenes Material“ bezeichnet.

2. Das heterogene Material kann in einem nationalen Sortenregister auf der Grundlage einer Beschreibung der wesentlichen Merkmale des Materials, insbesondere der Züchtungstechniken, des verwendeten Materials der Elterngeneration, der Beschreibung des

Erzeugungssystems für das Pflanzenvermehrungsmaterial registriert werden. Die Methoden zur Erhaltung des Materials sowie das Erzeugungsgebiet müssen ebenfalls der zuständigen Behörde des Mitgliedstaats mitgeteilt werden. Im Rahmen der Registrierung werden Standardproben unter Bedingungen übermittelt, die die wirtschaftliche Machbarkeit der Registrierung und der Bereitstellung auf dem Markt nicht gefährden.

3. Die Personen, die heterogenes Material erzeugen, führen Aufzeichnungen über die Mengen des pro Gattung, Art oder Typ erzeugten und auf dem Markt bereitgestellten Materials. Auf Anfrage stellen sie diese Aufzeichnungen den zuständigen Behörden zur Verfügung.

4. Die Kommission wird ermächtigt, delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 140 zu erlassen, um die Anforderungen in Bezug auf die Rückverfolgbarkeit, die Partien, die Verpackung und die Kennzeichnung des jeweiligen heterogenen Materials festzulegen.

Diese delegierten Rechtsakte werden bis zum [Office of Publications, please insert date of application of this Regulation...] erlassen. Sie können für einzelne Gattungen oder Arten erlassen werden.

Or. fr

Begründung

Ein neuer Artikel wird vorgeschlagen zur Beschreibung und Registrierung von „heterogenem Material“ in den nationalen Sortenregistern gemäß einem einfachen Verfahren, das dem mit dieser Reform verfolgten Ziel der Angemessenheit und der Verringerung des Verwaltungsaufwands entspricht. Inhaltlich werden in diesem Artikel die Bestimmungen übernommen, die ein Arbeitspapier der Kommission vom 11. Juli 2013 über eine Ausnahme von der Richtlinie 66/402/EWG über Getreidesaatgut enthält, die sogenannte heterogene Populationen zulassen soll.

**Änderungsantrag 461
Michel Dantin, Agnès Le Brun**

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 14 b (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 14b

***Ausnahmen für Material, das für
Nischenmärkte bestimmt ist***

1. Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe b gilt nicht für die Anforderungen an die Erzeugung von Material, das für Nischenmärkte bestimmt ist.

2. Für Nischenmärkte bestimmtes Material wird kostenlos im nationalen Sortenregister gemäß Artikel 51 registriert und mit dem Hinweis „für Nischenmärkte bestimmtes Material“ versehen.

3. Personen, die Nischenmarktsorten erzeugen, führen Aufzeichnungen über die Mengen des pro Gattung, Art und Typ erzeugten und auf dem Markt bereitgestellten Materials. Auf Anfrage stellen sie diese Aufzeichnungen den zuständigen Behörden zur Verfügung.

3. Die Kommission ist befugt, delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 140 zu erlassen, in denen Folgendes festgelegt wird:

(a) abweichend von Artikel 14 Absatz 1 die Bedingungen unter denen für Nischenmärkte bestimmtes Material erzeugt und auf dem Markt bereitgestellt werden kann, ohne zu einer in einem nationalen Sortenregister gemäß Artikel 51 oder im Sortenregister der Union gemäß Artikel 52 registrierten Sorte zu gehören,

(a) Höchstgröße der Verpackungen, Behälter oder Bündel für die einzelnen Gattungen oder Arten;

(b) Anforderungen hinsichtlich der Rückverfolgbarkeit, der Partien und der Kennzeichnung der einzelnen Nischenmarktsorten;

*(c) Bedingungen für die Bereitstellung
auf dem Markt;*

(d) Vorschriften zur Erhaltung;

*(e) Vorschriften zum lokalen Charakter
des Markts.*

Or. fr